

### 20. Jahrgang

**Herausgeber:** Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (0222) 405 45 46, Fax (0222) 406 11 56

**Medieninhaber (Verleger):** Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Telefon 02249/29 13-0, Fax 02249/29 13-25

**Schriftleiter:** Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG Wien

**Fachredakteur:** Helmut Peisser

**Anzeigenannahme:** Telefon 02249/29 13-0

**Anzeigenkontakt:** Helmut Peisser

**Hersteller:** Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Telefon 02249/29 13-0

**Jahresbezugspreis:** S 250,— Inland, 350,— Ausland  
**Einzelpreis:** S 70,—

**Erscheinungsweise:** viermal im Jahr

**Anzeigentarif:** Nr. 9, gültig ab 1. Jänner 1993

**Bankverbindungen:** Creditanstalt-Bankverein,

Konto-Nr. 0942-42 435/00

Bank Austria AG, Konto-Nr. 611 028 705

\*\*\*

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

\*\*\*

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

\*\*\*

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

# Inhalt

<b>o. Univ. Prof. Dr. Peter J. Schick</b> Sachverständiger und Richter – in Teamarbeit zur Wahrheitsfindung .....	2
<b>Der Landesverband Steiermark und Kärnten feiert sein 25jähriges Bestehen .....</b>	8
<b>Baurat h. c. Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen</b> Ist das Strafrecht ein geeignetes Instrument zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität .....	10
<b>HR Ing. Heribert Bürger</b> Technische Grundlagen zur Aufklärung von Betrug und Diebstahl im Zusammenhang mit KFZ .....	11
<b>Egon Opeit, Helmut Reinisch und Karl-Horst Lorenz</b> Wertfestsetzung und Wertminderung von Orientteppichen bei Wasserschäden .....	17
<b>Mag. Walther Sobotka</b> Die Beurteilung von Investitionen bei Wohnungsablösen .....	19
<b>Wolfgang Suppan</b> Außer Spesen nichts gewesen? .....	23
<b>Dipl.-Ing. Andreas Kropik</b> Die 20% – Klausel der ÖNORM B 2110; Teil 2 .....	25
<b>Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Krammer) .....</b>	27
Gebühren für eine dem Sachverständigen aufgetragene Kostenschätzung für ein Gutachten (§ 25 Abs. 1 GebAG) (mit Anmerkung von <b>H. Krammer</b> ) .....	27
Gebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG .....	28
Teilnahmegebühr (§ 35 Abs. 1 GebAG) und Gebühr für Ergänzung des Gutachtens (§ 35 Abs. 2 GebAG) .....	30
Zum Arzttarif (§§ 35 Abs. 1, 43 Abs. 1 Z 1 lit b und d GebAG) .....	31
Mühewaltungsgebühr bei Sachverständigen für Berufskunde (§ 34 Abs. 2 und 3 GebAG) .....	32
Frist zur Geltendmachung der Gebühr (§ 38 Abs. 1 GebAG) .....	33
Gebührenbestimmungsverfahren – Anhörung des Sachverständigen, Umwürdigung der Ermittlungsergebnisse durch das Rekursgericht (§ 39 Abs. 1 GebAG); Zeitaufwand des Sachverständigen .....	35
Anhörung des Revisors im erstgerichtlichen Verfahren (§ 39 Abs. 1 GebAG) .....	36
Valorisierung der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker .....	37
Allgemeiner Teil der Honorarleitlinien für Ziviltechniker – Neuer Zeitgrundgebührensatz (ab. 1. 1. 1996) .....	37
<b>Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen 1996 .....</b>	38
<b>Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 1996 .....</b>	39
<b>Empfehlung Regelnutzwerte .....</b>	42
<b>Baumeister Techn. Rat Ing. Fritz Schöck – Ehrenvorsitzender .....</b>	43
<b>Baumeister Ing. Herbert Gregor ausgezeichnet .....</b>	43
<b>Baumeister Techn. Rat Franz Hartl † .....</b>	44
<b>Seminare .....</b>	44
<b>Literatur .....</b>	49

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Sachverständige“:

Der Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige“ die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Hauptverbandes weiterbilden, laufend über Berufsfragen, insbesondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unterrichten, das Ansehen des Berufs-

standes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.

**Betriebsgegenstand der Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag:** die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs, Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben sowie die Verlagstätigkeit überhaupt, insbesondere der Lohndruck für fremde Rechnung.

**Geschäftsführer der Josef Neuf Gesellschaft m.b.H.:** Mag. Heiga Wetzl.

# Sachverständiger und Richter – in Teamarbeit zur Wahrheitsfindung

## I. Einleitung:

Vor einigen Jahren durfte ich im Rahmen der alljährlichen „Nachoster“-Tagung der „Gesellschaft für Recht und Wirtschaft“ – das Thema lautete im Jahre 1988: „Der Sachverständige im Wirtschaftsleben“ – einen Vortrag halten, der den Problemen des Sachverständigen im Wirtschaftsstrafrecht gewidmet war. Dies mag der Grund gewesen sein, mich für den Festakt zum 25jährigen Bestehen des Landesverbandes Steiermark und Kärnten des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs als Festvortragenden einzuladen; mit dem Thema: „Der Sachverständige im Wirtschaftsleben“.

Ich fühle mich geschmeichelt und danke ergebenst für die Einladung. Gleichzeitig bin ich aber auch ein wenig verunsichert und schicke – wie das in solchen Fällen durchaus üblich ist (es gehört zu den rationes dicendi eines Festvortrages) drei Entschuldigungen voraus:

1) Ich bin kein „Festredner“; das bedarf keiner a priori-Begründung; die nachträgliche Evidenz wird es beweisen.

2) Ich bin für das vorgeschlagene, weit gefaßte Thema nicht kompetent genug. Ich habe damals, vor sieben Jahren, zum „Sachverständigen im Wirtschaftsstrafrecht“ gesprochen und unter anderem auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sachverständigen geprüft (§§ 288 Abs. 1, 306, 306a StGB; §§ 302 ff für den Amtssachverständigen). Das ist **kein** Thema für einen Festvortrag. Und außerdem huldige ich nicht dem ansonsten fundamentalen „Prinzip der Wissenschaftlichkeit“, wonach ein Vortrag, ein Aufsatz immer besser werden, je öfter sie gehalten und publiziert wurden. Für die Damen und Herren Sachverständigen kleide ich das Prinzip in folgende leicht merkbare Formel:

$$WW = II \times AA^2$$

(Wissenschaftlicher Wert = Inhaltliche Idee x Anzahl der Auflagen zum Quadrat).

3. Damit will ich das festliche Auditorium keinesfalls bloß bluffen; lediglich meine vorgesehene dritte Entschuldigung: Ich bin auch kein „Wissenschaftler“!, ein wenig relativieren.

Ich bitte also um Vergebung, wenn ich das vorgeschlagene Thema heute nicht behandle und mich stattdessen dem „Dauerbrenner“ des Verhältnisses von Rechtsanwendern und Sachverständigen im (Straf-)Jusitzbereich zuwende; einem Themengebiet, das ich von neutraler, unbefangener Warte aus – als

Lehrer des Straf- und Strafprozeßrechts, zu dem sowohl Richter und Staatsanwälte als auch Sachverständige der verschiedenen Bereiche als Freunde und Ratsuchende mit ihren Problemen kommen – seit über 25 Jahren interessiert und teilnehmend beobachten konnte.

## II. Sachverständige und Rechtsanwender: Ambivalentes Verhältnis trotz scheinbar klarer Aufgabenteilung

„Das Verhältnis des Richters zum Sachverständigen ist durch Ambivalenz geprägt. Zu der Einsicht in die Unentbehrlichkeit des Experten gesellt sich die Angst vor einer schrittweisen Entmachtung des Richters. Man muß den Vorbehalten des Juristen gegen den Sachverständigen Verständnis entgegenbringen: Wen verbindet schon wahre Liebe mit seiner Prothese?“ Das schrieb vor nunmehr 15 Jahren K. Schima (RZ 1980, 253), der – allzu früh verstorben – seine hervorragende Doppelbegabung: von seiner Ausbildung her Jurist, wurde er schon bald von seinem Lehrer **Grassberger** in das (kriminalistische) Gutachtengeschäft eingeführt, nicht mehr zum Abbau der gegenseitigen Vorbehalte einsetzen konnte. Er hätte es gekonnt, denn er kannte die Probleme beider Seiten und war erfinderisch und flexibel genug, Ausgleich zu schaffen: dort, wo Reibungen zu echten Spannungsverlusten führen können.

K. Schima war aber außerdem ein Meister der Dialektik, der Konflikte und Widersprüche nicht unbedingt als „Fehler“ sah, sondern versuchte, diese konstruktiv zu nützen. Sein nie negativer, immer fragender Skeptizismus trug schon frühzeitig einiges zum Abbau des Spannungsverhältnisses zwischen Juristen und Sachverständigen bei. Anlässlich seines letzten Besuchs des Ottenstein-Richterfortbildungsseminars zitierte er in einem privaten Gespräch **Goethes** „Wilhelm Meister“ (Wilhelm Meisters Wanderjahre, Buch 2, Kap. 19): „Hier aber“, versetzte Wilhelm Meister, „sind so viele widersprechende Meinungen und man sagt ja, die Wahrheit liege in der Mitte.“ „Keineswegs“, entgegnete Montan, „in der Mitte bleibt das Problem liegen.“

In den letzten 15 Jahren kann man ein zunehmendes beiderseitiges Verständnis zwischen Juristen und Sachverständigen konstatieren. Das liegt wohl daran, daß einerseits die Rechtsanwender angesichts der immer komplexer und komplizierter werdenden Regelungsmaterien immer bescheidener werden in ihren Ansprüchen auf Wahrheitsfindung, und daß andererseits die Sachverständigen immer mehr zu verantwortungsbewußten „Mitarbeitern“ der Richter werden und dergestalt die normativen Probleme besser zu durchschauen lernen. Noch nie haben sich Juristen und Sachverständige so intensiv dialogisch (auf Tagungen, Seminaren, bei Enqueten) um gegenseitiges Verständnis zur gemeinsamen Aufgabenbewältigung bemüht wie heute.

Vortrag anlässlich der Festveranstaltung des Landesverbandes Steiermark und Kärnten zum 25jährigen Bestehen. Die Vortragsform wurde beibehalten.

Auch die Verfahrensordnungen machen den Sachverständigen mehr und mehr zum „Helfer des Richters“ (Beispiel: nach §§ 162a, 250 Abs. 3 StPO kann der Untersuchungsrichter, der Vorsitzende oder Einzelrichter, mit der **Befragung** minderjähriger Opferzeugen, die von den Parteien räumlich getrennt vernommen werden, einen Sachverständigen beauftragen; der Sachverständige übernimmt richterliche Funktionen), eine Position, der auch E. **Markel** (Der Sachverständige 1995/4, 4) neben der Funktion als Beweismittel zunehmende Bedeutung zumißt.

Der Sachverständige wird dadurch in die Verantwortung der richterlichen Aufgabe der Wahrheitsfindung eingebunden. Er muß daher auch ein gerüttelt Maß an Kenntnis normativer Regelungen haben; verbunden mit der Gefahr der Gutachtensüberschreitung in Gefilde der Rechtsfragen (dazu weiter unten). Niemals darf der Sachverständige aber „Organ der Rechtspflege“ werden. Das Fragerecht der Parteien an den Sachverständigen als Beweismittel darf nicht angetastet werden. Ja: je umfassender die Aufgabenstellung des Sachverständigen ist, umso mehr, umso „peinlicheren“ Fragen wird er ausgesetzt sein.

Die zunehmende Verständigungsbereitschaft von Juristen und Sachverständigen ist auf zweierlei Tatsachen zurückzuführen:

- a) Die schon erwähnte wachsende Kenntnis der nicht-juristisch ausgebildeten Sachverständigen über normative Zusammenhänge und Zielsetzungen;
- b) Die erfreulich wachsende Breite der beruflichen Juristenausbildung, die auch nichtjuristische Fachgebiete mit einschließt.

ad a) Vor allem – ich nenne es salopp – „hauptberuflich“ forensisch tätige Gutachter, wie Gerichtsmediziner, forensische Psychiater, bringen heute schon sehr viel an juristischem Wissen in ihre Sachverständigentätigkeit ein. Juristische Schulungskurse, die sich nicht mehr ausschließlich mit dem Gebührenrecht befassen, erweitern die Rechtskenntnisse auch bei allen anderen Sachverständigen (dabei soll das Verdienst des Hauptverbandes – sowie der Landesverbände – der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs und jenes des Publikationsorgans „Der Sachverständige“ einmal entsprechend hervorgehoben werden). Dergestalt „verstehen“ Sachverständige auch manchmal unbeholfene Richterfragen und wissen von sich aus, auf welche normative Entscheidungsfrage ihr Gutachten hinauslaufen soll.

Verbunden mit der schon apostrophierten Gefahr der Überschreitung des Gutachtensauftrages und der Gefahr der „gutachterlichen Notlüge“. Ein Beispiel für letztere:

Nach § 23a Abs. SGG hat das Gericht zu prüfen, ob eine ärztliche Behandlung, die zum Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe geführt hat, „erfolgreich“ war; gegebenenfalls ist eine nachträgliche Milderung der über den Täter verhängten Freiheitsstrafe in Form der Gewährung der bedingten Strafnachsicht vorzunehmen. Man kann sich leicht ausmalen, daß ein Arzt, ehe er seinen Probanden „sitzen“ gehen läßt, diesem lieber bestätigt, daß die Behandlung „erfolgreich“ war, und die „Suchtgiftfreiheit sowie Beseitigung der Mißbrauchsergebenheit“ meldet, obwohl letztere Gegebenheiten im konkreten Fall nicht zu diagnostizieren waren.

ad b) Bezüglich der immer breiter werdenden Juristenausbildung ist der **berufsvorbereitenden** Ausbildung und ihren Trägern ein großes Kompliment zu machen. Die Universitätsausbildung an den juristischen Fakultäten vermag die Lehre anderer Wissensgebiete nicht hinreichend zu gewährleisten; die Lehrpläne sind mit juristischen Fächern bereits vollgestopft; durch die wachsende Bedeutung des Europarechts gehörten sie noch ausgeweitet. Erst die Berufsausbildung kann viel gezielter als die juristische Fakultät jene Fachgebiete auswählen und anbieten, die gerade für die Ausbildung des Berufs spezifisch notwendig sind.

Dergestalt vermögen junge Richter als Untersuchungsrichter und Erstinstanzrichter, aber auch junge Staatsanwälte, „Sachbeweise“ mit Hilfe von Sachverständigen richtig zu würdigen. Insoferne „entscheidet“ der Sachverständige heutzutage nicht mehr den Prozeß; der „Vorwurf“ der „Richter in weißer Robe“ ist weitestgehend obsolet, wenngleich in manchen Fällen der Eindruck entstehen muß, ein gut untermauerter Sachbeweis sei allein prozeßentscheidend gewesen: ohne die aufwendige Suche nach der „Lukona“ und deren Auffindung wäre U. **Proksch** wohl kaum zu verurteilen gewesen; ebensowenig wie J. **Unterweger** ohne die zwei ausgezeichneten Textilfaser- und DNA-Gutachten.

Vereinzelt gibt es allerdings immer noch Richter und Staatsanwälte, die Sachverständigengutachten blind vertrauen; oft mehr aus Bequemlichkeit als aus Nichtwissen. Zum Teil mag daran auch die Judikatur der Obergerichte „schuld“ sein, die bei manchen Verfahrensarten immer noch die Nichtbeziehung eines Sachverständigen in I. Instanz als einen „automatischen“ Verfahrensmangel anerkennen. Der Erstrichter glaubt dann, mit der Bestellung des Sachverständigen bereits seiner Verpflichtung voll und ganz nachgekommen zu sein und „vergißt“ auf die Beweismündigkeit.

Mit einer solchen Haltung verletzen Richter und Staatsanwälte nicht nur ihre eigenen Berufspflichten (im Strafverfahren etwa: die materielle Wahrheit zu erforschen), sondern sie untergraben damit auch Stand und Ansehen der Sachverständigenzunft. Ein Richter, der ein Gutachten – wie's so schön heißt – „ung'schauter“ übernimmt (in der Sozialgerichtsbarkeit soll dies fast Usus sein?), beleidigt und mißachtet meines Erachtens den Sachverständigen. Außerdem ist die Kontrolle der Sachverständigentätigkeit durch die Gerichte eines der geeignetesten Mittel der **Qualitätssicherung** des gesamten Sachverständigenwesens.

Bevor ich mich zu einem kleinen Exkurs zu Qualitätssicherungsfragen hinreißen lasse, möchte ich ein Beispiel eines „bequemen“ Erstinstanzrichters (Vorsitzender eines Schöffensenes) zeichnen, der ein Gutachten ohne jede Schlußfolgerung in bezug auf die richtig gestellte Frage im wahrsten Sinne des Wortes „ung'schauter“ übernahm (es handelt sich um ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren):

In einem Prozeß wegen „betrügerischer Krida“ (§ 156 StGB) ging es um einen Mietvertrag, in welchem der Vermieter (der Angeklagte) einer Kündigungsverzichtsklausel auf 20 Jahre zustimmte. Die Frage an den Sachverständigen lautete, inwieweit und in welcher Höhe (strafrechtliche Wertgrenzen bei Vermögensdelikten!) dieser Kündigungsverzicht den Wert der Liegenschaft im Falle eines Verkaufes (oder was näher lag: einer Zwangsversteigerung) vermindere?

Der Sachverständige übermittelte dem Gericht ein Liegenschaftsbewertungsgutachten, in welchem er den Verkehrswert der Liegenschaft **ohne** Belastung durch den Mietvertrag mit S 2,159.000,- errechnete. Zur gleichen Summe kam er bei Errechnung des Schätzwertes der Liegenschaft **mit** Belastung durch den Mietvertrag. In einer dritten Berechnung berücksichtigte der Sachverständige eine ebenfalls im Mietvertrag ausbedungene Mietzinsvorauszahlung in Höhe von S 660.000,- auf die Dauer von 10 Jahren, die auch tatsächlich vom Mieter bei Vertragsabschluß erbracht wurde. Dabei kam der Sachverständige – ich kann nicht nachvollziehen wie – auf einen Restwert (Schätzwert des Hauses mit Belastung durch Mietvertrag **und** Mietzinsvorauszahlung) von S 1,814.000,-.

Die Differenz der beiden Schätzwerte: S 345.000,- (der Strafrichter rundete aus ebenfalls unerklärlichen Gründen ab auf S 330.000,-) bedeutete für den Strafrichter die Wertminderung der Liegenschaft durch den langfristigen Kündigungsverzicht, obwohl im Gutachten selbst keine Schlußfolgerung dahingehend getroffen, die eigentliche Frage also nicht beantwortet wurde.

Anstatt den Sachverständigen zur weiteren Befragung in die Hauptverhandlung zu laden, verliert der Vorsitzende das Gutachten, addiert die S 330.000,- Wertminderung mit der an den Vermieter ausgezahlten Mietzinsvorauszahlung von S 660.000,- und verurteilt wegen einer festgestellten Schadenssumme von S 990.000,-; das sei jene Summe, um welche die Befriedigungsrechte der Gläubiger des Vermieters (Gemeinschuldners) verringert worden seien.

Aus dem Liegenschaftsbewertungsgutachten, das für andere (Beweis-) Zwecke durchaus geeignet erscheint, kann für die strafrechtliche Schadensberechnung nichts abgeleitet werden. Das hätte einen gewissenhaften Strafrichter zu einem anderen Verhalten zwingen müssen.

**Exkurs:** Zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen die besondere Sachkunde der Sachverständigen betreffend: Kompetenzprüfung, Zertifizierung, Audits (vorgestellt von E. A. Kolb, Der Sachverständige 1995/2, 3 ff; weiter von M. Rant, S. Jenner, B. Floter, Der Sachverständige 1995/3a, 2 ff, 4 ff, 8 ff), muß auch noch eine „besondere Persönlichkeitseigenschaft“ verlangt werden, was eine hohe Sorgfalt bei der Auslese anläßlich des Eintragungsverfahrens bedingt (M. Rant, Der Sachverständige 1995/3a, 2; vgl. auch E. Markel, Der Sachverständige 1995/4, 3).

Bei der Richterausbildung hat man schon seit geraumer Zeit erkannt, daß die Qualitätskontrolle bereits beim Auswahl- und Aufnahmeverfahren beginnt. Dort ist neben den objektiven Voraussetzungen für die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst auch die „persönliche, körperliche und fachliche Eignung der Aufnahmewerber“ zu prüfen; wobei unter „persönlicher Eignung“ nach der RDG-Novelle 1988 „die Gesamtpersönlichkeit, die den Aufnahmewerber für den Richterberuf prädestiniert“, zu verstehen ist (J. Schiller, RZ 1995, 156 f).

Sollte man dieses Erfordernis der Prüfung der Gesamtpersönlichkeit nicht auch bei der Auswahl der Sachverständigen anläßlich ihrer Eintragung in die Sachverständigenliste berücksichtigen? Zum Zwecke einer (noch) besseren Kommunikation zwischen Juristen und Sachverständigen, zum Zwecke der (noch)

größeren Gewähr für Verlässlichkeit und Redlichkeit der Sachverständigen. Der Stellenwert dieser Persönlichkeitsprüfung ist aber sicherlich nicht so hoch zu veranschlagen wie bei der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst. Die „besondere Sachkunde“ und der „Qualitätsstandard des Sachverständigenbüros“ prävalieren bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Sachverständigenliste allemal.

Zum Auswahlverfahren sei noch ein Vorschlag unterbreitet: Die Eintragung in die Sachverständigenliste ist „Justizverwaltungssache“. Wäre es nicht sinnvoll, judizierenden Richtern ein Anhörungsrecht oder vielleicht gar Mitspracherecht bei der Auswahl der einzutragenden Sachverständigen einzuräumen?

Ende des Exkurses.

Die **Zusammenarbeit** zwischen Richtern und Sachverständigen darf nicht in einen schematischen Ablauf münden: Gutachtauftrag – Erstattung des Gutachtens (innerhalb „schicklicher“ Frist) – Verlesung in der Hauptverhandlung – Inklusum in der Urteilsbegründung – Honorarnote legen (in „schicklicher“ Höhe); sie darf auch nicht in gegenseitigen „Belehrungen“ bestehen. Sie muß vielmehr auf „Fragen-Können“ beruhen und von jeweils wechselseitiger Neugierde getragen sein. Gerade die höchsten Anforderungen an die strafprozessuale Beweisführung verlangen eine solche Art diskursiver Zusammenarbeit: Es muß eine objektive größtmögliche Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen des zu beweisenden Faktums gegeben sein, und der Richter (auch der Laienrichter, was die Aufgabe der Gutachter in Schöffen- und Geschworenengerichten noch schwieriger, aber vielleicht auch reizvoller macht) muß davon subjektiv überzeugt sein.

Sie alle kennen vielleicht die Mahnung des großen Kirchenlehrers **Augustinus** an den Strafrichter **Macedonius** (zitiert nach K. Peters, Justiz als Schicksal, 1979, 25): „Wir Menschen alle oder fast alle lieben es, unsere Vermutungen Gewißheit zu nennen, oder, wenn wir einige Wahrscheinlichkeitsgründe dafür haben, für sicher zu halten; und doch sind manche wahrscheinlichen Dinge unwahr, wie manche unwahrscheinlichen wahr.“

Diese Feststellung menschlicher Schwäche, sowie die Warnung von U. Eco: „Die halben Wahrheiten sind die gefährlichsten Unwahrheiten“, sollten das Verhältnis von Juristen und Sachverständigen bestimmen. Von keiner Seite sollten Absolutheitsansprüche erhoben werden. Es ist ein noch immer vorhandenes „Vorurteil“ von Richtern – oder ist es nicht wiederum ein Bequemlichkeitsargument? –, daß Sachverständige „unfehlbar“ seien. Noch schlimmer ist es, wenn das Sachverständige von sich selbst glauben. Von beiden Seiten sollte viel eher gefragt werden, bis daß der Richter seine kleine, bescheidene Überzeugung gewonnen hat, oder auch nicht, was dann im Strafverfahren zur Anwendung des weisen in dubio pro reo-Satzes führt.

Das gegenseitige Fragen: Was will der Richter eigentlich von mir? (J. Zapotoczky rät allen Sachverständigen, schon die richterliche Fragestellung in Frage zu stellen); Und: Was kann mir der Sachverständige wirklich erklären? mag peinliche Pannen der Zusammenarbeit vermeiden helfen. Pannen, wie sie **Roda Roda** (mit wahren Namen: Alexander Friedrich **Rosenfeld**) in einer – allerdings nicht dem Justizbereich zuzurechnenden, aber trotzdem – trefflichen Anekdote erzählte:

## Angebot

### Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung für "Allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige"

**Was ist versichert?**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus gerichtlicher und außergerichtlicher Gutachtertätigkeit.

**Pauschalversicherungssumme**

Die angeführten Pauschalversicherungssummen gelten für Vermögensschäden pro Versicherungsfall. Im Rahmen der gewählten Pauschalversicherungssumme stehen pro Versicherungsfall auch bis zu 40 % dieses Betrages für Personen- und Sachschäden zur Verfügung.

**Prämien/Vertragslaufzeit**

Die angeführten Jahresprämien sind inkl. 11 % Versicherungssteuer und 20 % Treuebonus berechnet und gelten pro versichertem Sachverständigen für eine Vertragslaufzeit von drei Jahren.

**1. Basis-Deckung**

Pauschalversicherungssumme .....	öS	2,000.000,-
Jahresprämie .....	öS	3.806,-


**Excedenten-Deckung**
**Variante A**

Pauschalversicherungssumme (nach der jeweiligen Basis-Versicherung) .....	öS	3,000.000,-
Jahresprämie .....	öS	2.955,-

**Variante B**

Pauschalversicherungssumme (nach der jeweiligen Basis-Versicherung) .....	öS	8,000.000,-
Jahresprämie .....	öS	7.470,-

**Hinweis:**

Der Versicherungsschutz aus dem Excedenten-Vertrag steht erst nach Ausschöpfung vorhandener Basis-Verträge zur Verfügung. Bis zu öS 2,000.000,- pro Versicherungsfall besteht jedoch im Excedenten-Vertrag in keinem Fall Versicherungsschutz.

**Vertragsgrundlagen**

Der Versicherung liegen die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV)“ und die „Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1986 und EHVB 1986)“ zugrunde.

**Dieses Angebot gilt bis 30. 9. 1996 !**

Bitte hier abtrennen!

**Dieses Angebot gilt bis 30. 9. 1996 !**

So kommen Sie zu Ihrer Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung!

- Tragen Sie bitte Namen, Adresse, Geburtsdatum und den Versicherungsbeginn in die dafür vorgesehenen Felder ein.
- Kreuzen Sie bitte die gewünschte Deckung (Basis- und/oder Excedenten-Deckung) an.
- Bei der Excedenten-Deckung bitte zusätzlich die zutreffende Pauschalversicherungssumme durch ankreuzen auswählen.
- Nach Ihrer Unterschrift senden Sie bitte den Antrag an die Bundesländer-Versicherung.



Sitz: 1021 Wien, Praterstraße 1 - 7,  
 Tel. (0222) 211 11-0\*, DVR: 0055506  
 FN 92933 t beim Handelsgericht Wien

## ANTRAG

### VERMÖGENSSCHADEN- HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

für "Allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige"

Familiennamen, Vorname, Titel bzw. Firmenname		Geburtsdatum
Anschrift: Straße, Hausnummer, Stiege, Tür-Nr.		
Postleitzahl	Ort	Telefonnummer
Versicherungsbeginn	Vertragsdauer: 3 Jahre	
<input type="checkbox"/> <b>Basis-Deckung</b> - Pauschalversicherungssumme öS 2,000.000,-, Jahresprämie öS 3.806,- <span style="float: right;">Ink.St.</span>		
<input type="checkbox"/> <b>Excedenten-Deckung</b>		
<input type="checkbox"/> Variante A - Pauschalversicherungssumme öS 3,000.000,-, Jahresprämie öS 2.955,- <input type="checkbox"/> Variante B - Pauschalversicherungssumme öS 8,000.000,-, Jahresprämie öS 7.470,-		
Ort und Datum		Unterschrift des Versicherungsnehmers

## Erklärungen und Hinweise

### Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die beantragte Versicherung sind die derzeit geltenden Tarifbestimmungen, die Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

### Antragsbindungsfrist

Die Antragsbindungsfrist von sechs Wochen bzw. eine ausgehandelte längere Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages bei der Bundesländer-Versicherung.

### Anzeigepflicht - Schriftform

Der Versicherungsnehmer (Antragsteller) ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers (Antragstellers) müssen schriftlich erfolgen. Abmachungen und Erklärungen sind für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausgefertigt und vom Versicherer firmenmäßig gezeichnet sind.

### Beginn des Versicherungsschutzes

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages.

Versicherungsschutz vor Zugang der Polizza besteht nur bei einer vorläufigen Deckung (Sofortschutz) in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

### Rücktrittsrecht

Wurden dem Versicherungsnehmer keine Antragskopie oder keine Versicherungsbedingungen vor Antragstellung ausgehändigt, so ist er berechtigt, ab Zugang der Polizza innerhalb von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten (§ 5b VersVG). Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate, steht ihm das Rücktrittsrecht nicht zu.

Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

### Beschwerdestelle

Bei Beschwerden, die den Versicherungsvertrag betreffen, kann sich der Versicherungsnehmer (Antragsteller) an den Ombudsmann der Bundesländer-Versicherung, 1020 Wien, Praterstraße 1-7, wenden.

### Versicherer

Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, Versicherungsaktiengesellschaft, 1021 Wien, Praterstraße 1-7. Sitz: Wien, FN 92933 t beim Handelsgericht Wien, DVR: 0055506.

VERSCHFB.PM5 - ZM211 - 15.01.1996 - BV-DTP/GJ

Absender



An die



Bereich: ZH

Praterstraße 1 - 7  
1020 Wien

Ein Professor **Brzelarzik**, wie schon der Name sagt: Universitätsprofessor zu Wien, erhält einen (privaten) Gutachtensauftrag, die Wirkweise des Mottenpulvers „Antipellin“ zu erforschen und darzustellen. Schon bald nach Auftragserteilung legt der Professor das Gutachten vor; des Ergebnisses, wie ausgezeichnet die mit dem Mottenpulver ernährten Motten gediehen. Nach heftigem Protest des Auftraggebers (Herstellers des Pulvers) gesteht der Professor ein, daß das Gutachten in seiner Abwesenheit von einem Assistenten verpfuscht worden sei, verspricht eine neue Versuchsserie und stellt „ein ganz anderes Zeugnis“ in Aussicht.

Die Schuld an dem Mißverständnis gibt der Professor jedoch dem Auftraggeber: „Wenn ein Gelehrter, ich bitte, eine wissenschaftliche Versuchsreihe anstellen soll, ich bitte, muß man ihm vorher klar und deutlich sagen: das und das soll sich bei den wissenschaftlichen Versuchen herausstellen. Danach richtet der Gelehrte dann seine wissenschaftlichen Versuche ein, und sie gelingen!“

Zweierlei Schlußfolgerungen seien aus dieser Anekdote **gerade nicht** zu ziehen: a) Die Abschaffung des „**Fakultätsgutachtens**“ (§ 126 Abs. 2 StPO) durch das StPÄG 1993 (BGBl 1993/526) hat mit der schlampigen Arbeit an medizinischen Universitätskliniken und vorklinischen Instituten absolut nichts zu tun. b) Die Skepsis der Gerichte gegenüber **Privatgutachten** beruht nicht allein auf dem Faktum „Auftragsarbeit“. Gerichte stellen auch in besonderen Fallgestaltungen ihre Skepsis hintan und lassen Privatgutachten zu („besondere Fälle“ sind solche, in denen Widersprüche im Gutachten, unvollständige Befunde auftauchen, wobei zu erwarten ist, daß die jeweiligen Gutachter die Widersprüche selbst nicht aufzuklären imstande sein werden; vgl. EvBl 1995/68; F. **Rollwagen**, Der Sachverständige 1995/1, 2 ff). Trotz der immer klarer werdenden Positionierung des Sachverständigen im Verfahren als Beweismittel und Helfer des Richters, trotz der immer intensiveren und von gegenseitigem Verständnis getragenen Zusammenarbeit bleiben noch einige Probleme offen, die deutlich gemacht werden müssen, wengleich es unter Umständen keine reinlichen Lösungen von seiten der Gesetzgebung oder der Judikatur geben kann. In einem gemeinsamen Bewußtsein der „geteilten Verantwortung“ für das Produkt der Zusammenarbeit (größtmögliche Annäherung an die forensische Wahrheitsfindung) werden beide Seiten auch mit diesen Problemen (über-)leben können.

### III. Tatsachenfragen – Rechtsfragen – quaestiones mixtae

Prozeßrechtslehre und Judikatur gehen immer noch von der Möglichkeit einer reinlichen Trennung von festzustellenden Tatsachen und juristischen Wertungen aus und leiten daraus auch das Axiom einer formellen Aufgabenteilung zwischen Sachverständigen und Richtern ab:

„Die Beurteilung der **Rechtsfrage**, ob eine schwere Gesundheitsschädigung vorliegt, obliegt zwar als juristische Wertung **allein dem Gericht**, für welche der ärztliche Sachverständige allerdings die Grundlage liefert. Hierbei ist der jeweilige Stand der **Medizin** entsprechend zu berücksichtigen“ (ÖJZ-LSK 1995/187).

Der medizinische Sachverständige schreibt in seinen Befund die Diagnose der Krankheit, die Konstitution des Patienten, die mögliche Therapieform hinein und kommt in seinem Gutachten

zum Schluß, daß bei natürlichem Verlauf des Heilungsprozesses die Krankheit in vier Wochen ausgeheilt sein müsse.

Kennt der Sachverständige den § 84 Abs. 1 StGB, so wird er – ermuntert durch die Fragestellung des Richters – in sein Gutachten hineinschreiben, daß es sich in diesem Fall um eine „schwere Gesundheitsschädigung“ handle. Damit beantwortet er bereits eine „Rechtsfrage“. Aber Hand aufs Herz: Ist es nicht egal, wer – bei klarer Gesetzeslage – im Gesetz nachschaut, was unter „schwerer Gesundheitsschädigung“ zu verstehen ist?

Etwas schwieriger wird es schon bei der „an sich schweren Körperverletzung“ (ebenfalls § 84 Abs. 1 StGB): Ein relativ unbestimmter Maßbegriff („an sich schwer“), der von der Judikatur und Lehre ausgefüllt wird (in diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen eine Stilblüte aus einer Grazer Diplomprüfungsklausurarbeit nicht vorenthalten, in welcher es um die Beurteilung einer Schädelverletzung ging; der Kandidat meinte – wohl zurecht: „Der Kopf ist ein Organ, das erhebliches Gewicht für das körperliche Wohlbefinden hat“, und beurteilte die Verletzung als „an sich schwer“). Hier wird es wohl eher dem Richter obliegen, die Begriffsausfüllung vorzunehmen, da dieser doch leichteren Zugang zu den Entscheidungen (unter Umständen sogar Lehrbüchern) hat. Aber ist es ein Unglück, wenn ein juristisch halbwegs gebildeter Mediziner, vielleicht sogar ein Gerichtsmediziner, der sich zu diesem Problem bereits literarisch geäußert hat, selbst diesen Schluß zieht?

Noch schwieriger wird es allerdings bei der Beurteilung der **Zurechnungsfähigkeit** von Verdächtigen oder Straftätern. Die Zeiten, da R. **Musil** den Juristen zuschrieb, „es gebe für sie keine halbverrückten Menschen“, sind vorbei. Mit einer zweiten, die Juristen treffenden Bemerkung **Musils** tun sich diese schon schwerer: „Es ist eine komische Sache, ein merkwürdiger Unterschied: Der zurechnungsfähige Mensch kann immer auch anders, der unzurechnungsfähige (sic!) nie.“ Wegen dieser apodiktischen Meinung, die auch dem Strafgesetz zu entnehmen ist, „verlangt“ der Richter vom Psychiater immer möglichst klare, eindeutige Gutachten: klar diskretions- und dispositionsfähig, oder -unfähig. Eine „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ hört der Jurist nach wie vor nicht gerne.

Nun kann der Psychiater in vielen Fällen klarer Diagnosen von Geisteskrankheiten, Schwachsinn, tiefgreifender Bewußtseinsstörung den Schluß auf mangelnde Diskretionsfähigkeit ziehen. Doch bezüglich der Dispositionsfähigkeit sind dergestalt klare Aussagen kaum möglich. Beinhaltet doch jeder Schluß auf Dispositionsfähigkeit bereits ein „Prognoseurteil“, mit all den Unsicherheiten, die damit gemeiniglich verbunden sind (dazu weiter unten).

Vollends die vierte vom Gesetzgeber vorgesehene Kategorie (§ 11 StGB), die einen Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit vermuten lassen soll, macht es dem Gutachter zur Aufgabe, aus normativen Wertungen Schlußfolgerungen zu ziehen. Es handelt sich um die „schweren seelischen Störungen, die einem der oben aufgezählten Zustände **gleichwertig** sind“ (gemeint sind tiefgehende Neurosen, Triebstörungen schwerster Natur).

Meist wird der psychiatrische Sachverständige in solchen Fällen besonders vorsichtig sein: eher Zurechnungsfähigkeit attestieren, sie aber als „vermindert“ quantifizieren. Denn was weiß er von der normativen „Gleichwertigkeit“ von Zuständen, die für

ihn selbst schon in ihren unzähligen Facetten und Schattierungen unbestimmbar und unquantifizierbar bleiben. Der Richter muß solchen Gutachten gegenüber ebenfalls besondere Vorsicht walten lassen; ohne damit den Mediziner vor den Kopf zu stoßen; den letzterer ist es ja eben, der in Beantwortung einer „Rechtsfrage“ fast Unmögliches im medizinisch-wissenschaftlichen Sinne zu leisten hat.

Die Problematik spitzt sich zu, wenn dem Gutachter **Prognoseentscheidungen** abverlangt werden. Immer häufiger verlangt der Gesetzgeber vom Rechtsanwendungsorgan derartige Entscheidungen, die rechtspolitisch für eine präventive Gefahrenabwehr notwendig erscheinen. Immer häufiger wälzt der Rechtsanwender die Fragen an den Gutachter ab, ohne dabei Rechtsfragen von Tatsachenfragen zu trennen.

Bei der Beurteilung der „Gefährlichkeit von Tätern“ kommt der Gutachter mit reinen Tatsachenfeststellungen nicht mehr aus. Muß er doch nicht nur nach der Person des Täters und ihrem Zustand, sondern auch nach der Art der Anlaßtat prognostizieren, ob der Täter in Zukunft unter dem Einfluß der geistigen oder seelischen Abartigkeit (§ 21 Abs. 1 und 2 StGB), im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an berauschende Mittel oder Suchtmittel (§ 22 Abs. 1 StGB) eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren (oder mit nicht bloß leichten) Folgen begehen werde. Dabei wird dem Mediziner wohl oft auch eine Evaluierung des sozialen Umfeldes des Probanden abverlangt.

Eigentlich müßte der Richter diese Prognose stellen; nach den Angaben (Befund) des Sachverständigen über die Tätergefährlichkeit. Aber welcher Richter begnügt sich schon bei der Einweisung in eine Anstalt für geistesranke (oder entwöhnungsbedürftige) Rechtsbrecher mit dem Befund? Er will ein **Prognosegutachten** haben (der „umgekehrte“ Fall ereignet sich bei Zwangseinweisungen von fremd- oder selbstgefährlichen Personen nach § 3 UbG: hier stellt ein Arzt des öffentlichen Sanitätsdienstes die Gefährlichkeitsprognose, die nachträglich von einem Richter überprüft werden muß). Im Gutachten steht dann auch zu lesen, daß der Proband in Zukunft strafbare Handlungen „mit schweren (oder nicht bloß leichten) Folgen“ begehen könnte. Ein Richter, der den Psychiater nicht fragt, was dieser unter „schweren Folgen“ versteht, unter Umständen dann selbst diese Subsumtion nach den Wertungen der Jurisprudenz vornimmt, handelt falsch. Denn diese Frage der Qualifikation der zu befürchtenden strafbedrohten Handlung ist eine reine Rechtsfrage.

Der Jurist ist auch bezüglich der prozessualen Folgen einer falschen Subsumtion der Rechtsfrage oder einer falschen Gefährlichkeitsprognose nicht verlegen:

Die Gefährlichkeitsprognose ist **ausschließlich** mit einer Berufung bekämpfbar. Lediglich jenes Element der Gefährlichkeitsprognose, das die **Rechtsfrage** der Qualifikation der zu befürchtenden strafbedrohten Handlung mit schweren Folgen betrifft, wäre mit Nichtigkeitsbeschwerde aus dem Grund des § 281 Abs. 1 Z 11, 2. Fall oder des § 345 Abs. 1 Z 13, 2. Fall StPO anfechtbar. Hinsichtlich aller weiteren Prognoseelemente können demnach Einwendungen gegen die Ablehnung von Beweisanträgen – ebenso wie formelle Begründungsmängel schöffengerichtlicher Urteile – nicht mit Nichtigkeitsbe-

schwerde geltend gemacht werden, sondern allein mit Berufung (zuletzt im klaren Leitsatz LJZ-LSK 1995/256).

Ob den Damen und Herren Sachverständigen mit dieser stringenten juristischen Logik der Unterschied zwischen Tatsachen- und Rechtsfragen klar geworden ist, muß füglich bezweifelt werden. Ist es doch auch mit der Stringenz der Begründungslogik des 15. Senates des OGH nicht sehr weit her: denn immerhin betrifft der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs. 1 Z 11, 2. Fall (§ 345 Abs. 1 Z 13, 2. Fall) StPO die „**unrichtige Beurteilung von Straf bemessungstatsachen.**“

Nicht nur in der Beurteilung der Tätergefährlichkeit verlangt der Gesetzgeber Prognoseentscheidungen; überall dort, wo „potentielle Gefährdungen“ zu Tatbestandsmerkmalen stilisiert wurden, ist eine Prognose impliziert: „Wer... ein Gewässer (den Boden, die Luft) **so verunreinigt, daß dadurch die Gefahr** für Leib oder Leben **einer größeren Zahl von Menschen** oder eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand **in einem größeren Gebiet** entstehen kann, ...“ (§ 180 Abs. 1 StGB). Dieses Gefährdungspotential einer Verunreinigung (oder einer bloßen Beeinträchtigung) kann nur ein Sachverständiger feststellen. Jeder, der einmal im Verwaltungsverfahren (als Amtssachverständiger) gefordert war, ein solches Gutachten für eine neue Anlage zu erstellen, weiß um die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind. Dabei gilt im Verwaltungsverfahren der Grundsatz „in dubio pro securitate“; Zweifel des Gutachters oder Zweifel bezüglich eines Gutachtensinhalts gehen zu Lasten des Bewilligungswerbers. Im Strafrecht wirken sich solche Zweifel zugunsten des Beschuldigten aus; was im Einzelfall gerecht und billig sein mag, was aber auch einiges zur Erklärung der relativen Ineffizienz des Umweltstrafrechtes beitragen kann.

Viele Normen beinhalten heute Regelungen, die Sorgfaltsstandards für den rechtlichen Fahrlässigkeitsvorwurf aufstellen, oder die als „Schutzgesetze“ die Wirkungen des § 1311 ABGB eintreten lassen. Regelungen, die für technische Laien vollkommen unverständlich formuliert sind, bei deren Anwendung der Richter auf die Erklärung des Sachverständigen angewiesen ist (auch darauf macht E. **Markel**, Der Sachverständige 1995/4, 3 f, im Zusammenhang mit dem unmittelbar anzuwendenden EG-Verordnungsrecht aufmerksam). Die Erklärungen der Sachverständigen implizieren geradezu notgedrungen auch normative Gehalte dieser Regelungen.

So gesehen wird die strenge Trennung von Tatsachenfragen, die der Sachverständige zu beantworten hat, und Rechtsfragen, die der Richter wertend zu beurteilen hat, zur Chimäre.

Wichtig bleibt nur, daß der Rechtsanwender die Ergebnisse von Begutachtungen, die auch normative Bewertungen beinhalten, einer besonders strengen nochmaligen Überprüfung unterzieht: Im Hinblick auf die allgemeine gesellschaftliche Verträglichkeit (Sozialadäquanz) und Zumutbarkeit gutachterlicher Wertungen.

Erkennt der Richter, daß sich das Gutachten auf die Klärung und Beantwortung von Tatsachenfragen allein bezieht, so kann er sich mit einer Beweiswürdigung begnügen.

In den aufgezeigten, immer komplexer werdenden Rechtsmaterien (Umweltrecht, Medizinrecht, Finanz- und Wirtschaftsrecht, etc.) haben sich die Erwartungshaltungen der Rechtsanwen-

dungsorgane an den Sachverständigen geändert. Aber nicht nur der Richter setzt beim Sachverständigen bereits ein gewisses Maß an „normativem Verständnis“ voraus, sondern auch die Parteien des Verfahrens. Der Sachverständige muß heute, will er vor Gericht bestehen, dem juristischen Know-how von Anwälten, Staatsanwälten, Privatbeteiligtenvertretern einigermaßen paroli bieten können. Sie alle greifen den Sachverständigen an. Wenn der Sachverständige die juristische Implikationen seiner Beauftragung zur Gutachtenserstellung überhaupt nicht kennt oder sie nicht durchschaut, wird er leicht zwischen den Parteien aufgerieben werden können und ist dem Richter keine Hilfe mehr.

Die zunehmende Komplexität gesetzlicher Regelungen bedingt fächerübergreifende Kenntnisse in Sachfragen, zu deren Beantwortung Sachverständige herangezogen werden müssen. Ein oder zwei Sachverständige allein können oft das erforderliche Wissen nicht prästieren. So wird es unter Umständen notwendig werden, daß sich Sachverständige mehrerer Disziplinen in „Pools“ zusammenschließen, damit das Expertenwissen der Mitglieder gesammelt und synergetisch verknüpft werden kann. Es wäre überlegenswert, solche Pools als Sachverständigensozietäten in die Sachverständigenlisten eintragungsfähig zu machen und in bestimmten Fällen, die komplexer Sachkenntnisse bedürfen, den Pool als Sachverständigen zu bestellen. Das müßte selbstverständlich auch kostenmäßig durchgerechnet werden, was mich zum letzten Kapitel meiner Ausführungen führt:

#### IV. Die Abgeltung der Sachverständigenleistungen

Die Justiz benötigt zur Wahrheitsfindung **gute Sachverständige**. Gute Sachverständige sind rar und nicht billig. Denn ein guter Sachverständiger (in bezug auf das von ihm zu prästierende Sonderwissen) wird auch im normalen Erwerbsleben erfolgreich sein, was sich in seinem Einkommen niederschlägt. Die Justiz braucht die Gutachten **schnell** – wir alle wissen, daß eine überlange Verfahrensdauer häufig von Sachverständigen verursacht (ich sage bewußt nicht: „verschuldet“) wird – und **billig**. Diese Überlegungen beeinflussen das Auswahlverfahren der Richter.

Richter werden in der Sachverständigenliste auf „bewährte“ Sachverständige zurückgreifen, mit denen fix zu rechnen ist (die disponibel sind) und von denen zu erwarten ist, daß sie rasch und billig arbeiten. Das heißt der Richter läßt sich von prozeß- und anderen ökonomischen Überlegungen leiten und nicht vom Gesichtspunkt der optimalen Sachkunde (jene kleine Minderheit von Richtern lasse ich beiseite, die jene Sachverständigen auswählen, von denen sie wissen können, daß sie ihre Entscheidungen decken werden; es soll sie aber noch vereinzelt geben...; ebenso wie Sachverständige, die solchen Intentionen willfährig entsprechen...).

Dieses Vorgehen geht nicht nur zu Lasten der Prozeßziele, sondern schädigt auch das Ansehen des Standes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen.

Es gibt jedoch bestimmte Verfahren, bei denen sich sowohl die Dauer der Begutachtung als auch die Höhe der Kosten aus der Natur und dem Umfang des Prozeßgegenstandes ergeben. Ich denke dabei an große Wirtschaftsstrafverfahren, wie z. B. den

WEB-Prozeß in Salzburg, der erst jüngst für einige Angeklagte „anklagereif“ wurde.

Nach über fünf Jahren intensiver Ermittlungen und akribisch geführter Voruntersuchung durch eine allein für diesen Fall abgestellte Untersuchungsrichterin hat die Staatsanwaltschaft nach Vorlage des Endgutachtens der Buchsachverständigen Anklage erhoben, bevor noch die Untersuchungsrichterin die Voruntersuchung abgeschlossen hat (die Anklage ist inzwischen rechtskräftig; ob die Verhandlungsrichter viel damit anfangen werden können, wird sich noch weisen).

Vier Gutachter (gemeinsam in einer großen Kanzlei in Wien tätig), ein weiterer selbständig gutachtender Sachverständiger stellten Gebührennoten in der Höhe von insgesamt ca. S 78.000.000,-.

Von den verrechneten 35.000 Arbeitsstunden entfielen lediglich 3.439 auf die Mühewaltung der vier bestellten Sachverständigen der Wiener Kanzlei; der Rest an Arbeitsstunden wurde von Hilfskräften erbracht.

Die Herren Sachverständigen fordern die Anwendung der autonomen Honorarrichtlinien durch das Gericht, weil nur damit annähernd jene Einkünfte erreicht werden können, die im außergerichtlichen Erwerbsleben durch den Sachverständigen bezogen werden (zur Einführung des sogenannten Gebühren-Splittings nach der Gebührenanspruchsgesetz-Novelle 1994 zum Zwecke einer „marktgerechteren Honorierung von Sachverständigen“ verweise ich auf H. **Krammer**, Der Sachverständige 1995/3, 9 ff).

Es soll hier nicht über die „marktgerechte Honorierung“, die durch das Splitting von „Zeitgebühren“ und „Wertgebühr“ erreicht werden soll, diskutiert werden. Ich glaube, daß die Idee dem Grunde nach richtig ist. Doch „Wertgebühren“ bei Bilanzsummen der geprüften Gesellschaften von 2,5 bis 3,5 Milliarden Schilling (Wert des Prüfungsgegenstandes) oder bei anfallenden Zeitgebühren über 35.000 Arbeitsstunden erreichen – durchaus korrekt berechnet – Größenordnungen, die den Aufwand in Relation zum Zweck des Strafprozesses in Frage stellen.

Was sind die Gründe für diesen enormen Aufwand?

Über 30.000 Stunden Arbeit von Hilfskräften bedeutet, daß der Gutachter, bevor er überhaupt mit seiner Auftragsarbeit beginnen kann, Ermittlungstätigkeiten durchführen muß (oder durchführen lassen muß), die zum Teil darin bestehen, daß er die Buchhaltung, die Bilanzierung von Unternehmen nachholt und rekonstruiert, weil die Verdächtigen/Beschuldigten diesen ihren kaufmännischen Pflichten nicht nachgekommen sind. Dies wäre an sich Aufgabe der Ermittlungsbehörden (Wirtschaftspolizei, Untersuchungsrichter), die jedoch aufgrund ihrer personellen Ressourcen dazu auch nicht in der Lage sind. Andere Behörden für diese Tätigkeit einzusetzen (man könnte unter Umständen an Finanzbehörden denken: Steuerfahndung, Betriebsprüfung, denen das fachliche Know-how zukommt), wird ebenfalls an der personellen Ressourcenknappheit scheitern.

Die Heranziehung „**sachkundiger Richter**“ – ein oft vorgebrachter Vorschlag zur Reduzierung des Sachverständigenbedarfs – nützt hier auch nichts, da ja dieser Richter ebenfalls keine langwierigen Ermittlungstätigkeiten übernehmen kann.

Der für ausreichende Ermittlungsergebnisse notwendige Arbeitsaufwand bleibt also beim Sachverständigen hängen.

Ein fast ketzerisch klingender Vorschlag sei hier unterbreitet: Nicht selten sind in derart große Wirtschaftsstraffälle Angehörige rechts- und wirtschaftsberatender Berufe selbst als Verdächtige oder Beschuldigte involviert. Sie sind sachkundig (oftmals selbst in Sachverständigenlisten eingetragen) und haben im speziellen Fall „Insiderwissen“. Sind diese Personen nicht selbst Hauptverdächtige, sondern vielleicht nur am Rande als sonstige Tatbeitragstätter involviert, so könnte man sie gegen Einstellung des Verfahrens gegen sie selbst dazu gewinnen, ihr Sach- und Insiderwissen den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Sie wären damit als eine Art „Kronzeugen“ zu behandeln.

Ich höre bereits meine Fachkollegen stöhnen, daß dies mit unserem strafprozessualen Legalitätsprinzip nicht vereinbar sei. Im Kampfe gegen die „organisierte Kriminalität“ wird der Gedanke einer „kleinen Kronzeugenregelung“ aber sehr wohl bereits ventiliert.

Ansonsten bliebe nur noch der Weg offen, das Legalitätsprinzip genereller aufzuweichen, indem man bei solch exorbitanten Kosten für die Beweisführung eine Abwägung mit dem prospektiven Ausgang des Verfahrens und dessen präventiven Wirkungen anstellt. Dauert ein Strafprozeß einmal länger als fünf Jahre, so wird die gewünschte Präventivwirkung (sowohl bezüglich der Täter selbst als auch der Allgemeinheit) relativ gering sein. Der Prozeß und die Verurteilung als „Bewährung der Rechtsordnung“ (positive, integrative Generalprävention) gesehen, ließen sich aber meines Erachtens wirklich mit dem Verfahrensaufwand in Abwägung bringen.

Durch die Entscheidung über eine Bevorschussung der Beweiserhebungskosten (zumeist ist es auch bei Verurteilung der Täter eine endgültige Entscheidung, da kaum ein Verurteilter Kosten in dieser Höhe tragen können) hat es die **Justizverwaltung** heute schon in der Hand, eine solche Abwägung zu treffen. Ob diese Abwägung jedoch der Justizverwaltung zukommen darf (Art 94 B-VG), ist eine andere diffizile Frage.

### V. Schluß

Alle diese zuletzt angeschnittenen Probleme haben nichts mehr mit meinem ursprünglichen Thema des Verhältnisses von Justiz und Sachverständigen zu tun. Ich möchte auch nicht einen Festvortrag zu kriminalpolitischen Überlegungen mißbrauchen, die sich an Gerichtsverfahren entzünden, die keineswegs forensischer Alltag sind und die unter Umständen dazu beitragen könnten, Ihre Ihnen sicherlich lieb gewonnene Sachverständigentätigkeit zu beschneiden.

Ich habe eingangs zu meiner Legitimation festgestellt, daß ich seit 25 Jahren – so lange bin ich als akademischer Lehrer in meinem Fache tätig – das Verhältnis: (Straf-)Justiz und Sachverständige intensiv und teilnehmend beobachtet. Meine „neutrale“ Stellung hat Richter und Staatsanwälte, aber auch viele Sachverständige bewogen, sich mit Problemen der Zusammenarbeit an mich zu wenden. Ich stelle fest, die Anfragen und Beschwerden von beiden Seiten werden immer geringer. Vielleicht, daß die Anfrager meine Inkompetenz durchschaut haben; wahrscheinlicher ist jedoch der Schluß, daß sich das „Verhältnis“ einfach gebessert hat: Zum Nutzen einer sachlich-gerechten Rechtsübung und zur Anerkennung der Bedeutung Ihrer Mitwirkung daran als allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige Österreichs.

---

# Der Landesverband Steiermark und Kärnten feiert sein 25jähriges Bestehen

**Das 25jährige Bestandsjubiläum des Landesverbandes Steiermark und Kärnten sollte glanzvoll gefeiert werden: dementsprechend wurde am 4. November 1995, in einem würdigen Rahmen unter Beisein von viel Prominenz, die Festveranstaltung im Tagungszentrum der Grazer Messe abgehalten.**

Organisator KR Helmut KREN ließ deshalb bereits im Foyer Fanfarenklänge von Soldaten des Bundesheeres erklingen, um den Gästen den Bedeutung des wichtigen Anlasses zu verdeutlichen.

Welchen Stellenwert sich der Landesverband im Laufe seines Bestehens geschaffen hat, wurde sodann auch in den nachfolgenden Festreden offenkundig: Landeshauptmannstellvertreterin für Steiermark, Frau Waltraud KLASNIC, für das Land Kärnten, Präsidentialchef Dr. Dieter KRAINER, und Ministerialrat

Dr. Leo FEITZINGER als Vertreter des Bundesministers für Justiz, hoben mehrfach die Bedeutung und große Verantwortung der Sachverständigen in einer modernen Gesellschaft hervor und gratulierten den Mitgliedern des Landesverbandes.

Wie notwendig der Sachverständige auch für die außergerichtlichen Blänge sei, betonte der Grazer Bürgermeister Alfred STINGL. Die Stadt Graz greife gerne in den verschiedensten Bereichen auf den Rat von Sachverständigen zurück.

Kaum wegzudenken – so der allgemeine Tenor – sei der Verband mit seinen mittlerweile 1.800 Mitgliedern, zumal er der Garant für ein anspruchsvolles Sachverständigen-„Leitbild“ mit hohen Berufsvorstellungen sei. Der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz, Hon. Prof. Dr. Josef KROPIUNIG, sprach in seiner Rede von der Bedeutung der fachkundigen und vor allem auch nach ihrer Persönlichkeit geeigneten Sachverständigen, die von den Gerichten dringend benötigt würden.

Der Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, Dipl.-Ing. Matthias RANT, gratulierte mit herzlichen Worten namens des Dachverbandes.

Der stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes Steiermark und Kärnten, Dr. Kurt DELLISCH, vermerkte zur Chronik des Verbandes, daß der Hauptverband seinerzeit an die Kollegen in Steiermark und Kärnten den Wunsch herangetragen hatte, einen Landesverband zu gründen, um die lokalen Erfordernisse zwischen Gerichten und den einzelnen Sachverständigen abzudecken. Darauf wurde im Jahre 1970 von Dipl.-Ing. Josef SATZINGER zusammen mit Techn. Rat Ing. Fritz SCHÖCK und weiteren 18 Herren der Landesverband Steiermark und Kärnten gegründet. Leider konnte Dipl.-Ing. SATZINGER, der den Vorstand 25 Jahre geleitet hat, das Jubiläum nicht mehr erleben.

Den Festvortrag mit dem Thema „Sachverständige und Richter – in Teamarbeit zur Wahrheitsfindung“ hielt o. Univ. Prof. Dr. Peter J. SCHICK.

In der nach dem Festakt und dem Mittagessen abgehaltenen Mitgliederversammlung wurden der neue Vorstand, die Fachgruppenobmänner für Land- und Forstwirtschaft, sowie der Schlichtungsausschuß, der Disziplinarsenat und die Disziplinaranwälte für die Funktionsperiode von drei Jahren gewählt.

Vorsitzender	Ing. Anton VOIT (Stmk.)
1. stellvertretender Vors.	Dipl.-Ing. Franz Josef KOLLITSCH (K.)
2. stellvertretender Vors.	Komm. Rat Helmut KREN (Stmk.)
1. Schriftführer	Dipl.-Ing. Peter HOLL (Stmk.)
2. Schriftführer	Dr. Kurt DELLISCH (K.)
1. Kassenverwalter	Dr. Alfred SORGER (Stmk.)
2. Kassenverwalter	Dipl.-Ing. Rudolf KULTERER (K.)

Anläßlich seiner Antrittsrede erklärte der neue Vorsitzende, daß er seine Arbeit unter das Motto „lebendig und transparent“ stellen möchte.

Ing. Anton VOIT wurde am 26. 10. 1935 in Graz geboren. Nach der Absolvierung der HTL für Hochbau war er mehrere Jahre Bauleiter bei einer Baufirma und anschließend Bauleiter bei einer Wohnbaugesellschaft, davon mehrere Jahre als Leiter der Bauabteilung mit Prokura.



Vorsitzender  
Ing. Anton VOIT

Seit 1972 ist Baumeister Ing. VOIT als planender Baumeister selbständig. Bei Gericht ist er seit mehr als 20 Jahren als Sachverständiger für Bauwesen und Liegenschaftsschätzung tätig.

Seit seiner Eintragung ist Ing. VOIT Mitglied des Landesverbandes und seit mehr als 10 Jahren für die Organisation in der Befragungskommission für die neuen Sachverständigen zuständig. Ing. VOIT, der dem im vergangenen Jahr verstorbenen Dipl.-Ing. Sepp SATZINGER

in seinem Amt nachfolgt, möchte die Organisation des Landesverbandes im Hinblick auf neue Anforderungen an die Sachverständigen in einer modernen Zeit wesentlich erneuern: die Betreuung und Schulung von nachkommenden Sachverständigen sowie auch die Weiterbildung bereits etablierter Kollegen ist ihm ein wesentliches Anliegen. In einer sich rasant ändernden und hochtechnisierten Gesellschaft müsse der Sachverständige immer auf dem letzten Wissensstand sein.

Von diesen Entwicklungen sollte in Hinkunft auch die Öffentlichkeit mehr erfahren. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wurde ein Referent für Öffentlichkeit bestellt. Er soll künftig die Öffentlichkeit mehr über die Tätigkeit und Aufgaben der Sachverständigen informieren.

Von der Mitgliederversammlung wurden Techn. Rat Ing. Fritz SCHÖCK zum Ehrenvorsitzenden und die Herren Ing. Wilhelm ALTHALLER, Ing. Max CERNCIC, Dipl.-Ing. Helmut GILLI, Hermann HRASTNIK, Dipl.-Ing. Wolfgang KLEMT, Komm. Rat Dr. Wolfgang MÜLLER und Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Erich TSCHELIESS-NIGG zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernannt.

*Fritz Geza Piwetz*

**Der Hauptverband der allgemein beeideten Sachverständigen Österreichs gratuliert dem Landesverband für Steiermark und Kärnten zu seinem 25jährigen Bestandsjubiläum und übermittelt auch auf diesem Weg, dem neu gewählten Vorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstandes die besten Wünsche für ein gedeihliches und erfolgreiches Wirken!**

# Ist das Strafrecht ein geeignetes Instrument zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?

## 1. Derzeitige Situation

Wer über einen längeren Zeitraum als Staatsanwalt, Sachverständiger oder Richter mit Strafverfahren in Wirtschaftsdelikten beschäftigt ist, muß den Eindruck gewinnen:

- 1.1 Von der großen Zahl der zu vermutenden Wirtschaftsdelikte kommt nur ein sehr geringer Teil zur Anzeige und zur Untersuchung.
- 1.2 Von den tatsächlich in Untersuchung gezogenen Wirtschaftsdelikte kann nur ein Teil wirklich aufgeklärt und zu einer Anklage geführt werden.
- 1.3 Von den zur Anklage gebrachten Fällen endet wieder nur etwa die Hälfte mit Schuldsprüchen, in der Regel nicht wegen erwiesener Unschuld, sondern weil die Beweise nicht ausreichen.
- 1.4 Die schließlich als schuldig erkannten Personen sind vermutlich nicht die wahren Nutznießer, sie sind nur am Rande beteiligt, die Planer und Urheber bleiben unbehelligt und erfreuen sich ihrer Beute.
- 1.5 Da die Verfolgung der Wirtschaftsdelikte hohe Kosten verursacht, die Gerichte jahrelang beschäftigt, aber nur zu einem kleinen Teil zu einem Schuldspruch führt und auch in diesen Fällen die Kosten in der Regel uneinbringlich sind, hat die Allgemeinheit, somit der Steuerzahler, hohe Beträge fruchtlos aufzubringen.

## 2. Folgen der beschriebenen Situation

- 2.1 Durch die geringe Zahl der verfolgten, aufgeklärten und zum Schuldspruch gebrachten Fälle ist eine Generalprävention nicht gegeben, Wirtschaftsdelikte können mit geringem Risiko weiterhin geplant werden.
- 2.2 Da der wirtschaftliche Erfolg gegenüber ethischen Auffassungen vorherrscht, besteht auch kein Unrechtsbewußtsein bei den Tätern.
- 2.3 Derjenige, der im Wirtschaftsleben eine ethische Grundhaltung einnimmt und die Gesetze des fairen Wettbewerbs beachtet, wird als erfolglos betrachtet und sieht sich selbst als der Dumme.
- 2.4 Die Grauzone im Grenzbereich zwischen erlaubten und unerlaubten Verhaltensweisen im Wirtschaftsleben wird breiter.

## 3. Notwendige Konsequenzen

- 3.1 Wer die mangelnde Effizienz des Strafrechtes in der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erkennt, kann in einem Rechtsstaat nicht resignieren.

- 3.2 Das vorrangige Ziel muß sein, Wirtschaftsdelikte nicht zu verfolgen, sondern durch geeignete Mechanismen hintanzuhalten.
- 3.3 Diese Mechanismen können erfolgreich nicht auf moralische und ethische Kategorien aufbauen, sondern müssen mit dem an sich legitimen Profitstreben von Wirtschaftstreibenden rechnen und die Strategie danach entwickeln.
- 3.4 Hierbei sind die Bestimmungen des Zivilrechtes wesentlich besser geeignet als die des Strafrechts, weil nicht ein Vorsatz bewiesen werden muß, sondern bei geeigneter Gestaltung Fahrlässigkeit genügt, um auch von deliktverdächtigen Wirtschaftstreibenden Schadenersatz zu erlangen.
- 3.5 Überspitzt könnte man sagen, es ist eine „Privatisierung“ der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität anzustreben.

## Korruptions-Ranking

Nach einem Punktesystem von 0 (Länder mit durchgängig korrupten Geschäftspraktiken) bis 10 (Länder mit korrekten Geschäftspraktiken) wurden ausgewählte Staaten bewertet:

Neuseeland	9,55	Südafrika	5,62
Dänemark	9,32	Portugal	5,56
Singapur	9,26	Malaysia	5,28
Finnland	9,12	Argentinien	5,24
Kanada	8,87	Taiwan	5,08
Schweden	8,87	Spanien	4,35
Australien	8,80	Korea	4,29
Schweiz	8,76	Ungarn	4,12
Niederlande	8,69	Türkei	4,10
Norwegen	8,61	Griechenland	4,04
Irland	8,57	Kolumbien	3,44
Großbritannien	8,57	Mexiko	3,18
Deutschland	8,14	Italien	2,99
Chile	7,94	Thailand	2,79
USA	7,79	Indien	2,78
<b>Österreich</b>	<b>7,13</b>	Philippinen	2,77
Hongkong	7,12	Brasilien	2,70
Frankreich	7,00	Venezuela	2,66
Belgien/Luxemburg	6,85	Pakistan	2,25
Japan	6,72		

(Aus: Der Spiegel 28/1995)

HR Ing. Heribert Bürger

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für Kriminologie, Wien

# Technische Grundlagen zur Aufklärung von Betrug und Diebstahl im Zusammenhang mit KFZ

Wie bereits im Artikel „KFZ-Diebstahl und Betrug im Zusammenhang mit KFZ“ im Heft 2/1992 dieser Zeitschrift angeführt, kam es anfangs der neunziger Jahre zu einem sprunghaften Ansteigen von KFZ-Diebstählen infolge der Öffnung der Ostgrenzen. Viele KFZ-Diebstahlmeldungen sind aber nur fingiert, tatsächlich wird das Fahrzeug ins Ausland verbracht und dort verkauft oder der Diebstahl wird aus den verschiedensten Gründen vorgetäuscht, z. B. weil eine größere Reparatur bevorsteht, andere angebliche Diebstähle sind Schutzbehauptungen, um eine Fahrerflucht zu verschleiern.

Wenn ein als gestohlen gemeldetes Fahrzeug wieder auftaucht, nachdem der Schaden durch die Versicherung abgelöst wurde, ist besondere Vorsicht geboten. Erfahrungsgemäß wissen die Fahrzeugbesitzer, die einen fingierten Diebstahl durchführen, in der Regel nur oberflächlich Bescheid über die Vorgangsweise eines professionellen Diebes und dementsprechend fehlerhaft sind auch die Spuren, die sie an dem betreffenden Fahrzeug verursachen, um den Diebstahl vorzutäuschen.

Beim kommerziell ausgeführten Diebstahl wird in der Regel auch die Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) auf jene Fahrzeugwracks, für das ordnungsgemäße Papiere bestehen, verändert. Dies geschieht u. a. durch Abschleifen und Verändern eingestanzter Nummern, durch den Austausch von Typenschildern udgl. Weil aber insbesondere die Veränderung eingeschlagener Nummern erkannt werden kann, wird sogar der Teil der die Originalnummer trägt, ausgeschnitten oder ausgetauscht und durch einen Teil mit der FIN des betreffenden Wracks ersetzt. Derartige Veränderungen werden durch Überlackierung usw. getarnt. Der Nachweis ist dann oft nur im Zusammenwirken mit dem betreffenden Herstellerwerk aufgrund der Überprüfung anderer Kennzeichnungen (z. B. Getriebenummer, Prägehren auf Guß- und Kunststoffteilen, Sicherheitsgurten udgl.) möglich, deren Herstellungsdaten bei Originalteilen vor dem Herstellungsdatum des Fahrzeuges selbst liegen müssen.

Die Widersichtbarmachung abgeschliffener eingeschlagener Nummern ist grundsätzlich möglich, setzt aber voraus, daß das Gefüge des Materials unter der veränderten Nummer noch erhalten ist. Wird dieses durch tiefes Abschleifen zu stark abgetragen oder durch Erhitzen eine Rekristallisation des Materials verursacht, ist eine Rekonstruktion der ursprünglichen Nummer nicht mehr möglich. Die Widersichtbarmachung von abgeschliffenen Nummern erfolgt z. B. durch Anwendung diverser Ätzmethoden (üblich sind z. B. alkoholische Salzsäure/Kupferchloridmischungen für Stahl oder verdünnte Flußsäure-, Salz- und Salpetersäuremischungen für Aluminiumteile). Ebenso ist unter Umständen eine Widersichtbarmachung durch eine gezielte Wärmebehandlung möglich; auch veränderte Kenn-

zeichnungen auf Kunststoffen lassen sich unter Umständen wieder sichtbar machen.

Sieht man vom Gebrauchsdiebstahl eines Fahrzeuges zu einer „Spritztour“ ab, werden beim Diebstahl eines Fahrzeuges, meist neuere Fahrzeuge und bestimmte Marken und Typen bevorzugt, die dann sehr oft ins Ausland verbracht werden. Es bleibt in diesen Fällen außer den Schlüsseln und Fahrzeugpapieren, insofern letztere nicht außerdem im Fahrzeug verwahrt wurden, oft kaum eine Spur zurück. Die Sicherung aller noch vorhandener Schlüssel und die Feststellung, ob und wann je Duplikate oder Nachschlüssel vom Besitzer des Fahrzeuges beschafft wurden, sollte insbesondere Anliegen der zur Kasse gebetenen Versicherung sein. Anhand der Schlüssel läßt sich oft feststellen, ob sie kopiert wurden, was in weiterer Folge noch näher besprochen wird.

Um zu erkennen, wie ein Fahrzeug in Betrieb genommen wurde oder wie der Einbruch erfolgte, ist die Kenntnis der gängigen Methoden Voraussetzung. Weiters ist es aber auch erforderlich, bei Wiederauffindung eines solchen Fahrzeuges dieses entsprechend zu untersuchen und die Untersuchung zu dokumentieren. Mit einer Formulierung, daß bei der Besichtigung keine Spuren gefunden wurden oder einigen verschwommenen Bildern, kann man nichts anfangen. Zumindest Hinweise, ob das KFZ versperrt aufgefunden wurde, welche Türen offen waren, welche Scheiben allenfalls zerbrochen sind, ob die Lenksperre eingerastet war, ob Spuren eines Kurzschließens bestanden usw., müssen festgehalten werden.

Grundsätzlich kann man einige Einbruchs- und Überwindungsmethoden an KFZ unterscheiden:

Zum bloßen Einbruch zum Diebstahl von Gegenständen aus dem Fahrzeug gehen viele Täter bekanntlich sehr gewaltsam vor. Es wird einfach mit einem Hammer oder Stein eine aus Einscheibensicherheitsglas bestehende Seitenscheibe eingeschlagen. Damit es leiser geht, wird dieses Werkzeug allenfalls mit einem Tuch umwickelt. Auch Nothämmer aus Autobussen oder ähnliches eignen sich für das Einschlagen einer Scheibe, weil solche Hämmer eine bestimmte Winkelform der Spitze aufweisen, die das Zerschlagen von Einscheibensicherheitsglas begünstigt. Eine lautlose Methode ist das Werfen von losen kleinen Porzellansplintern (von einer Zündkerze) gegen eine solche Scheibe, innerhalb von Sekunden zerfällt die Scheibe und läßt sich lautlos eindrücken. Fallweise werden diese Splitter auch in einen Beutel getan und dieser gegen die Scheibe geschlagen. Auch ein Glasschneider (Diamant) wird fallweise verwendet.

Beim Diebstahl des Fahrzeuges geht der Täter in der Regel schonender vor – er hat ja kein Interesse, in den Glasscherben zu sitzen, eine zerstörte Scheibe fällt ebenso auf. Man kann aber

z. B. durch leichtes Aufzwängen des Türrahmens der Fahrer- oder der Beifahrertüre des KFZ im Bereich der Fensterrahmen-Oberkante mittels eines kräftigen Schraubendrehers oder eines Keiles diese Türe einen Spalt breit öffnen und nun mit einer Drahtschlinge oder einem anderen Werkzeug an den Verriegelungsmechanismus gelangen. Damit ist einmal das Fahrzeug geöffnet. Allerdings gehen die Fahrzeughersteller durch Abänderung der Verriegelung immer mehr dazu über, daß diese Methode nicht mehr so leicht greift. Das Türschloß ist in vielen Fällen auch durch Einschieben eines passenden Schraubendrehers oder ähnlichen Werkzeuges durch gewaltsames Verdrehen zu überwinden. Dies erfolgt eher an der Beifahrertüre, weil bei Kontrollen in der Regel an der linken Fahrzeugseite die Amtshandlung erfolgt und die Beifahrerseite meist unbeachtet bleibt. Ebenso können Sperrwerkzeuge (Hobbsches Besteck, Picking-Pistole) zur Überwindung der Sperre eingesetzt werden, was aber schon „berufsmäßig“ ausgerüstete Täter voraussetzt. Eine weitere Methode ist das gewaltsame Herausziehen der Schloßzylinder mit einem „Korkenzieher“, besser „Drillbohrer“-ähnlichen Werkzeug, das unter dem Namen „Ziehflix“ gehandelt wird (Negativhammer). Die Erzeugerfirma bietet Nachsperrwerkzeuge in einem umfangreichen Katalog an und veranstaltet auch Schulungsseminare.

Manchmal lassen sich auch Scheiben durch aufgebrachte Klebebänder oder Saugnäpfe ein Stück nach unten ziehen und erlauben so das Einführen einer Drahtschlinge oder eines Hakens. Ein spezielles Werkzeug ist eine flexible Greifspirale, eigentlich dazu gedacht, aus Vertiefungen und Bohrungen Teile herauszuholen; damit kann man durch den geschaffenen Spalt auch den „Sperrknopf“ erreichen und betätigen. Eine weitere Methode ist die Verwendung flacher hakenförmiger Werkzeuge, auch unter dem Markennamen „Easy-key“ bekannt, die zwischen Fensterscheibe und Türhaut entlang der Gummidichtung geschoben werden, um das Gestänge zwischen Innen- und Außenverriegelung der Türe oder den Auslösemechanismus der Türfalle zu erreichen und betätigen zu können. Dies ist in der Regel auch die Methode der Pannendienste, die derartige Werkzeuge und Listen mitführen, aus denen ersichtlich ist, wo bei einer bestimmten Fahrzeugtype das Werkzeug eingeführt werden muß, um dem ausgesperrten Autofahrer wieder zu seinem meist noch im Zündschloß steckenden Schlüssel zu helfen. Diebe fertigen sich hierzu z. B. aus Metallsägeblättern oder dergleichen solche Werkzeuge an (Abb. 1).

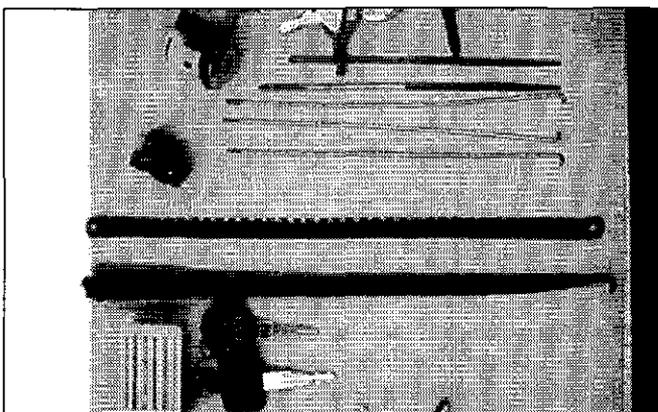


Abb. 1. zeigt Werkzeuge einer Diebsbande- in Bildmitte die aus Metallsägeblättern hergestellten „Easy Key“-ähnlichen Werkzeuge.

Nach der ECE-Regelung 18 muß ein KFZ-Schloß zumindest 1000 Schließvarianten haben. Dies war aber sicher nicht bei allen Fahrzeugmarken der Fall, die in Österreich verkauft wurden.

Zumindest Türschlösser älterer KFZ lassen sich in manchen Fällen mit Schlüsseln eines anderen Fahrzeuges öffnen. Man scheidert aber meist am Zündschloß, da dieses oft mehr Zuhaltungen und somit Schließvarianten aufweist als ein Türschloß.

Die Überwindung der Lenksperrung ist ein weiteres Problem für den Dieb. Bei den heutigen Fahrzeugen ist in der Regel das Zündschloß mit der Lenksperrung gekoppelt. Durch Aufbringen eines starken Drehmomentes auf das Lenkrad, läßt sich bei vielen Fahrzeugen der Sperrbolzen, der in eine Nut der Lenkspindel eingreift, abreißen, bei neueren Modellen z. B. von Mercedes und BMW ist dies aber durch abgeänderte Mechanismen nicht mehr möglich. Es läßt sich nach Ausbau des Lenkrohres und des Zündschlosses überprüfen, ob es sich um fingierte Spuren handeln kann (Abb. 2).

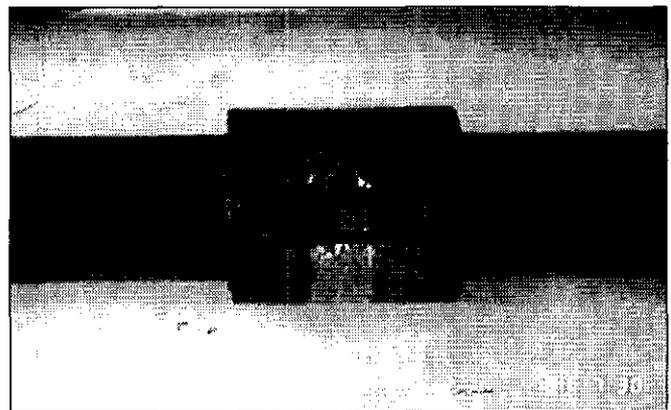


Abb. 2. zeigt die beschädigte Sperrnut im Lenkrohr, die durch gewaltsames Überdrehen des Lenkrades erfolgte

Starten kann man dann das KFZ durch direkte Betätigung des Schaltkreises durch mitgebrachte Ersatzteile (Schalter) oder durch „Kurzschließen“ - entweder der zum Elektroschalter führenden Kabel oder im Sicherungskasten, bzw. zwischen Batterie, Zündung und Anlasser. Bei diesen Startmöglichkeiten entstehen unterschiedliche Spuren. Die Spurensuche muß sich auf alle in Frage kommenden Geräte, Klemmen und Verkabelungen erstrecken. Bei durchtrennten Kabeln ist zu prüfen, ob diese überhaupt ein Starten ermöglichen. Weiters können die Kabelenden mikroskopisch auf eventuelle durch den Stromfluß bedingte Schmelzspuren untersucht werden. Bei fingierten Diebstählen kommt es vor, daß falsche Kabel getrennt und/oder zusammengeschlossen werden.

Bei kommerziell/gestohlenen Fahrzeugen werden die beschädigten Schlösser dann an einem passenden Ort noch weiter präpariert. Die Verkleidung wird abgenommen, die Lenksperrung ausgebaut, gegebenenfalls durch eine intakte ersetzt, oder es werden einfach die Zuhaltungen des Schließzylinders ganz ausgebaut oder verändert (abgefeilt). Nun läßt sich das Schloß faktisch mit jedem beliebigen Schlüssel betätigen und bei einer Kontrolle scheint alles in Ordnung zu sein.

Ohne Originalschlüssel lassen sich aber viele Lenkradschlösser nicht einfach ausbauen, sondern es müssen zusätzliche Verschraubungen (Abreißschrauben) ausgebohrt oder mit einem Körner (Spitzmeißel) herausgeschlagen werden, um das Schloß entfernen zu können (Abb. 3).



Abb. 3 zeigt die aufgebohrte Halterung eines Lenk-Zündschlosses

Eine andere Methode ist der Diebstahl von Fahrzeugen direkt vom Abstellplatz einer Firma. Gebrauchtfahrzeuge können probefahren werden, dabei kann ein Abdruck der Fahrzeugschlüssel unauffällig hergestellt werden, eventuell kann sogar gleich in einem unbeaufsichtigten Moment eine Kopie des Schlüssels angefertigt werden. Bei bestimmten Autotypen (wenn die Zentralsperre auch vom Schloß der Beifahrertüre betätigt werden kann), ist es möglich, mit einem dünnen und flachen Haken unter der Gummidichtung der Beifahrertüre an die drei Kabel, die zum im Türgriff eingebauten Mikroschalter der Zentralsperre führen, zu gelangen. Werden zwei davon dabei „kurzgeschlossen“, geht die Zentralsperre auf. Die minimalen Kratzspuren auf der Unterseite des Türgriffes fallen nicht auf. Bei manchen Firmen ist es üblich, die Fahrzeugschlüssel in sogenannten Schlüsseltresoren, die in der Scheibe einer Türe eingehängt werden, aufzubewahren. Ist die Türe (Zentralsperre) geöffnet, kann dieser Schlüsseltresor leicht abgenommen und abseits gewaltsam geöffnet werden. Das Fahrzeug wird dann mit den Originalschlüsseln in Betrieb genommen.

Das Durchstechen der Türgriffdichtung („Schloßstechen“) auf deren Unterseite mit einem dünnen Werkzeug und mechanischem Einwirken auf die Verriegelung führt ebenfalls bei bestimmten Fahrzeugen zum Öffnen der Türe.

Bei manchen Automarken, insbesondere auch wenn von der KFZ-Batterie abhängige Alarmanlagen (ohne unabhängige Stromversorgung) eingebaut sind, muß unter Umständen vorerst die Motorhaube geöffnet werden, um von dort aus bestimmte Stromkreise zu beeinflussen. Gleiches gilt auch für pneumatische Systeme. Auch durch Eindringen in den Kofferraum kann die Zentralsperre gegebenenfalls beeinflusst werden. Die Anfertigung von Schlüsselkopien anhand des Tankschlüssels wird ebenfalls praktiziert.

Elektronische Diebstahlsicherungen und Wegfahrsperrern sind neuere Diebstahlhindernisse.

Berichtet wird auch, daß mit einem Tennisball oder Schlag gegen eine bestimmte Fahrzeugstelle oder die Beeinflussung

von Druckleitungen im Kofferraumbereich Zentralsperren ausgelöst werden können. Ein Schlag kann z. B. bei Fahrzeugen, deren Zentralsperre mit einem Crash-Sensor verbunden ist, dessen Auslösung und damit die Freigabe der Türen bewirken.

Es kommen immer neue Sicherungssysteme auf den Markt, deren Wirksamkeit von Fachleuten der Autofahrervereinigungen und der Versicherungen, aber auch professionellen Dieben getestet werden, so daß es immer wieder neue Erkenntnisse auf diesem Gebiet gibt.

Diebstahlschutzeinrichtungen sollen jegliche Inbetriebnahme des Fahrzeugs durch Unbefugte verhindern. Da sie alle wesentlichen Betriebsstromkreise oder die Benzinzufuhr unterbrechen, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen gegen einen Betriebsausfall während der Fahrt durch einen Defekt einer dieser Diebstahlschutzkomponenten zu treffen. Wird nämlich der Motorbetrieb während der Fahrt wegen eines defekten Zündunterbrecher-Relais abgestellt, so versagen auch der Bremskraftverstärker und die Servolenkung, was zu Unfällen führen kann. Deswegen dürfen nur zugelassene Fertigungssysteme ins Auto eingebaut werden. Nicht zugelassene Systeme führen zum Verlust der Betriebserlaubnis!

Die Versicherungen verlangen mindestens drei unabhängige Sperr-Relais für den Fahrbetrieb, die an unterschiedlichen Stellen ins Fahrzeug eingreifen. Die Codeschlüssel müssen von den Versicherungen als dekordiersicher eingestuft sein. Überhaupt muß die Wegfahrsperrre bei den Versicherungen anerkannt sein. Die Anschlußkabel sollen alle nur eine einzige Farbe besitzen, um nicht leicht identifizierbar zu sein. Die Platine sollte nicht mit Standard-Werkzeugen erreicht und modifiziert werden können.

Einfach Systeme besitzen einen zusätzlichen Schlüsselschalter. Mittlere Systeme arbeiten mit Chip-Karte, die in jedem Fall kurz angesteckt werden muß, ehe sich das Fahrzeug starten läßt. Zumindest bei einigen dieser Diebstahlsicherungen ist es aber möglich, diese kurzzuschließen.

Die elektro-mechanischen Systeme haben eine Verbindung zum Tür- oder Zündschloß. Wird das Schloß geknackt, ist es auch möglich, deren Schalter zu betätigen und das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen. Zwar ist es oft nicht möglich, diese Fahrzeuge an Ort und Stelle in Betrieb zu nehmen, aber wenn sie abtransportiert werden, dann ist es an einem sicheren Ort auch möglich, diese Systeme unwirksam zu machen. Von wirklicher Diebstahlsicherheit kann aber nicht gesprochen werden, weil alle diese Geräte dieselben 6 Drähtchen zur Unterbrechung von Zündung, Sprit und Starter aufweisen. Jeder Autoknacker soll angeblich mit etwas Übung in der Lage sein, die Wegfahrsperrre zu überlisten, dies ist zumindest die Meinung, die Bauch/Hausmann in ihrem Buch (siehe Literaturverzeichnis) vertreten.

Weitere Systeme sind codierte IR-Fernbedienung und Funk-Fernbedienungen.

Man kann mit einer einfachen selbstlernenden Fernbedienungen aus dem Hifi-Shop die Signale einer betätigten IR-Fernbedienung abfangen und somit ein Fahrzeug entriegeln usw.

Das Equipment zum „Abhören“ des Funkfernbedienungssenders ist auch zu erwerben, es bedarf hier mehr Fach-Know-hows und einer entsprechenden „Ausrüstungs-Investition“.

Zunehmend gibt es Hauptschlüssel für Zentralsperren bei manchen Marken mit auf Infrarot- oder Funkbasis wirkenden Sender, die einen Impuls auslösen, der die Zentralverriegelung und/oder eine Diebstahlsicherung freigibt. So haben die neuen Mercedes-Modelle Funkfernsteuerungen, die die Zentralsperre und die Wegfahrsperrung beeinflussen; die Türen lassen sich mit einem Schlüssel in der Regel nicht mehr sperren, sondern dieser wird erst für das Zündschloß benötigt.

Komfortable Systeme verwenden Transponder. Mit ihnen sind keine zusätzlichen Aktivitäten durch den Fahrer notwendig, es genügt, daß der Transponder entweder als Schlüsselanhänger oder im Schlüsselgriff in die Nähe des Zündschlosses kommt.

Bei diesen elektronischen Systemen werden in die Griffe (Reide) der Schlüssel elektronische Bauteile eingebaut (sogenannte Transponder), die mit einem anderen elektronischen Bauteil im Schloß übereinstimmen müssen, damit die Zündung freigegeben wird. Bei manchen Systemen sitzt der Transponder im Schlüsselanhänger.

Auch die elektronischen Wegfahrsperrsysteme werden schon wieder teilweise überlistet.

Es gibt ein kommerziell erhältliches Gerät eines italienischen Schlüssel- und Werkzeugherstellers, mit dem sich die Werte des im Griff des Originalschlüssels eingebauten Transponders ablesen und auf einen ungebrauchten Transponder im Griff des entsprechenden Nachschlüsselrohlings in Sekundenschnelle übertragen lassen. Der Nachschlüssel selbst wird dann vom Original nach den üblichen Methoden kopiert.

Deutsche Versicherungen sind derzeit der Meinung, daß zumindest die elektronischen Wegfahrsperrungen bislang den besten Schutz bieten. So waren im Bereich einer großen Versicherungsanstalt bisher in 20 Fällen solche Fahrzeuge als gestohlen gemeldet worden, davon waren 2 nur falsch geparkt, in 8 Fällen erfolgte der Diebstahl mittels Originalschlüssel (Schlüssel gestohlen, Taschendiebstahl, Wohnungseinbruch u. ä.), in 2 Fällen wurde das Fahrzeug geraubt, in 7 Fällen wurde das Fahrzeug im Umkreis von 500m vom Abstellort (aufgebrochene Türen, Schloß usw.) beschädigt gefunden. Nur in 3 Fällen blieb das Fahrzeug bisher unauffindbar. Bei diesen 3 Fällen ist daher nicht bekannt, wie das Fahrzeug gestohlen wurde.

Hinsichtlich des Aufbaues und Wirkungsweise der KFZ-Schlösser und der Schlüsselprofilen wird auf den Artikel im Heft 2/1992 des Sachverständigen verwiesen, wo diese Kapitel ausführlich abgehandelt wurden.

Durch den Gebrauch wird sowohl am Profil des Schlüssels als auch an den Verriegelungsplättchen Material abgetragen, daraus folgt, daß die Plättchen nicht mehr voll eingezogen werden, sondern geringfügig in den Verriegelungsnut des Stators (Gehäuse) ragen, was bei Drehen zu einer Materialabtragung an der Kante der Verriegelungsnut und im weiteren Verlauf der Statorflächen führt. Bei extrem starker Abnutzung und/oder Verschmutzung kann daraus eine Störung der Schließfunktion entstehen.

Ob ein kopierter Schlüssel nach diesem Vorgang noch benützt wurde, läßt sich manchmal eingrenzen. Ein frisch kopierter Schlüssel zeigt meist deutliche scharf ausgeprägte Kopierspuren (Abb. 4), durch Sperrvorgänge werden diese Spuren abge-

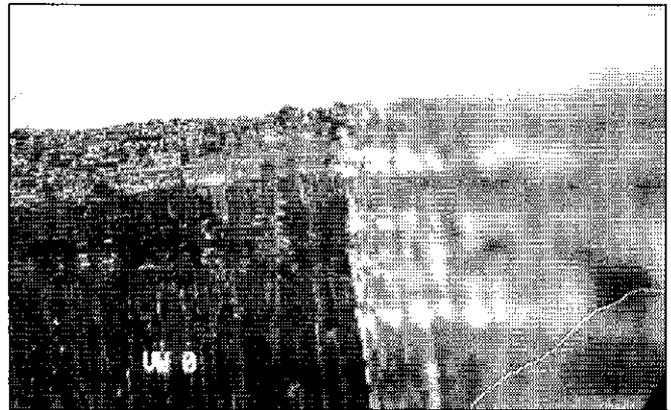


Abb. 4 frische Kopierspuren am Profil eines Einbahnenwendeschlüssels.

flacht, schon nach zirka 20 Sperrvorgängen (Abb. 5) zeigen sich diese abgeflachten Gebrauchsspuren. Für eine Fahrt sind daher 6 Sperrbewegungen nötig (Türe aufsperrn, Zündschloß, Türe zusperren, also jeweils den Schlüssel je einmal anstecken und abziehen), so daß nach dreimaligen oder fallweise auch öfterem Gebrauch die Kopierspuren zumindest an den Stellen des Schlüssels, die in Kontakt mit den Zuhaltungen kommen, verschwinden können, dies ist auch abhängig von der Härte des Schlüsselmaterials und der Zuhaltungen, Schlüsselblätter aus Messing nützen sich z. B. rascher ab als solche aus Stahl.

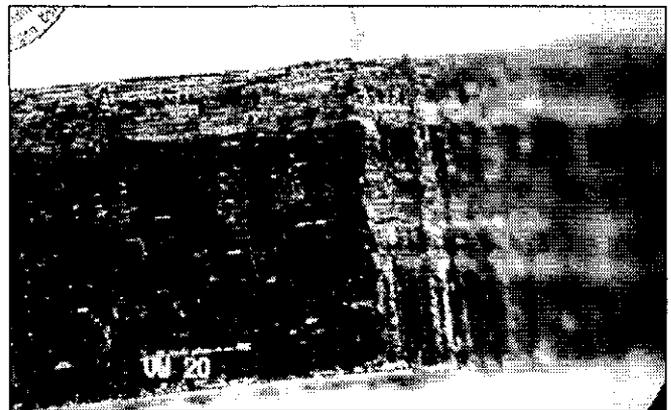


Abb. 5 derselbe Schlüssel nach 20 Sperrbewegungen, die Spuren am Grat des Profils sind bereits deutlich abgeflacht.

Durch Abnutzung können sich auch die Stufen der Zuhaltungen bzw. des Schlüsselprofils fast angleichen. An einem derartig abgenutzten Schloßzylinder kann dann auch ein beliebig ähnlicher Schlüssel sperren, so waren nach Seriendiebstählen aus vor Friedhöfen und Einkaufszentren geparkten Fahrzeugen insgesamt 88 Fahrzeuge zu überprüfen. Der Täter behauptete, alle mittels eines von 6 Schlüsseln aus seinem Besitz nachgesperrt zu haben. Es waren dies Einbahnenwendeschlüssel für ältere Toyota-, Ford-, Mazda-, und Audi- bzw. VW-Modelle. Von den 88 Fahrzeugen konnten, da der Auftrag erst vom erkennenden Gericht im Zuge einer Berufungsverhandlung ein Jahr nach der Tat erteilt wurde, nur mehr 38 Fahrzeuge besichtigt werden. Es zeigte sich dabei, daß unter der Voraussetzung, daß die Fahrzeuge wirklich versperrt waren, der Täter doch meistens eine

andere Öffnungsmethode verwendet haben mußte. Die Erhebungen waren aber sehr oberflächlich (meist nur Anzeigen am zuständigen Wachzimmer) ohne Überprüfung der Fahrzeuge auf Spuren geführt worden, und man hatte dann, als man den Täter bei einem Diebstahl aus einem solchen Auto antraf, einfach alle Fakten ihm angelastet. Der effektive Nachweis der Nachsperrung gelang auch nur an 8 dieser Fahrzeuge, und zwar daß

an einem Mercedes beide Türen mit dem Audi-Schlüssel, an einem VW-Passat nur die Fahrertüre mit dem Audi-Schlüssel, an einem Mazda 626 mit dem Mazda-Schlüssel nur die Fahrertüre, an einem Audi 100 mit dem Mazda-Schlüssel beide Türen, an einem Mercedes 200 mit dem Mazda-Schlüssel beide Türen, an einem VW-Golf mit dem Audi-Schlüssel beide Türen, an einem Audi 80 mit Audi-Schlüssel beide Türen und an einem VW-Passat mit dem Audi-Schlüssel beide Türen aufzusperren waren, aber in keinem Fall gelang es, die Zündschlösser nachzusperren.

Durch Abschleifen der Profilspitzen wird von Tätern dieser Effekt auch zu Nachsperrhandlungen benützt. Diese Schlüssel werden als sogenannte „Mittelschlüssel“ bezeichnet. Eine weitere Methode zur Erzeugung eines Nachsperrschlüssels ist die Impressionsmethode, bei der ein „weicher“ Schlüsselrohling in das Schloß eingeführt und ruckartig gegen die Zuhaltung gedrückt wird, wobei so die Kontaktstellen der Zuhaltungen auf ihm markiert werden. Diese „Einkerbungen“ werden nachgefeilt und nach mehrmaligem Probieren sperrt dieser Nachschlüssel.

Hinsichtlich der Spuren, die vom Kopieren an Ein- und Mehrbahnschlüsseln entstehen, wird ebenfalls auf den oa. Artikel verwiesen, bei dem dies ausführlich dargelegt wurde.

Gelegentlich kommt es vor, daß an einem Kraftfahrzeug ein Schloß ersetzt werden muß. Spezialschlüsseldienste aber auch KFZ-Werkstätten können ein solches Schloß durch Änderung von Zuhaltungen so präparieren, daß es mit den bisherigen Originalschlüsseln gesperrt werden kann. An den Zuhaltungen sollten keine Arbeitsspuren vorhanden sein, wohl aber sind an dem gebörtelten Ring, der den Schloßzylinder im Schloß festhält, Spuren zu erkennen, die zeigen, daß er auf- und wieder umgebörtelt wurde. Sind außerdem an den Zuhaltungen Arbeitsspuren zu erkennen, ist anzunehmen, daß es sich um keine legale Arbeit handelte, sondern möglicherweise ein Schloß präpariert wurde (Abb. 6).

Manchmal wird auch während oder gelegentlich eines Services oder einer Reparatur ein Fahrzeugschlüssel heimlich kopiert, das KFZ kann dann später leicht unbefugt in Betrieb genommen oder gestohlen werden, wenn der normale Abstellplatz des KFZ entsprechend ausgekundschaftet wurde. Auch Anmieten von Fahrzeugen oder eine Probefahrt kann zur Beschaffung von Schlüsselkopien benützt werden, das Fahrzeug wird zurückgegeben und dann bei passender Gelegenheit mittels der Schlüsselkopien gestohlen.

US-Fahrzeuge haben gesonderte Schlüssel für Zündschloß und Türen. Zentralsperren sind dort unüblich. Die Zündschlüssel haben bei manchen Modellen einen magnetischen Teil eingesetzt, aber es gibt nur 15 verschiedene magnetische Grund-

modelle. Diese Rohlinge sind zumindest bei den Vertragswerkstätten vorhanden. Die Profile werden wie bei allen anderen Einbahnschlüsseln auf Profilschlüsselkopiermaschinen kopiert.

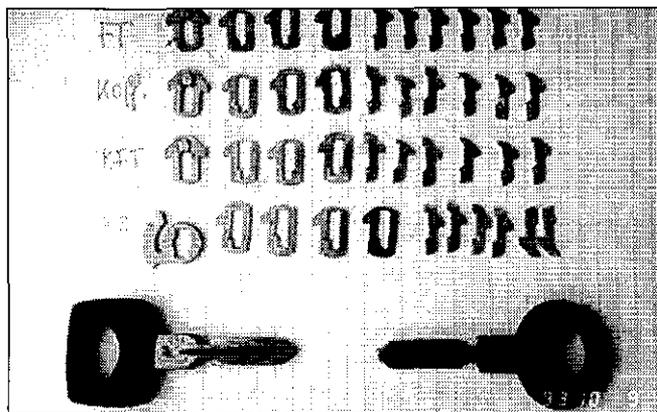


Abb. 6 zeigt die teilweise veränderten Zuhaltungen von Schlössern eines KFZ's, die außerdem teilweise durch Abschleifen verkleinert wurden (Pfeile)

Um den Nachweis des tatsächlich erfolgten Diebstahles zu erbringen und von betrügerischen Handlungen abzugrenzen, ist es erforderlich, einige Mindestanforderungen bei der Spurensicherung bzw. Erhebung der Umstände, unter denen der Diebstahl erfolgte, zu erfüllen.

Schon bei der Diebstahlmeldung sind bestimmte Angaben festzuhalten, wie dies ebenfalls bereits im Artikel in Heft 2/1992 festgehalten wurde.

Nach der Auffindung eines gestohlenen gemeldeten Fahrzeuges ist eine einwandfreie Dokumentation des Fahrzeugzustandes erforderlich. Diese sollte unbedingt fotografisch geschehen.

Wird ein Fahrzeug ohne erkennbare äußere Beschädigungen und ohne Einbruchs- und/oder Gewaltspuren aufgefunden, dann sollte die Untersuchung unbedingt durch einen Fachmann durchgeführt werden. Insbesondere dürfen durch unvorsichtige Schlüsselhandhabungen keine neuen Spuren in den Schlössern erzeugt werden, weil sonst der Nachweis einer fingierten Tat unmöglich gemacht werden könnte. Auch das Fehlen von Spuren an Schlössern etc. ist fotografisch zu dokumentieren! (Abb. 7).

So kann das Bewegen des aufgefundenen Fahrzeuges vom Auffindungsort zu einer Werkstätte durch einen Versicherungsangehörigen mittels eines der abgegebenen Schlüssel bereits mögliche Spuren in den Schlössern usw. verändern.

Ist aufgrund der vorhandenen Spuren ein KFZ-Einbruch anzunehmen, muß zur Beweissicherung eine fotografische Dokumentation aller Einbruchstellen erfolgen. Die möglichen Spuren können sehr unterschiedlich sein, wie z. B. diverse Makro- und Mikrosuren sowie Lackschäden, Blechverformungen, Kratz- und Bruchspuren oder Glasschäden.

Leider werden ohnehin immer wieder bei der Besichtigung und Untersuchung gestohlener Fahrzeuge hinsichtlich der Sicherung der möglichen Einbruchspuren und insbesondere von Spuren an deren Lenksperre und Schlössern begangen. So wird keine oder nur eine mangelhafte Dokumentation des Auffin-

dungszustandes vorgenommen. Es werden durch gewaltsames Drehen am Lenkrad – unter Umständen beim Abschleppen neue Spuren verursacht. Es erfolgt keine Dokumentation allfälliger Reifenspuren und keine Prüfung der Sperrfunktion. Die Verwendung von Schlüsseln zur Prüfung, ob sie passen und sperren, ohne vorherige Sicherung des Zustandes der Schloßzylinder, dies insbesondere durch Verwendung von Reserveschlüsseln oder gar von Nachschlüsseln, kann die zielführende Untersuchung der erfolgten oder nicht erfolgten Nachsperrung der betreffenden Schlösser verhindern. Hierzu sei angemerkt, daß die Verwendung von Nachschlüsseln oft nicht nachweisbar ist, weil dies faktisch die gleichen Spuren erzeugen wie der Originalschlüssel. Nur wenn dieser bereits oft benützt wurde und daher abgerundete (abgearbeitete) Kanten des Profils aufweist, was sich auch als Gegenspur an den Zuhaltungen im Schloß manifestiert, kann sich ein kopierter Schlüssel oder aber auch ein faktisch bisher unbenützter Originalschlüssel durch zusätzliche Spuren im Schloß z. B. durch feine zusätzliche frische Schürfspuren auf den Zuhaltungen mikroskopisch erkennen lassen, während Nachsperrwerkzeuge auch an deren Stellen der Zuhaltungen und des Schlüssel führungs kanals ihre Spuren hinterlassen.



Abb. 7 Spuren auf einer Zuhaltung durch Gebrauch eines kopierten Schlüssels

Wie schon angeführt, unterscheiden sich demnach fingierte von echten Diebstahlsspuren, weil der Betrüger oft nicht genau weiß, wie echte Spuren aussehen. Ein stark beschädigtes Schloß, das sich nicht mehr sperren läßt, kann wohl nur am Auffindungsort des Fahrzeuges verursacht worden sein und nicht dort, wo das Fahrzeug angeblich gestohlen wurde. Ähnliches gilt für die Lenkradsperre und weitere Teile, die beschädigt wurden, aber Funktionsfähigkeit voraussetzen, um das Fahrzeug vom Tatort zum Auffindungsort zu bringen. Werden die entsprechenden Hinweise bei der Untersuchung des Fahrzeuges beachtet, ist ein Nachweis eines fingierten Diebstahles in der Regel eindeutig möglich.

Es ist für die Unterscheidung echter Diebstahle von Betrugsdelikten das Anliegen der mit derartigen Untersuchungen befaßten Fachleute, daß bei der Bearbeitung von KFZ-Diebstählen und Sicherstellung gestohlener Fahrzeuge die Mindestanforderungen hinsichtlich der Erhaltung des Spurenbildes beachtet, keine Spuren vernichtet und insbesondere auch keine neuen Spuren erzeugt werden.

### Literatur:

- H. Bürger, Materialspuren ein Hilfsmittel zur Aufklärung von Fahrerflucht- und Versicherungsbetrugsfällen, GUVU – Seminar, Köln 1984  
H. Bürger, Versicherungsbetrug im Zusammenhang mit KFZ, Der Sachverständige 4/1987  
H. Bürger, Tarnen und Täuschen, Öffentl. Sicherheit 4/1990  
H. Bürger, Spurensicherung, Methoden und Probleme, Kriminalistik 8-9/1991  
H. Bürger, KFZ-Diebstahl und Betrug im Zusammenhang mit KFZ, Der Sachverständige 2/1991  
H. Bürger, KFZ-Diebstahl und Betrug, Öffentliche Sicherheit 1991/3  
H. Bürger, Mögliche (Fehl-) Schlüsse aufgrund von Untersuchungsbe-  
finden im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, Der Sachverständige  
3/1995  
W. Kurth, Technische Verdachtschöpfungsmerkmale, Hilfsmittel und  
Erkenntnisse zur Abklärung des Betrugsverdacht bei KFZ-Entwen-  
dungen und unechten Betrugs-Ereignissen, Schriftenreihe Versiche-  
rungsforum, Heft 4, VVW, Karlsruhe 1990  
H. W. Kurth, Der Problembereich KFZ-Delikte, Jahrbuch 1990/91, Der  
BvSK-Kfz-Sachverständige, Düsseldorf  
M. Göth, Untersuchung von mechanischen Sicherungseinrichtungen  
am KFZ auf Einbruchs-, und Diebstahlsspuren. Verkehrsunfall und Fahr-  
zeugtechnik, Heft 1/91  
M. Göth, Diebstahle von Kraftfahrzeugen mit Schlüssel nachfertigung-  
en, Verkehrsunfall und Fahrzeugtechnik, Heft 5/91  
M. Göth, Untersuchung an mechanischen Sicherungseinrichtungen ...  
und Fahrzeugidentifizierungskennzeichnungen... in Halbgewachs, Der  
Kraftfahrzeugsachverständige in der Praxis, Expert-Verlag 1992  
M. Göth, Der vorgetäuschte Kraftfahrzeugsdiebstahl in M.- Weber, Die  
Aufklärung des KFZ-Versicherungsbetruges, Schriftenreihe Unfallre-  
konstruktion (c/o Ing. Büro Schimmelpfennig und Becke) 1995.  
W. Lang, Brandstiftung an KFZ in M. Weber, Die Aufklärung des KFZ-Ver-  
sicherungsbetruges, Schriftenreihe Unfallrekonstruktion (c/o Ing. Büro  
Schimmelpfennig und Becke), 1995  
J. Allgaier, DEKRA Sondergutachten in Halbgewachs, Der Kraftfahr-  
zeugsachverständige in der Praxis, Expert-Verlag 1992  
K. H. Bracke, Beweissicherung bei Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, DAT  
Stuttgart  
R. Springstein, Fahrzeugkriminalität, Lehr- und Studienbriefe Kriminali-  
stik Nr. 14, Verlag Deutsche Polizeiliteratur Hilde, 1991  
D. Anselm, Der Autodiebstahl ein ungelöstes Problem, Intern. Fachse-  
minar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden, Badgastein 1994  
H. Wolff, Diebstahlschutz für Fahrzeuge, Seminar 1995, Allianz zentrum  
für Technik, KFZ-techn. Institut, Ismaning bei München.  
H. Seifert, K. Will, KFZ-Diebstahl und Versicherungsbetrug, Kriminalistik  
5 u. 6/1995  
Bauch-Hausmann, Auto-Alarmanlagen & Wegfahrsperrern, Francis  
1994.

Egon Oppelt, Helmut Reinisch und Karl-Horst Lorenz

Allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige

# Wertfestsetzung und Wertminderung von Orientteppichen bei Wasserschäden

Richtlinien über Vorgangsweise, Bewertung, Sanierung bei Gutachten

Prinzipiell gibt es eine Vielzahl von Gründen, von üblicher Verschmutzung im Haushalt oder Betrieb bis zu Schäden aller Art, die zur Wäsche im Fachbetrieb führen.

## I. Die häufigsten Gründe für eine Teppichwäsche

1. Bei einer Verlassenschaft, Erbschaft oder Schenkung
2. Vor einer Reparatur
3. Haushalts- bzw. Büroflecken jeglicher Art (Tinte, Rotwein, Kaffee, Speisen)
4. Bei Verunreinigung durch Hund, Katze oder Kleinkind (Urin)
5. Bei Verschmutzung durch Erde, Lehm, Staub (z. B. beim Umbau)
6. Bei Rohrbruch, Leitungswasserschäden, defekte Zu- oder Abflüsse, bei Sturmschäden (auch Wasser von der Zimmerdecke)
7. Nach Austritt von rostigem Wasser aus Heizkörpern
8. Nach Brandschäden; Oberfläche verglost
9. Um Teppiche zu spannen, wenn sie z. B. durch Kontakt mit Wasser wellig geworden sind (z. B. Putzeimer oder Vase fällt um)
10. Vor dem Verkauf gebrauchter oder eingetauschter Ware
11. Privatpersonen nach Teppichkauf, um **sicher** einen sauberen Teppich zu haben
12. Auf Grund der üblichen Empfehlungen des Handels; siehe Teppichfibel: Teppiche sollen alle acht bis zehn Jahre gewaschen und rückgefettet werden
13. Bei Mottenschäden – zusätzliches Eulanisieren kann empfohlen werden
14. Zur Beseitigung von Druckstellen
15. Zur Sanierung nach Beeinträchtigung von Topfpflanzen

Diese Vielzahl an Beispielen zeigt, daß das Waschen eines Orientteppichs als allgemein üblich und oftmals unumgänglich zu bezeichnen ist. Bei fachmännischer Reinigung wird der Teppich nicht nur sauber, sondern durch die zusätzliche Zufuhr von Lanolin (Rückfetten) erhält er seine ursprüngliche Farbwirkung und Leuchtkraft wieder.

## II. Bleibende Schäden bzw. Flecken trotz Wäsche

Erfahrungsgemäß können folgende „Einwirkungen von Außen“ trotz fachgerechter Reinigung in manchen Fällen nicht beseitigt werden.

- ad 1. 3.) Tinte, Rotwein (wenn gefärbt)
- ad 1. 4.) Hunde und Katze, Urin und Säure, bleicher Fleck
- ad 1. 7.) rostiges Wasser aus der Zentralheizung

In diesen Fällen ist nach der Wäsche und versuchter Fleckenbeseitigung der Wiederbeschaffungswert – unter Berücksichtigung von Gebrauchsspuren bzw. Erhaltungszustand des Teppichs – Ausgangsbasis für die festzulegende Wertminderung. Beim Endverbraucher ist dies der Einzelhandelsverkaufspreis inklusive 20% Mehrwertsteuer.

Beim gewerbsmäßigen Wiederverkäufer ist dies der Einkaufspreis plus Kosten für Transport, Zoll, Einkaufsreise etc., jedoch ohne Aufschlag oder Mehrwertsteuer.

## III. Morschen

Für das Morschen von Teppichen gelten nach Erfahrung der Sachverständigen und Auskunft des Österreichischen Textilforschungsinstitutes folgende Punkte als Voraussetzung:

1. Wenn ein durchnäßter Teppich keine Möglichkeit zum Austrocknen erhält.
2. Eine Zeitdauer von zumindest zehn bis vierzehn Tagen ohne nötige Behandlung bzw. Trocknung vergeht.  
Das beste Beispiel dafür ist ein naßgewordener Teppich, der nicht ausgebreitet, sondern zusammengerollt in einem Kellerraum gelagert wird.

Das Morschen kann nicht eintreten wenn:

1. der ganze Teppich unter Wasser liegt.
2. der Teppich – nach (auch längerem) Liegen im Wasser – ausgebreitet und getrocknet werden kann.

Wenn also ein Teppich im Wasser liegt, so ist das Morschen ebenso auszuschließen wie in dem Fall, in dem ein Teppich nur ein oder mehrere Tage in feuchtem oder naßem Zustand ungefüllt gelagert wurde.

Es muß daher bei Bekanntwerden eines Wasserschadens üblicherweise aufgetragen werden, die Teppiche sofort an einem geeigneten Platz zu trocknen, oder einem Fachbetrieb zu übergeben.

## IV. Das Ausbluten von Farbe

Als Ausbluten oder „Ausrinnen“ bezeichnet man jenes äußere Erscheinungsbild, bei dem eine oder mehrere Farben des Teppichs ineinander rinnen und benachbarte, anders gefärbte Musterteile verfärben. Dadurch entstehen unscharfe bzw. verwaschene Konturen oder Farbflecken. Es handelt sich dabei nicht um „Einwirkungen von Außen“, sondern um Flecken aus den eigenen Farben des Teppichs.

Wie in I beschrieben, ist es üblich, Teppiche zu waschen, ohne daß dabei ein Schaden entsteht. Wenn ein Teppich durch den

Kontakt mit sauberem Wasser (Umfallen eines Glases, einer Vase, fachmännische Wäsche etc.) einen Schaden erleidet, dann gilt folgendes zu beachten:

Der Grund für das Ausrinnen ist der Mangel an Farbqualität. Das Wasser ist nicht Ursache, sondern Auslöser für das Sichtbarwerden des Mangels.

Die Farbe, ein Bestandteil des Teppichs selbst, ist Schadensursache.

### V. Erstellung des Gutachtens

Als Grundsätze für die Vorgangsweise des Sachverständiger gelten folgende Punkte:

1. Der vom Sachverständiger festzusetzende Wert ist für ausblutende Teppiche im Schadensfall geringer anzusetzen als für nicht ausblutende Teppiche.
2. Da der Einkaufspreis von ausblutenden und nicht ausblutenden Teppichen oft gleich ist, muß bei ausblutenden Teppichen eine Wertminderung, auch unter dem Einkaufspreis bzw. Wiederbeschaffungswert vorgenommen werden.  
Begründung: mangelhafte Ware
3. Der übliche dafür vorgesehene Wertabschlag sollte zwischen 25 und 50% betragen.  
Dieser reduzierte Warenwert ist Ausgangsbasis für die Feststellung des Schadens.
4. Durch Entfärben im Fachbetrieb können in den meisten Fällen die Verfärbungen behoben werden, so daß es zu keinem bleibenden Schaden kommt.  
Solche Wasserschäden beinhalten daher keine Wertminderung, sondern sind mit der Höhe der anfallenden Kosten für Wäscherei (Entfärben, Waschen und Spannen) gleichzusetzen.
5. Aus der in Punkt 4 genannten Tatsache sind für eine effiziente Gutachtenerstellung drei Vorgänge unumgänglich.
  - a) Befundaufnahme mit Feststellung der Schadensursache und des Schadensumfanges sowie die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise.
  - b) Waschen, Spannen und gegebenenfalls Entfärben der Teppiche.
  - c) Feststellen, ob und in welcher Höhe es zu irreparablen Schäden und Wertminderungen gekommen ist.

### VI. Ersatzleistung

Versicherungstechnisch gilt folgender Grundsatz für Ersatzleistungen:

1. Wertverluste auf Grund eines veränderten (verminderten) Marktpreises sind versicherungstechnisch nicht erfaßbar. Im Schadensfall wird der Ersatzwert zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes (= Schadenstag) zugrunde gelegt.
2. Die Ersatzleistung ist nicht gleichzusetzen mit der Höhe der Versicherungssumme. Das heißt, auch überversicherte Teppiche können nur mit dem tatsächlichen Wert entschädigt werden.  
Siehe allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 1972).
3. Im Falle eines Mangels (minderwertigere Qualität, z. B. Farben, die ausrinnen können) ist bei Teppichen oder anderen Waren auch bei Vorlage einer Einkaufsrechnung vom Sachverständigen nur von einem reduzierten Wert auszugehen.

*Eingebunden in den Arbeitskreis zum Thema Wasserschaden waren:*

Ferdi Besim, Sachverständiger, Experte und Eigentümer eines Teppich- und Wäschereibetriebes;

Dr. Maximilian Grothaus, Sachverständiger, Teppich-Ombudsmann für Kärnten und Filialleiter eines Orientteppichgeschäftes;

Amtsdirktor i. R. Maximilian Hölzl, Sachverständiger, Betriebsprüfer und Zollfachmann, Mitglied im Landesverband Salzburg;

Karl-Horst Lorenz, Sachverständiger, Obmann der Fachgruppe Orientteppiche im Landesverband Wien, NÖ und Burgenland, Verkaufsleiter eines Orientteppich-Fachgeschäftes;

Egon Oppelt, Sachverständiger, Obmann der Fachgruppe der Versicherungsmakler im Landesverband Stmk. und Kärnten, Versicherungsexperte und Eigentümer eines Versicherungsmaklerbüros;

Helmut Johannes Reinisch, Sachverständiger, Obmann der Fachgruppe Orientteppiche im Landesverband Stmk. und Kärnten, Teppich-Ombudsmann für Stmk., Bundesberufsgruppenvorsitzender Stellvertreter, Eigentümer eines Fachgeschäftes für Orientteppiche;

Dir. Gerhard M. Schafhauser, Sachverständiger, Teppich-Ombudsmann von Wien, Geschäftsführer einer Orientteppich-Großhandelsfirma;

Rudolf Peter Stieböck, Sachverständiger, Obmann-Stellvertreter der Fachgruppe Orientteppiche im Landesverband Wien, NÖ, Bgld., Ein- und Verkaufsleiter für Orientteppiche eines Einrichtungskonzerns.

**Mag. Walther Sobotka**

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für das Realitätenwesen, Wien

# Die Bewertung von Investitionen bei Wohnungsablösen

Der Bewertung derartiger Investitionen liegen üblicherweise Ersatzansprüche gem. § 10 MRG zu Grunde.

Im Rahmen der heutigen Ausführungen sollen daher nur Fragen der Bewertung von Ersatzansprüchen im Sinne des § 10 MRG behandelt werden.

Alle weitergehenden Ersatzansprüche z. B. gem. §§ 1036, 1037 und 1097 ABGB, weitergehende Schadenersatz- bzw. Bereicherungsansprüche usw., bleiben unbehandelt.

Vorerst möchte ich kurz die Ursachen der Bestimmungen des § 10 MRG beleuchten.

Ausgehend von der in den letzten Jahrzehnten immer mehr zum utopischen Traum gewordenen Erwartung, daß es Aufgabe des Gesetzgebers ist, auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit abgestellte, klare und vollziehbare Gesetze zu schaffen, wird nahezu bei allen mietrechtlichen Bestimmungen das Gegenteil ersichtlich. Meist unter politischem Druck wurden Gesetze, Ergänzungen, Novellierungen usw. in kürzester Zeit beschlossen, die teilweise bereits bei Verlautbarung überholt bzw. in einzelnen Punkten so unklar waren, daß nur eine Unzahl langwieriger Verfahren, meist mit Unterstützung von Sachverständigen, zu einigermaßen brauchbaren Ergebnissen führen kann.

Ende der 60er Jahre wurden Förderungsmaßnahmen zur Wohnungsverbesserung eingeführt.

Man hatte aber kein brauchbares Instrument, Ersatzansprüche geltend zu machen.

So ist es in einzelnen Fällen bei Auflösung des Mietverhältnisses, sei es durch Nichtbezahlung des Mietzinses, plötzlichem Tod ohne Eintrittsberechtigten usw. dazu gekommen, daß noch offene Darlehensverpflichtungen ohne jedwede Gegenleistung, z. B. von Erben übernommen, bzw. von Kreditinstituten entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen werden mußten.

Dies war weder aus sozialer noch aus wirtschaftlicher Sicht zu befürworten, umsomehr, weil der Trend „weg von der Standardwohnung“ auch der politischen Forderung „Anspruch auf zeitgemäßes Wohnen“ entsprach und dementsprechend propagiert wurde.

In der Mietrechtsgesetznovelle 1974 wurde daher in § 17 Abs. 3 der Ersatzanspruch des Mieters für zur Standardanhebung aufgewendeten Kosten verankert und im Hinblick auf die übliche Dauer bis zur Abdeckung der Kredite eine 12jährige Aufteilung angesetzt, das heißt, ersatzwürdig waren nur Aufwendungen, die zu einer Standardanhebung geführt haben.

Vortrag vor den Fachgruppen Alt- und Gebrauchtwaren, Bauwesen, Maschinen - Elektro, Realitäten, Holz, Gas-Wasser-Wärme

Hier handelt es sich noch um eine klare und ohne viel Aufwand anzuwendende Bestimmung.

Auch die Aufteilungsdauer von 12 Jahren war realistisch. Mit dem MRG wurden die Ansprüche wesentlich erweitert. In der ursprünglichen Fassung ist die Ersatzpflicht wie folgt definiert:

Der Hauptmieter einer Wohnung, der in den letzten 20 Jahren vor Beendigung des Mietverhältnisses in der gemieteten Wohnung Aufwendungen zur wesentlichen Verbesserung, § 9 MRG, gemacht hat, die über seine Mietdauer hinaus wirksam und von Nutzen sind, hat bei Beendigung des Mietverhältnisses Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen nach ihrem gegenwärtigen Wert, soweit dieser den tatsächlich gemachten Aufwand nicht übersteigt. Gerade aus dieser Formulierung ergaben sich eine Unzahl von Verfahren und damit verbunden eine übermäßige Belastung der zuständigen Behörden, deren Kosten letztlich die Allgemeinheit, d. h. uns alle treffen.

Das zweite Wohnrechtsänderungsgesetz (1. 3. 1991) ergänzt wie folgt:

... hat bei der Beendigung des Mietverhältnisses Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen, vermindert um eine jährliche Abschreibung. Das Ausmaß dieser Abschreibung beträgt für jedes vollendete Jahr:

1. bei den im Absatz 3, Z 1 und 3 genannten Aufwendungen ein Zehntel.
2. bei den von einer Gebietskörperschaft aus öffentlichen Mitteln geförderten Aufwendungen jenen Bruchteil, der sich aus der Laufzeit der Förderung errechnet.
3. sonst ein Zwanzigstel.

Abs. 3:

Die in Abs. 1 genannten Aufwendungen sind:

- Z 1 die Errichtung oder die den Erfordernissen der Haushaltsführung dienende Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- (einschließlich der Errichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) oder sanitären Anlagen in normaler und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Ausstattung.
- Z 2 die Vereinigung und Umgestaltung der Wohnungen mit der zur Zumietung angebotenen Nachbarwohnung in normaler Ausstattung.
- Z 3 die gänzliche Erneuerung eines schadhafte Fußbodens in einer dem sonstigen Ausstattungszustand der Wohnung entsprechenden Ausführung.

Z 4 andere gleich wesentliche Verbesserungen, insbesondere solche, die von einer Gebietskörperschaft aus öffentlichen Mitteln gefördert worden sind.

Abs. 4.

Der Anspruch auf Ersatz ist bei sonstigen Verlust des Anspruches vom Hauptmieter den Vermietern unter Vorlage von Rechnungen schriftlich anzuzeigen.

Eine weitere, letztlich die Bewertung am Rande beeinflussende Bestimmung wurde in Abs. 6, Z 2 eingebaut.

Hier heißt es:

... wird hingegen der Ersatzanspruch des früheren Mieters vom Vermieter befriedigt, so kann dieser den Betrag, gleichmäßig auf 10 Jahre verteilt, insoweit als Ausgabe in der Hauptmietzinsreserve ausweisen und verrechnen, als hiedurch unter Annahme einer 10jährigen gleichmäßigen Mietzinszahlung der Hauptmietzins überschritten wird, der sich für den Mietgegenstand sonst bei Anwendung des § 16 errechnet, statt dessen kann auch bei Vereinbarung der Höhe des vom neuen Mieter zu leistenden Hauptmietzinses dieser Betrag zur Gänze als zinserhöhender Umstand entsprechend berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung wurde noch durch das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz, insbesondere hinsichtlich der Geltendmachung in der Hauptmietzinsreserve konkretisiert.

Wie Sie sehen, hat der Gesetzgeber hier zwar versucht, bessere Voraussetzungen zur Erfassung der Grundlagen des Ersatzanspruches zu schaffen, jedoch gerade bei der in Abs. 3 Z 2 angeführten Vereinigung und Umgestaltung der zur Zumietung angebotenen Nachbarwohnung sowie den in Z 4 genannten gleich wesentlichen Verbesserungen durch die 20jährige Abschreibungsdauer ein Wertungswiderspruch gegenüber gleichartigen, in Z 1 und 3 genannten Verbesserungen, die aber gerade bei der Wohnungszusammenlegung dominieren, erreicht.

Es taucht die Frage auf, ist die Etagenheizung oder der neu geschaffene Fußboden langlebiger, wenn er im Zuge der Zusammenlegung oder erst als getrennte Investition 2 Jahre später hergestellt wird?

Sie sehen auch hier eine, zumindest als nicht ausgewogen zu bezeichnende Formulierung.

Gleichzeitig wurde die bis zu diesen Gesetz bestandene Möglichkeit, die Aufwendungen des Vormieters voll auf einen neuen Mieter zu überwälzen und daneben den sich aufgrund der bei Neuvermietungen gegebenen Ausstattung angemessenen Hauptmietzins zu verrechnen, aufgehoben.

Das heißt eine bis dahin gesetzlich mögliche Doppelbelastung des Mieters wurde beseitigt. Dies war deshalb erforderlich, da ab 1986 zumindest für Wohnungen der Kat. A ein angemessener Hauptmietzins verrechnet werden konnte, sodaß bei Überwälzung der Verbesserungskosten eine sehr erhebliche Belastung der Mieter entstanden ist.

Investitionen des Hauseigentümers waren jedoch auch vor dem 2. WRÄG von der Überwälzung auf einen neuen Mieter ausgeschlossen.

Bei Aufwendungen bis zum 2. Wohnrechtsänderungsgesetz war es daher erforderlich neben den Fragen,

1. ob die getätigten Investitionen wesentliche Verbesserungen der Wohnung darstellen,
2. ob die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und
3. ob sich daraus ein objektiver Nutzen über die Mietdauer hinaus ergibt, den Wert bei Auflösung des Mietverhältnisses oder sonstiger Fälligkeit des Anspruches zu ermitteln und dem tatsächlich gemachten Aufwand gegenüberzustellen. Da die vorgesehene Aufteilungsdauer von 20 Jahren in vielen Fällen die Lebensdauer einzelner Geräte, Armaturen usw. übersteigt, wird der Sachverständige auch auf die bisherige Bestanddauer der Investitionen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Lebensdauer einzelner Aufwendungen, eingehen müssen. Mit dem zweiten Wohnrechtsänderungsgesetz wurde als Basis für den Ersatzanspruch die Vorlage von Rechnungen und eine lineare Abschreibung des Aufwandes verankert. In den meisten Fällen wird dies bei entsprechender Ausführung, pfleglicher Behandlung und Wartung im Rahmen der 10-jährigen Abschreibung zu sinnvollen Werten führen. Bei der Abschreibung auf 20 Jahre wird aber dennoch auf die durchschnittliche Lebensdauer einzugehen sein.

Voraussetzung für den Ersatzanspruch ist wie früher die wesentliche Verbesserung in normaler, ortsüblicher Ausstattung und der sich über die Mietdauer hinaus ergebende Nutzen.

Schon in seiner Entscheidung vom 13. 12. 1984 ist der OGH davon ausgegangen, daß bei der Beurteilung nicht auf den subjektiven Nutzen für einen bestimmten Nachmieter oder den Hauseigentümer abzustellen ist, sondern darauf, ob die getätigten Investitionen einen objektiven Nutzen für irgendeinen Nachmieter schlechthin darstellen.

In der selben Entscheidung wurde aber bereits auch ein weiterer wesentlicher Punkt angesprochen, nämlich daß die Ausgestaltung einer Wohnung eine Geschmacksfrage ist, wobei es als üblich anzusehen ist, daß ein Nachmieter schon vor Einzug in die Wohnung diese in einen seinen Bedürfnissen und seinem Geschmack entsprechenden Zustand versetzt, wobei in den meisten Fällen vorhandene Leitungen umgestaltet, Verfließungen erneuert und letztlich auch alte Geräte entfernt werden.

Diese Rechtsansicht hat der OGH z. B. in seiner Entscheidung vom 26. 3. 1992 beibehalten.

Zu ersetzen sind Aufwendungen für sanitäre Anlagen nach § 10 Abs. 3 Z 1 MRG nur dann, wenn diese in normaler und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechender Ausstattung vorhanden sind, hiebei ist auf die durch die Erhöhung des Lebensstandards hervorgerufenen, geänderten Anschauungen eines durchschnittlichen Nachmieters Rücksicht zu nehmen.

Gegenstand in diesem Verfahren war eine in der Küche einer 2 1/2 Zimmer-Wohnung installierte Badegelegenheit. Man hätte durch Aufstellen einer Trennwand und Anbringung einer entsprechenden Entlüftung einen getrennten Baderaum schaffen können. Dadurch wäre allerdings, trotz nicht geringfügiger Aufwendungen, nur ein durch die Küche zugängliches Bad, welches zum Zeitpunkt der Vermietung nicht dem Standard einer 2 1/2 Zimmer-Wohnung in guter Lage entsprochen hätte, entstanden.

Der Ersatz der Aufwendungen für die Badegelegenheit in der Küche wurde daher abgelehnt.

In einer weiteren Entscheidung wurde das Problem, inwieweit Verfließungen ersatzfähig sind, wenn sie nicht mehr dem heutigen Durchschnittsgeschmack entsprechen, behandelt.

Im Verfahren vor dem Bezirksgericht wurden vom Sachverständigen in seinem Gutachten vorerst die Neuherstellungskosten ermittelt, von diesen Abschläge für Alter und Abnutzung vorgenommen, sowie ein weiterer Abschlag für verlorenen Aufwand wegen des Umstandes, daß die Investition nicht von allen Nachmietern goutiert werden könnten, berücksichtigt. Dieser Weg wurde als richtig anerkannt. In einer Entscheidung vom 12. 10. 1993 wird eine in der Küche errichtete Duschkabine behandelt.

... zu prüfen bleiben damit jene Investitionen, die notwendig waren um die Dusche zu verlegen, oder anlässlich dieser Maßnahmen gleich mitgemacht wurden.

Bei letzteren handelt es sich um die Montage einer Doppelabwasch, statt des vorhandenen Waschbeckens und um die Herstellung eines Wasseranschlusses für eine Waschmaschine. Selbst wenn man eine selbständige Nutzung dieser Arbeiten nicht in Frage stellt, was bei einem Waschmaschinenanschluß ohne eigener Stromversorgung schwer fiele, bleibt doch die Tatsache bestehen, daß im Grunde ein einziges größeres Projekt, nämlich die Verlegung der Dusche innerhalb der Küche, verwirklicht wurde.

Es scheint daher gerechtfertigt, alle damit direkt oder indirekt zusammenhängenden Arbeiten einheitlich zu beurteilen. Wenn für die Verlegung der Dusche kein Ersatzanspruch besteht, weil sie sich letztlich als unsachgemäß und nutzlos herausstellt (Kamintür im Bereich der Dusche), dann gebührt auch für die Begleitinvestitionen kein Ersatz.

Dies erscheint schon deshalb gerechtfertigt, weil die Entfernung der Dusche vom dzt. Standplatz wieder eine völlige Umgruppierung der Kücheneinrichtung und damit einzelner Installationen zur Folge haben könnte.

Nicht zuletzt aus diesem Grund beschränkt § 10 Abs. 1 den Ersatz der Aufwendungen auf wesentliche Verbesserungen.

Der Restnutzen einzelner Arbeiten, die im Zuge einer insgesamt nutzlosen Investition gemacht wurden, hat daher außer Betracht zu bleiben.

Hervorzuheben ist vor allem der Nutzen, den die Investitionen über die Dauer des Mietverhältnisses hinaus haben müssen.

Gemeint ist damit ein objektiver Nutzen, der losgelöst von den konkreten Bedürfnissen des Investierenden oder seines Nachmieters schlechthin für jeden besteht, der als Benutzer der Wohnung in Frage kommt.

Für die Investitionen sind die Maßstäbe der Verkehrsüblichkeit anzuwenden, wie sie etwa § 9 Abs. 1 MRG ausdrücklich erwähnt.

Dabei versteht es sich von selbst, daß dem Mieter nur solche Verbesserungen abgegolten werden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

Schließlich ist wieder durch die Verweisung auf § 9 Abs. 1 Z 3 MRG zu belegen, daß die Arbeiten einwandfrei ausgeführt sein müssen.

Das Rekursgericht hat in diesem Fall gemeint, Abstriche von der Anspruchsvoraussetzung der einwandfreien Ausführung der

Verbesserungsarbeiten machen zu dürfen, wenn nur kleine Mängel vorhanden sind, die sich ohne größeren Kostenaufwand beseitigen lassen.

Diesem Vorschlag wäre durchaus näher zu treten, wenn es nur um kleine Nachbesserungen geht, die den fortdauernden Nutzen der Investition insgesamt nicht in Frage stellen.

Diese Ausschnitte der bezughabenden Rechtsprechung konkretisieren bereits die wesentlichen Kriterien für unsere Tätigkeit.

Es sind wie bereits oben erwähnt, nachstehende Fragen zu klären:

1. ist die Investition eine wesentliche Verbesserung des Bestandobjektes
2. stellt der Aufwand eine ortsübliche, normale Ausstattung dar
3. sind die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt
4. ist ein über die Mietdauer hinausgehender Nutzen für irgendeinen Dritten gegeben

Die Frage, ob die Investition eine wesentliche Verbesserung des Bestandobjektes erbracht hat, ist im überwiegenden Teil der Fälle durch den Gesetzestext vorgegeben und insbesondere überall dort, wo eine Zusammenlegung von Wohnungen, die Herstellung einer Etagenheizung, die Schaffung eines abgetrennten Bades und andere Aufwendungen, die zur Standardanhebung eines Bestandobjektes führen, relativ leicht zu klären sein.

Schwieriger wird die Beurteilung von Investitionen in Substandardwohnungen, die zu keiner Anhebung der Kategorie führen, dies insbesondere dann, wenn mit relativ hohen Installationsaufwand wohl diverse Bequemlichkeiten im Gebrauch des Objektes, wie Duschkabine im Bereich der Küche, an den Kamin angeschlossener Gasofen in den Wohnräumen, mit über Putz verlegten Gasleitungen und andere Aufwendungen vorgenommen werden, die zwar für den einzelnen Benutzer der Wohnung Erleichterungen bringen, jedoch in vielen Fällen auch die Nutzungsmöglichkeit einzelner Räume beeinträchtigen.

Ich denke hier an einen Fall, wo die Türnische zwischen Zimmer und Küche als Dusche gestaltet wurde und dadurch der Zugang zum Zimmer nurmehr durch ein Gangkabinett möglich war.

Hier ist ein sehr strenger Maßstab an die tatsächlich gegebene Verbesserung anzulegen.

Zur Frage der ordnungsgemäßen sach- und fachgerechten Durchführung wird man für den Zeitraum vor dem 2. Wohnrechtsänderungsgesetz besonders dort, wo nicht nachgewiesen werden kann, daß die Arbeiten von hiezu befugten Gewerbetreibenden hergestellt wurden, ebenfalls sehr strenge Kriterien anzuwenden und insbesondere bei der Bodenisolierung von Bädern, Duschtassen, Abflußinstallationen, E-Installationen und Ähnlichen auf eventuelle Mängel zu achten haben.

Die Frage der ortsüblichen Ausstattung ist relativ heikel, da diese nach Lage und Größe der Wohnung variabel sein wird, so werden z. B. in Teilen des 10. Bezirkes, selbst bei einer 3 Zimmer Wohnung, für durchschnittliche Ausstattung des Bades usw. die im Sozialbau üblichen Leistungen Ausgangsbasis sein, während an die Ausstattung einer Großwohnung in einer Zinsvilla

bzw. in sehr guten Zentrumsanlagen sicherlich darüber hinausgehende Ansprüche bezüglich des Standards gestellt werden müssen.

Auch die Frage, inwieweit durch die Investition ein über die Mietdauer hinausgehender Nutzen für irgendeinen späteren Benutzer der Wohnung gegeben ist, kann, wie sich bereits aus den oben zitierten Beispielen der Rechtsprechung ergibt, nur mit sehr strengen Maßstäben bewertet werden.

Nun zur Bewertung:

Ich habe bereits knapp nach Inkrafttreten des Mietrechtsgesetzes in einem Artikel darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeit der Bewertung von Ersatzansprüchen in erster Linie darin gesehen werden muß, daß in vielen Fällen das Sachgebiet des einzelnen Sachverständigen überschritten wird.

Es ist selbstverständlich, daß bei der Bewertung der einzelnen technischen Gebiete durch Sachverständige des jeweiligen Faches richtige technische Restwerte ermittelt werden. Diese Werte nehmen aber insbesondere auf den objektiven Nutzen für irgendeinen Dritten im allgemeinen keine Rücksicht.

Neben den bereits genannten Kriterien sind aber auch das Problem des individuellen Geschmackes, Modetrends u. Ä. sowie das relativ geringe Interesse an Dingen aus zweiter Hand, die noch dazu bar bezahlt werden müssen und ähnliche Komponenten als preisgestaltend zu beachten.

Um all dies zu erfassen, wäre in jedem derartigen Verfahren das Gutachten zumindest eines einschlägigen technischen und eines Immobiliensachverständigen erforderlich.

Die damit verbundenen Kosten und die weitere Verlängerung der bereits heute üblicherweise mehrere Jahre laufenden Verfahren würden aber in den meisten Fällen in keinem Verhältnis zu den eventuell erreichten Wertdifferenzen stehen.

Es ist daher der bisher eingeschlagene Weg der Wertfestsetzung durch den Sachverständigen eines Fachgebietes auch in den nächsten Jahren als wirtschaftlichste Lösung zu erwarten.

Selbstverständlich fehlen dem Immobiliensachverständigen in vielen Fällen die Voraussetzungen, die Bewertung nach Einzelposten, wie tatsächlich verlegten Rohrlängen, Anschlüsse, Armaturen usw. geteilt nach Material und Arbeitsaufwand zu ermitteln, vielmehr wird er von durchschnittlichen Erfahrungswerten, die ja jeder einzelne von uns durch Instandsetzungen, Wohnungszusammenlegungen und Verbesserungen, Installationen von Bädern usw. hat, ausgehen, wobei in allen speziellen Fachfragen auf Stellungnahmen einzelner Kollegen aus dem

betreffenden Gebiet zurückgegriffen wird, d. h. wir gehen dort, wo keine Rechnungen vorliegen, von durchschnittlichen Herstellungskosten aus, ohne auf einzelne Sonderausstattungen, sei es teure Einhandmischbatterien, Spezialanfertigungen von Waschbecken, Badewannen usw., einzugehen. Diese werden bereits bei der Bewertung außer Acht gelassen, da es sich um Aufwendungen handelt, die in den meisten Fällen über den ortsüblichen Ausstattungsaufwand hinausgehen.

Bei Investitionen, die vor 1991 getätigt wurden, für welche der Zeitwert festzustellen und eine Aufteilung auf 20 Jahre vorgesehen ist, wird auch auf die durchschnittliche Lebensdauer der einzelnen Gegenstände, Geräte, usw. Rücksicht zu nehmen sein, wobei als Hilfsmittel die seinerzeit im Rahmen des Hauptverbandes erstellte Liste für Inventarabwertung nach Erfahrungswerten „zu Hilfe“ gezogen wurde, was auch in der Praxis zu haltbaren Ergebnissen geführt hat.

Der ermittelte Wert war einerseits durch den tatsächlichen Herstellungsaufwand nach oben begrenzt und letztlich in allen Fällen, wo die Hausinhabung die Abschlagszahlung leistet, auch durch die bereits erwähnte Beschränkung der Absatzmöglichkeit im Rahmen der Hauptmietzinsreserve durch die innerhalb von 10 Jahren zu erzielende Mietzinsdifferenz eingeeengt, wobei diese weitere Beschränkung bei der Bewertung durch den Sachverständigen, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle spielen kann.

Leichter wird die Bewertung all jener Ansprüche, die nach Inkrafttreten des 2. Wohnrechtsänderungsgesetzes, also nach dem

1. 3. 1991 entstanden sind. In den überwiegenden Fällen ist die Laufzeit von 10 Jahren bereits durch den Gesetzgeber vorgegeben und an Hand der vorgelegten Rechnungen auch der tatsächlich gemachte Aufwand nachweisbar. Hier wird es Aufgabe des Sachverständigen sein, den tatsächlichen, objektiven Nutzen dieser Investition über die Mietdauer hinaus sowie die ordnungsgemäße Ausführung festzustellen, eventuell unangemessene, überhöhte Preise zu berichtigen und den verlorenen Aufwand zu berücksichtigen.

In allen Fällen ist natürlich der Zustand der Aufwendungen wie z. B. mangelhafte Wartung, dadurch verursachte wesentlich überhöhte Abnutzung usw. zu beachten.

Jedenfalls ist es unsere gemeinsame Aufgabe, die jeweiligen Ersatzansprüche in einem gerechten Maße zu halten, und einen versteckten Ablöseswucher gegenüber dem Hauseigentümer oder den Nachmietern zu vermeiden.

## Wolfgang Suppan

Allgemein beideter gerichtlicher Sachverständiger für Werbung und Druck, Wien  
Lektor an der Wirtschaftsuniversität Wien, Lehrbeauftragter an der Werbeakademie Wien und Fachdozent an der Bayerischen Akademie der Werbung in München

# Außer Spesen nichts gewesen?

## oder: Mit Direct Mailings zum schnellen Geld

Der Brief war schon immer ein Ersatz für das persönliche Gespräch. Und Gespräche gibt es viele. Die wirtschaftlichsten nennen wir Verkaufsgespräche. Schriftliche Verkaufsgespräche per Brief und Antwortkarte.

In Österreich werden pro Jahr dafür 10 Milliarden Schilling ausgegeben. Im Vergleich dazu: die klassischen Werbeaufwendungen (Plakat, TV, Inserat etc.) betragen pro Jahr 15 Mrd. Schilling.

Der Brief und das Reaktionsmittel – das statt einer Antwortkarte auch ein Zahlschein sein kann – ersetzen also den Vertreter. Im Grunde genommen eine clevere Maßnahme. Der Vertreter kann sich nicht multiplizieren, der Brief schon. Hunderttausendfach. Er ist also ein Ersatz für das immer seltener werdende, weil zu teuer gewordene persönliche Gespräch. Der Brief bringt zwar nicht so viele Aufträge wie der Vertreter, dafür kostet er auch nur einen Bruchteil des persönlichen Verkaufsgesprächs. Generell gesprochen kann gesagt werden, der Brief wirkt etwa wie 1/10 Mensch, kostet aber nur 1/100 des persönlichen Gesprächs. Somit entsprechen 50 Briefe in etwa der Leistung eines Verkäufers bei ca. 5 Besuchen pro Tag. Kein Wunder also, das Direct Mail boomt in allen Branchen.

### Per Post wird mehr als im Einzelhandel verkauft

Stark umworbene Zielgruppen wissen ein Lied davon zu singen. Wie z. B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte usw. Vor allem im business to business-Bereich (eine Firma schreibt einer anderen) ist das Mailing (Kuvert mit Inhalt) ein wesentliches Verkaufsinstrument auf dem Weg zu neuen Interessenten und Kunden.

Der Versand (Quelle, Universal Versand, die Direkt-Versicherer, Banken usw.) und die Spendensammler wie Caritas, Rotes Kreuz, Greenpeace usw. leben ausschließlich von der Werbung per Post. Sie alle haben eines gemeinsam: sie haben keinen Außendienst. Verkauft wird direkt per Post. Mit Angebot bzw. Anliegen, Brief und Zahlschein. Dieser Schiene bedienen sich nun auch einige schwarze Schafe und bieten per Post Einschaltungen in diversen Branchen- und sonstigen Nachschlagverzeichnissen (Fax-Verzeichnisse) an.

Der Insider kennt diese Mailings bereits. Sie sehen alle gleich offiziell aus. Klangvolle Namen, interessante Abkürzungen und Markenzeichen mit halboffiziellem Charakter. Der Österreichische Adreßbuchverleger-Verband berichtet von ca. 40–50 verschiedenen dubiosen Angeboten pro Jahr. Demnach landet zumindest jede Woche eine Einladung zur Einschaltung auf den Schreibtischen der Unternehmer in Österreich.

In Gestaltung und Aufmachung tut man so, wie wenn bereits ein Geschäftsvorgang vorhanden wäre. Man will ja nur ein OK für den Text, so wie gehabt. Schließlich ist es ja das eigene Inserat,

der eigene Name und die eigene Adresse samt Telefonnummer. Natürlich stimmt alles. Die eigenen Daten kennt man ja am besten. Und den eigenen Namen liest man sowieso am liebsten, wenn er richtig geschrieben ist. Nicht umsonst verwenden Unternehmen wie Time life oder Readers Digest den Empfänger-Namen zur Reaktionsverstärkung und wiederholen ihn auf allen Werbemitteln. Auf Brief, auf Bestellkarte, auf Kuvert, auf dem Glücksscheck, auf dem Gewinn- und Auftragschein. Ja, ja, ja, alles stimmt.

Warum soll denn der Leser noch „Nein“ sagen? Schließlich weiß der Texter und Gestalter des Mailings: der Name des Lesers ist das beste **Werbewort** (mit dem höchsten **Werbewert**) in allen Sprachen der Welt. Ein Reaktions-Verstärker bis zum 10fachen.

Wen wundert es noch, daß Mailings wie die der Inseraten-Keiler besonders beachtet werden. Und wenn alles auf dem Vordruck stimmt? Ja, dann kann man das doch zum Druck freigeben. Ja, es stimmt alles, ja, irgendwer hat das sicher bestellt, also dann rasch in die Buchhaltung, damit man noch den Drucktermin für das ABC-Verzeichnis erreicht. Und schon ist es geschehen.

### Was die Werbeforschung sagt

Was ist wirklich geschehen? Was ist im Gehirn des Empfängers vorgegangen? Warum hat der Leser bestellt? Wie wurde die Information aufgenommen und verarbeitet? Fragen, die uns heute die Psychologie und die Gehirnforschung beantworten.

Was ist das für ein Speicher, für ein (Foto)-Archiv, das wir ständig mit uns herumtragen? Warum sind viele Menschen nur Gehirnbesitzer statt Gehirnbenußer?

Prof. Kroeber-Riel, ehem. Ordinarius für Werbewissenschaft an der Universität Saarbrücken, sprach von einer 98%igen Informations-Überlastung, der unser Gehirn ausgesetzt ist. Von 100 Wörtern, die wir lesen sollten oder lesen wollten, werden nur 2 gelesen. Werbung ist dabei mit eingeschlossen. Das Beispiel weiter zu verfolgen hieße, nur 2 von 100 Inseraten werden gesehen, nur 2 von 100 Fernsehspots werden gesehen und behalten (und erinnert). Warum? Weil unser Gehirn abschaltet. Nicht auf stur, sondern es schützt sich vor Überlastung. Das ist ein natürliches Phänomen. Dann gehen Befehle an unsere Augen, Dinge auch einmal zu „übersehen“. Fatal und im Straßenverkehr auch tödlich. Wen wundert's bei diesem Schilderwald, bei dieser Vielzahl an Information, Werbung und Hinweisen, die ständig auf uns einströmen?

Im Grunde ist aber nur eine Gehirnhälfte überlastet. Jene, die zum logischen, linearen Denken und damit zur Vernunft neigt. Bei einem Großteil der Menschen ist das die linke Hemisphäre.

Sie ist zuständig für das Lesen, Rechnen, für das Folgern (linear – oder in Linie) bis hin zur Konsequenz.

Lesen wird mit zunehmender Informations-Überlastung immer schwieriger. Denken wir nur an die Gebrauchsanweisungen von Videorecordern. Diese Texte wurden von Technikern (Linkshirn-Menschen) geschrieben. Daher können wir uns auch von dem, was gemeint ist, so schwer ein „Bild machen“.

Was wir brauchen, sind einfache Worte. Am besten die kürzesten. Die einsilbigen sind die konkretesten (und auch die ältesten in unserer Sprache). Oft brauchen wir sie nicht zu lesen. Wir kennen sie schon gut. Diese Worte sind wie alte Bekannte. Oder Sie wirken auf uns, ähnlich wie unser Name. Den buchstabieren wir für uns auch nicht mehr. Unsere rechte Gehirnhälfte sieht ihn. Und kann sich sofort ein Bild davon machen, was oder wer gemeint ist.

Der Speicher in unserer rechten Gehirnhälfte ist anscheinend unendlich belastbar. Die rechte Hemisphäre speichert Bilder, Farbe, ist zuständig für Musik und für Emotionen. Wenn sie entscheidet, dann emotionell oder/und spontan. Sie kommuniziert auch (über das corpus callosum) mit der linken Gehirnhälfte. Und signalisiert ihr, z. B. etwas zu lesen, weil es leicht und einfach ist. Oder sie sendet Bilder zur linken Gehirnhälfte, die von ihr dann „verbalisiert“, also ergänzt werden und aus denen später Konsequenzen gezogen werden. Wird reagiert, ja oder nein?

### Wie bestellt wird

Dieses Wissen, wie das Gehirn arbeitet, ist Voraussetzung für das Verständnis des Folgenden. In den mir für diesen Beitrag zur Verfügung gestellten Unterlagen über die unseriösen Adreßbuch-Verlage gibt es Ausführungen des Bundesministeriums für Justiz, was aus strafrechtlicher Sicht dazu zu bemerken wäre (Zitat):

*„Eindeutig ist die Rechtslage in jenen Fällen, in denen die Adreßbuchfirma von vornherein nicht die Absicht hat, jemals ein Branchenverzeichnis herauszugeben, also den Vertragspartner über ihre Bereitschaft zur Erbringung der angebotenen Leistung täuscht... Ähnlich liegt der Fall, wenn die Adreßbuchfirma von vornherein nur die Herausgabe eines – dem gezahlten Entgelt wirtschaftlich nicht äquivalenten – Pseudo-Adreßbuches plant und den Besteller durch unwahre Angaben über (werterhöhende) Eigenschaften der zu erbringenden Leistung täuscht. Im Geschäftsverkehr übliche reklamehafte Übertreibungen genügen hierfür allerdings nicht. Im bloßen Fordern eines überhöhten Preises liegt gleichfalls noch keine Täuschungshandlung (TSCHULIK in WK, § 146 Rz 18a). In jenen Fällen, in denen der zugesendete Erlagschein so gut wie keine Informationen über das Produkt enthält, wird es (daher) an der für das **Tatbild des Betrug**es erforderlichen Täuschung mangeln.“*

Und genau hier liegt m. E. der Ansatzpunkt. Aus der Sicht der Werbepsychologie irrt der (linkshirnbelastete) Gesetzgeber. Beim Öffnen der täglichen Post folgt der Unternehmer bestimmt vorgegebenen „inneren“ Bildern. Innere Bilder sind entweder aus Erfahrung gespeicherte, oder aus Vererbung überlieferte Bilder (Gentechnik).

Alles, was weiße Post ist, ist geschäftlich, was Farbe ist, ist Werbung und ist oftmals gleich Papierkorb. Farbe kann also auch schaden. Das wissen auch die schwarzen Schafe.

Wo viel geschrieben steht, blockt unser Gehirn sofort ab. Die rechte Gehirnhälfte signalisiert der linken sofort sich vor Informations-Überlastung zu schützen und **nicht** zu lesen. Aus der logischen Überlegung heraus, würde der Leser jetzt die richtigen Schlüsse ziehen und den Erlagschein wegwerfen. Das System viel Text, etwas kleines Buntes, vielleicht ein Bild, ein Kalender beigelegt, funktioniert nur beim spendensammeln. Da aber auch nur im privaten Bereich und vor allem dann, wenn schon einmal bei dieser Organisation gespendet wurde. (Wer einmal spendet, spendet immer.)

### So täuscht die Gestaltung den Leser

Erlagscheine sind im Gehirn ebenfalls bildhaft gespeichert. Sie kommunizieren non verbal, hier ist etwas zu bezahlen. Irgendwer hat etwas bestellt. Und das Ganze noch als Rechnung gestaltet, schickt den Leser komplett auf eine falsche Schiene. Hier wirkt ein wichtiges Psychologie-Gesetz: „Die erste Wahrnehmung prägt weiteres Verhalten.“ Und die erste Wahrnehmung bei der Adreßbuch-Insertatenwerbung ist erstens das weiße Kuvert mit der Adresse des Empfängers. Das Fenster am Kuvert verstärkt den Eindruck. Der Absender-Aufdruck ist schwarz. Also wird „geschäftliche Information“ kommuniziert.

Es gibt nur eine Beilage. Und die ist im Format eines Erlagscheines, evtl. mit aufgestellter Allonge. So sehen eigentlich nur Mahnungen aus. Oder Abo-Rechnungen – mit der Betonung auf Rechnung. Folglich hat Irgendwer etwas bestellt. Das Bild der Rechnung wird noch durch den rechnermäßigen Charakter, durch den Aufbau des Ziffernrasters verstärkt.

Die rechte Gehirnhälfte ist viel stärker wie die linke Gehirnhälfte. Sie ist auch in ihrer Entwicklungsgeschichte die ältere. Wir Menschen haben ja nicht überlebt, weil wir Texte lesen konnten. Wir haben Bilder gesehen. Die waren schließlich auch ausschlaggebend, um zu überleben.

Die rechte Gehirnhälfte kommuniziert der linken Hemisphäre, daß sie eigentlich jetzt nicht (das Kleingedruckte) lesen muß. Eigentlich ist ohnehin alles klar. Wenig Text, eine Summe, alles sieht nach Rechnung aus. Am besten also ab damit in die Buchhaltung zur Überweisung. Die Folgen der Entscheidung durch die rechte Hemisphäre sind teurer und hinlänglich bekannt.

Eben weil ein zugesendeter Erlagschein so gut wie keine Information über das Produkt enthält, würde aus der Sicht des psychologisch geschulten Werbeberaters und Sachverständigen das Tatbild des Betrug es gegeben sein. Durch wenig Information mangelt es also nicht an der erforderlichen Täuschung. Würde viel Information über das „geplante Adreßbuch“ im Mailing stehen, kein Mensch würde auch nur einen Schilling dafür bezahlen.

Da ein Adreßbuch in einer dem Markt entsprechenden Größe zu erscheinen hat und auch verbreitet werden muß, so liegt auch im Fall eines „Pseudo-Adreßbuches“ sicher der Tatbestand der Täuschung zugrunde. Der Werbewert, also Image, Bekanntheit, Sympathie ist bei Nachschlagverzeichnissen ohnehin gering. Hier geht es eher um den Informationswert. Wird nun ein Pseudo-Adreßbuch, z. B. gerade in einer Auflage gedruckt, der dem Umfug seiner Insertaten entspricht, so kann von einem „Null-Effekt“ in Sachen Werbe- und Informations-Wirkung gesprochen werden.

### Der Vergleich macht sicher

Wer sind nun seriöse Adreßbuch-Anbieter, wo sind die schwarzen Schafe? Die größten Adreßbuch-Verlage haben sich zum Österreichischen Adreßbuch-Verband zusammengeschlossen und eine Art Ehrencodex erstellt. Selbst auferlegte Qualitäts- und Seriositätskriterien in Verbindung mit der Vorlage des entsprechenden Gewerbescheins soll schwarze Schafe in Hinblick ausgrenzen.

Jedenfalls ist es den Mitgliedern des Adreßbuchverleger-Verbandes untersagt, die Akquisition von Inseraten und der Vertrieb von Adreßbüchern mittels Zahlscheinoefferten durchzuführen. Ferner untersagt ist die automatische Verlängerung von Mehrjahresverträgen für Inserate und Anzeigen. Und auch die Kundenwerbung unter Vorlage von Text- und Anzeigenausschnitten aus verlagsfremden Adreßbüchern. Jedenfalls haben die seriö-

sen Verleger erste Schritte gesetzt, um den guten Ruf ihrer Firmen und ihrer Nachschlagwerke zu erhalten. Immerhin blickt diese Branche auf eine lange, traditionsreiche Geschichte zurück. In London erschien im Jahr 1677 das erste Adreßbuch und bietet seitdem vielen Unternehmen und Institutionen eine geschätzte Informationsquelle.

Mit den Zugängen über Online Datenbanken, über CD-Rom und BTX werden aber weitere Kanäle geöffnet, mit denen wir erst lernen müssen umzugehen. So mancher Unternehmer wird wieder Lehrgeld bezahlen, ohne es zu wissen. Den besten Beweis dafür liefern schon heute die Telefon-Hotlines einschlägiger Branchen. Und neue Medien, schnellere PC's mit integrierten Modems öffnen Tür und Tor, um nicht über teure Leitungsbühren viel Geld zu verlieren. Auf den Sachverständigen im Werbereich kommen auch hier neue Aufgaben zu!

### Dipl.-Ing. Andreas Kropik

Abteilung Technische Betriebswirtschaft der Bundesinnung der Baugewerbe, Wien

## Die 20% – Klausel der ÖNORM B 2110; Teil 2

Es ist erfreulich, daß nun mit dem in „Der Sachverständige“ 1995/3, 4 publizierten Artikel von Universitätsprofessor Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Oberndorfer ein umfassender und konstruktiver Beitrag zur 20%-Klausel der ÖNORM B 2110 veröffentlicht wurde. Wie meist jede erstmals öffentlich kundgetane Fachmeinung gibt auch diese Anlaß, in die auch von Prof. Oberndorfer gewünschte vertiefte Diskussion einzusteigen. Diese Diskussion darf ich nun eröffnen und auf einige zusätzliche Aspekte und Blinkwinkel aufmerksam machen.

### 1. Zur Abgrenzungsproblematik

Die ÖNORM B 2110 kennt eine Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistung durch:

- Zusätzliche Leistungen
- Änderung in der Art der Leistung
- Änderung im Umfang der Leistung
- Änderung der Umstände der Leistungserbringung

Dem Auftraggeber (AG) ist es im Rahmen seines Leistungsänderungsrechtes (Grenze ist die Notwendigkeit und Zumutbarkeit; vgl. Abschnitt 2.23.1 der ÖNORM B 2110) ermöglicht, diese Änderungen anzuordnen. Sieht sich der Auftragnehmer (AN) veranlaßt, Änderungen vorzunehmen, als einzigen zwingenden Anlaßfall fällt nur der Verbesserungsvorschlag, resultierend aus der Untersuchungs- und Hinweispflicht (Warnpflicht) ein, hat er ebenso wie der AG einer Mitteilungspflicht nachzukommen.

Die weitere Behandlung jeder Leistungsstörung, egal ob vom AG ausgehend oder vom AN vorgeschlagen und vom AG akzeptiert, ist nach der ÖNORM die gleiche (Anmeldung eines Preisänderungsanspruches, Zusatzangebot, etc.). Eine Abgrenzungsproblematik stellt sich somit in der Praxis wohl kaum.

In diesen Fällen steht eine Änderung des BAU-SOLL's im Vordergrund. Das heißt, das was ursprünglich vereinbart war

- wird geändert (z. B. statt Reibputz nun Kratzputz [Art der Leistung])
- wird erweitert (z. B. ein Stockwerk mehr als vorgesehen [Umfang der Gesamtleistung]) oder
- vermindert (z. B. statt kleine Büroeinheiten nun Großraumbüros [Umfang einer Position; in diesem Fall der Zwischenwände]) bzw.
- es ändern sich die Umstände der Leistungserbringung (z. B. Termine oder unvorhergesehene Erschwernisse bzw. generell Änderung der Rahmenbedingungen).

So wie Oberndorfer sehe ich ein Vorliegen einer Änderung in den Umständen der Leistungserbringung dann, wenn die Leistungserbringung anders erfolgen muß, das Bauergebnis (BAU-IST) dadurch aber nicht geändert wird. Ich meine jedoch, daß es durchaus Fälle geben kann, wo sich auch die Produktionsmittelgruppe und nicht nur der Verzehr der Produktionsmittel ändert und durchaus in die Kategorie Änderung der Umstände der Leistungserbringung paßt. Zu denken wäre an ein unerwartetes Antreffen von Grundwasser oder Sicherungsmaßnahmen im Tunnelbau, die nun nicht wie vorgesehen im Zuge des Ausbruches durchgeführt werden müssen. Wir treffen dabei auf andere Umstände der Leistungserbringung gegenüber jenen ursprünglich erwarteten und der Preisbildung zugrundegelegen. Im Falle des Grundwassers überlagert die zusätzliche notwendige Leistung (Pumpen) dabei die Änderung der Umstände der Leistungserbringung. Wir sehen dabei aber schon die schwierige Abgrenzung im Einzelfall. Auch zwischen zusätzlichen und geänderten Leistungen bestehen Abgrenzungsprobleme. Ist eine zusätzliche Gaube im Dach eine „zusätzlich“ oder eine „geänderte“ Leistung?

Wie gesagt, sollte jedoch die Abgrenzungsproblematik keine Streitfrage werden, da die Rechtsfolgen der Vergütungsänderung aus diesen Leistungsstörungen von der neuen ÖNORM B 2110 nunmehr gleich behandelt werden und auch die Verhaltensregeln der Vertragspartner dieselben sind. Die Baupraxis sollte sich mit diesen Fragen nicht herumschlagen müssen, vorausgesetzt man folgt meiner im folgenden aufgestellten These, daß die 10%/20% – Klausel des Abschnittes 2.23.6 der ÖNORM B 2110 nur auf „falsch ausgeschriebene<sup>1)</sup> Mengen“ nicht jedoch auf entfallende und zusätzliche Leistungen (das ist die Ursache), welche sich als Mengenänderung (das ist das Symptom) äußern, weiter eingeht.

### 2. Anwendung der 20%–Klausel nur auf Ausschreibungsfehler

Oberndorfer sieht Mengenänderungen, welche ihren Ursprung in einer Änderung der Art der Leistung bzw. in den Umständen der Leistungserbringung haben, vom Anwendungsbereich der 20%–Klausel nicht erfaßt. Dem ist vollinhaltlich zu folgen. Oberndorfer will jedoch die Leistungsänderung, welche sich als reine Mengenänderung äußert, daß heißt Anordnung von zusätzlichen Mengen oder des Entfalls von Mengen ebenfalls von der 20% – Klausel umfaßt wissen. Das bringt Abgrenzungsprobleme und ist meines Erachtens als alleiniger Anspruchsgrund aus der ÖNORM nicht abzuleiten.

Die ÖNORM B 2110 Abschnitt 2.23.3 beginnt mit: „Beeinflußt die **vorgesehene** Änderung (ich ergänze gemäß Abschnitt 2.23.1: der Art und des **Umfanges**) einer Leistung den vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen...“ und umfaßt somit in ihren Rechtsfolgen auch die reine Mengenänderung, welche sich aus einer Planänderung ergibt und den Umfang einer Leistung ändert. Der Ansatzpunkt für die Vergütungsänderung ist somit auch mit Abschnitt 2.23.3 gegeben, was jedoch die Anwendung der 10%/20%–Klausel nicht ausschließt. Im Regelfall wird sie jedoch durch den Anspruch aus Abschnitt 2.23.3 überlagert.

Es wäre auch nicht einsichtig, warum der Unternehmer bei Änderung des Umfangs eine Leistung in einer Grenze von +/- 20% an seinem Einheitspreis gebunden sein soll, wo doch der Auftraggeber diese Änderung anordnet. Eine Änderung des BAU-SOLL führt zu einer Vergütungsänderung, wobei der Änderungsanspruch nicht durch Schranken begrenzt ist.

Somit bleibt als genereller Anwendungsbereich nur mehr die fehlerhafte Ausschreibungsmenge. Es sind z. B. 2.500 m<sup>2</sup> Mauerwerk ausgeschrieben und ohne Änderung des Bauentwurfes ergeben sich 2.000 m<sup>2</sup>. In diesen besonderen Fällen greift meines Erachtens die 20% – Klausel. In solchen Fällen ist klar, daß der Bauunternehmer 2.000m<sup>2</sup> Mauerwerk zu erbringen hat, weil eben die Pläne und Anweisungen des AG nicht mehr vorsehen. Eine Einheitspreisanpassung ist, entsprechen den Randbedingungen der ÖNORM (Schwellenwert +/- 20% sowie kalkulatorisch begründet), gegeben. Innerhalb der Risikobandbreite von +/- 20% besteht kein Änderungsanspruch eines Vertragspartners.

Nachdem Ausschreibungsmengen im Regelfall der AG angibt, könnte darin eine gewisse Manipulationsgefahr liegen. Dieser kann durch folgende Überlegungen begegnet werden:

- Minderleistungen aber auch reine Mindermengen lösen Forderungen der Unternehmen, basierend auf Abschnitt 2.23.10 oder ÖNORM B 2110 (bzw. § 1168 ABGB) aus. Daß dies auch auf Mindermengen zutrifft, sollte eigentlich unbestritten sein. Oberndorfer vertritt dabei zur ÖNORM B 2110, jedoch sehr abgeschwächt, die Ansicht, daß dieser Punkt nur die Abgeltung fehlender Deckungsbeiträge aus umgelegten Baustellengemeinkosten bei **vollständigem** Entfall eines Teiles der Leistung gilt; dies ist jedoch meines Erachtens aus dem Normtext nicht herauszulesen.
- Mehrmengen bewirken höhere Erlöse aus umgelegten einmaligen (z. B. Baustellengemeinkosten) oder kalkulatorischen (z. B. Geschäftsgemeinkosten) Kosten. Damit wirkt sich ein Ausschreibungsfehler nachteilig für den Auftraggeber aus, was Anlaß genug sein sollte, die Ausschreibungsmengen exakt zu ermitteln.

### 3. Zur Frage der Vergütung der Zentralregie

Oberndorfer lehnt einen Ausgleichsanspruch der Allgemeinen Geschäftsgemeinkosten (Zentralregie), welcher aus einer Mengenminderung entsteht, ab. Dem muß folgendes entgegengehalten werden:

- Es ist unbestritten, daß die Zentralregie im Rahmen der Preisbildung eine Rechengröße ist. Ein konkreter und kausaler Zusammenhang zwischen den Zentralregiekosten und dem gegenständlichen Bauvorhaben ist jedoch zu bejahen. Ist doch die „Zentrale“ das Herzstück des Unternehmens, welches die Abwicklung des gegenständlichen Bauvorhabens erst ermöglicht (hat). Auch moderne Kostenrechnungssysteme stehen der pauschalen Verrechnung von Gemeinkosten skeptisch gegenüber. Die Prozeßkostenrechnung<sup>2)</sup> geht von der die (fixen) Gemeinkosten undifferenziert verrechnenden Kostenstellenbetrachtung zu einer bereichs-(kostenstellen-)übergreifenden Prozeßbetrachtung über, womit der kausale Zusammenhang hergestellt wäre.
- In keiner, ebenfalls das Problem der Vergütung von Zentralregiekosten bei Leistungsentfall betreffenden Regelung, finden sich Anhaltspunkte für keinen möglichen Nachteilsausgleich. Diese angesprochene Regelungen sind Abschnitt 2.21.10 der ÖNORM B 2110 bzw. § 1168 (1) ABGB<sup>3)</sup>.

Das Ergebnis kann somit nur lauten: Erspart sich der AN durch den Leistungsentfall Zentralregiekosten bzw. kann er diese durch anderweitige Aufträge einspielen oder hat er dies absichtlich versäumt, so steht ihm ein Ausgleich, ganz im analogen Sinn des § 1168 (1) ABGB, nicht zu. Anderenfalls sind verlorene Zentralregiekosten abzugelten.

1) Bei einem Einheitspreisvertrag ist die auszuschreibende Menge in zumindest annäherndem Umfang zu ermitteln. Unter diesen Aspekt ist die Bezeichnung „falsch ausgeschriebene Menge“ zu verstehen.

2) Vgl. Egger – Lechner – Schauer; Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.

3) Im Rahmen des Anspruchs des Bauunternehmers fallen Anordnungsfehler des AG (seines Erfüllungsgehilfen) oder falsche Gutachten (vgl. Krejci in Rummel zu § 1168 ABGB Rz 11) in den Anwendungsbereich des § 1168. Meines Erachtens sind vom AG falsch ermittelte Mengensätze ebenso darunter zu verstehen.

## Gebühren für eine dem Sachverständigen aufgetragene Kostenschätzung für ein Gutachten (§ 25 Abs. 1 GebAG)

1. Wird der Sachverständige bei Bekanntgabe der voraussichtlichen Kosten einer kompletten Befundaufnahme und Gutachtenerstellung im Auftrag des Gerichtes tätig, so steht ihm hierfür eine Entlohnung nach dem GebAG zu.
2. Der Sachverständige hat keine Erwägungen darüber anzustellen, ob etwa das Gericht seine Tätigkeit nur unentgeltlich in Anspruch nehmen wollte. Die Tätigkeit des Sachverständigen ist grundsätzlich entgeltlich.
3. Bei Gebühren von knapp über S 11.000,- für die Kostenschätzung kann eine besondere Warnpflicht nicht angenommen werden.
4. Die Kostenschätzung ist als Zwischentätigkeit des Sachverständigen anzusehen, wenn seine Tätigkeit insgesamt noch nicht abgeschlossen ist. Insoweit ist sein Gebührenanspruch noch nicht fällig; eine abschnittsweise Bestimmung der Sachverständigengebühr ist im GebAG nicht vorgesehen. Der Sachverständige kann lediglich einen Vorschuß beantragen.
5. Die Rechtskraft des (derzeit) abweisenden Beschlusses steht einer neuerlichen, allenfalls stattgebenden Entscheidung nach Fälligkeit der Sachverständigengebühren nicht entgegen.

OLG Wien vom 30. Oktober 1995, 12 R 176/95

Mit Note vom 29. 10. 1994, dem Sachverständigen zugestellt am 10. 11. 1994, ersuchte das Erstgericht den Sachverständigen Prof. Dipl.-Ing. N. N. bekanntzugeben, welche Sachverständigengebühren voraussichtlich auflaufen werden, wenn ein kompletter Befund und ein komplettes Gutachten im Sinne früherer Ausführungen des Sachverständigen eingeholt werde. Mit Eingabe vom 12. 12. 1994, ON 36, gab der Sachverständige diese Kosten mit S 189.611,- bekannt.

Mit Beschluß vom 27. 12. 1994, ON 37, trug das Erstgericht dem Beklagten den Erlag eines Kostenvorschusses für die voraussichtlich auflaufenden Gebühren des Sachverständigen Prof. Dipl.-Ing. N. N. in Höhe von S 200.000,- auf.

Mit Eingabe vom 7. 3. 1995 beantragte der Sachverständige, seine Gebühren für die Bekanntgabe der voraussichtlichen auflaufenden Kosten einer kompletten Befundung samt Gutachten mit S 11.024,- zu bestimmen.

Nachdem das Erstgericht mit Beschluß vom 3. 5. 1995 den Sachverständigen mit einer ergänzenden Befundaufnahme und Gutachtenserstattung beauftragt hatte, wies es den Antrag des Sachverständigen, ihm Gebühren für die Kostenbekanntgabe ON 36 zuzusprechen, ab. Der Sachverständige hätte aus dem Akteninhalt erkennen müssen, daß das Gericht seine Tätigkeit ohne Erlag von Kostenvorschüssen nicht in Anspruch nimmt. Aus dem Umstand, daß das Gericht für die Erstellung des Kostenvoranschlages keinen Kostenvorschuß aufgetragen

habe, hätte der Sachverständige weiter erkennen müssen, daß das Gericht damit gerechnet habe, diese Tätigkeit des Sachverständigen werde unentgeltlich verrichtet. Es wäre dem Sachverständigen oblegen, das Gericht zu warnen und darauf hinzuweisen, daß diese Tätigkeit einen größeren Umfang an Arbeit bedeute und vom Sachverständigen nicht unentgeltlich erbracht werden würde. Unter diesen Umständen könne es dahingestellt bleiben, ob der Sachverständige die Gebührennote rechtzeitig vorgelegt habe.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs des Sachverständigen.

Der Rekurs ist im Ergebnis nicht berechtigt.

Der Sachverständige wurde bei Bekanntgabe der voraussichtlichen Kosten einer kompletten Befundaufnahme und Gutachtenerstellung im Auftrag des Gerichtes tätig und es steht ihm hierfür eine Entlohnung im Sinne der Bestimmungen des GebAG 1975 zu. Ein Grund, warum der Sachverständige diese Tätigkeit etwa unentgeltlich zu entfalten gehabt hätte, kann nicht gefunden werden. Aber auch der Ansicht des Erstgerichtes, der Sachverständige habe seine Warnpflicht verletzt, kann nicht gefolgt werden. Dem Sachverständigen ist nicht zuzumuten, weitwendige Erwägungen darüber anzustellen, ob etwa das Gericht seine Tätigkeit nur unentgeltlich in Anspruch nehmen wollte. Die Tätigkeit des Sachverständigen ist, wie bereits erwähnt, grundsätzlich entgeltlich. Beim Auflaufen von Kosten im Ausmaß von knapp über S 11.000,- kann eine besondere Warnpflicht nicht angenommen werden, noch dazu, wo das Erstgericht aufgrund des dem Sachverständigen erteilten Auftrages damit rechnen mußte, daß dieser Untersachverständige werde heranziehen müssen.

Gemäß § 38 Abs. 1 GebAG 1975 hat der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluß seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust geltend zu machen. Diese 14tägige Frist wurde ausgehend von der Bekanntgabe ON 36 bei weitem überschritten. Ein Verlust des Gebührenanspruches des Sachverständigen kann nur dann verneint werden, wenn man, wie das Erstgericht, und dieser Ansicht schließt sich auch das Rekursgericht an, davon ausgeht, daß es sich bei der Bekanntgabe ON 36 um eine Zwischentätigkeit des Sachverständigen handelte und seine Tätigkeit insgesamt noch nicht abgeschlossen ist. Geht man aber hievon aus, so ergibt sich, daß der Gebührenanspruch des Sachverständigen noch nicht fällig ist; eine abschnittsweise Bestimmung der Sachverständigengebühr ist nämlich im Gebührenanspruchsgesetz nicht vorgesehen (Krammer-Schmid, GebAG<sup>2</sup>, § 38 E 8). Dem Sachverständigen steht es lediglich frei, allenfalls einen Vorschuß zu beantragen.

Das Erstgericht wird daher erst nach Beendigung der Tätigkeit des Sachverständigen auch über seinen Gebührenanspruch ON 41 zu entscheiden haben, wobei bereits jetzt darauf hinzuweisen ist, daß die Rechtskraft des (derzeit) abweisenden Beschlusses ON 50 einer neuerlichen, allenfalls stattgebenden Entscheidung nach Fälligkeit der Sachverständigengebühren nicht entgegensteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 40 und 50 ZPO sowie auf § 41 Abs. 3 GebAG 1975.

# Entscheidungen + Erkenntnisse

Die Unzulässigkeit eines weiteren Rekurses folgt aus § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO.

**Anmerkung:** Diese Entscheidung, die zur Rechtslage vor der GebAG-Novelle 1994 ergangen ist, hat für die **Kostenschätzungen**, die der Sachverständige in **Erfüllung der Warnpflicht nach § 25 Abs. 1 GebAG** in der Fassung des BGBl 1994/623 zu erbringen hat, größte Bedeutung. Als bloße Äußerung im Rahmen der Gebührenbestimmung, für die nach § 41 Abs. 3 GebAG kein Kostenersatz gebührt, wird eine Kostenschätzung in Erfüllung der Warnpflicht im allgemeinen nicht qualifiziert werden können. Vielmehr stehen dem Sachverständigen für eine in Befolgung der Warnpflicht **sorgfältig ausgearbeitete Kostenschätzung** Gebühren – insbesondere eine **Gebühr für Mühewaltung** – zu.

Harald Krammer

## Gebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG

1. Nimmt der Sachverständige bei der Schätzungstagsatzung (im Exekutionsverfahren) lediglich in die Bauakten, die Katasterpläne und die Flächenwidmungspläne Einsicht und werden ihm nur die vorliegenden Bewertungsdaten bekanntgegeben, so gehört die Teilnahme an dieser Tagsatzung zur Befundaufnahme, die mit dem Tarifansatz des § 51 GebAG entlohnt ist.
2. Eine zusätzliche Teilnahmegebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG steht dem Sachverständigen nicht zu.
3. Dem zweiten beigezogenen Sachverständigen, der das landwirtschaftliche Zubehör zu schätzen hatte, und dem dafür nach § 34 Abs. 2 GebAG eine Mühewaltungsgebühr von S 500,- offensichtlich für eine Stunde zuerkannt wurde, ist für seine Teilnahme an der zweistündigen Schätzungstagsatzung eine Gebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG für eine Stunde zuzusprechen. Denn darin liegt keine Doppelhonorierung seiner Tätigkeit.

LG St. Pölten vom 30. Jänner 1996, 11 R 193/95

Die betreibende Partei führt zur Hereinbringung einer vollstreckbaren Forderung von S 1.000.000,- ein Zwangsversteigerungsverfahren wider die verpflichtete Partei. Mit dem angefochtenen Beschluß wurden die Gebühren der beigezogenen Sachverständigen Dipl.-Ing. A. mit S 29.756,- (Punkt I.) und Ing. B. mit S 1.744,- (Punkt III.) und die Vollzugsgebühren der Gerichtsabgeordneten für die Leitung der Schätzungstagsatzung mit S 580,- bestimmt (Punkt II.) sowie der Rechnungsführer angewiesen, die bestimmten Gebühren teilweise aus Kostenvorschüssen auszubezahlen (Punkt IV.), weiters eine Zahlungsverpflichtung nach § 2 GEG festgestellt und der betreibenden Partei ein weiterer Kostenvorschuß auferlegt (Punkt V.).

Gegen die Bestimmung der Sachverständigengebühren in den Punkten I. und III. richtet sich der rechtzeitig erhobene Rekurs

des Revisors beim Landesgericht St. Pölten mit dem Antrag auf Abänderung dahin, daß den Sachverständigen Dipl.-Ing. A. und Ing. B. je ein Betrag von S 350,- für die Teilnahme an der Schätzungstagsatzung aberkannt werde.

Dem Rekurs kommt nur hinsichtlich des Punktes I. des angefochtenen Beschlusses Berechtigung zu.

Zum Gebührenanspruch des Sachverständigen Dipl.-Ing. A. (Punkt I.):

Nach der GebAG-Novelle 1994 ist eine Kumulierung des Gebührenanspruches nach § 35 Abs. 1 GebAG für die Teilnahme an einer Verhandlung mit dem für Mühewaltung nach § 34 GebAG oder § 35 Abs. 2 GebAG ausgeschlossen. Durch die GebAG-Novelle 1994 wird der Anwendungsbereich der Teilnahmegebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG eingengt. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur GebAG-Novelle 1994 soll der Sachverständige nur die Wahl haben, ob er für die Erstattung oder Ergänzung des Gutachtens in der Verhandlung die Mühewaltungsgebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG geltend macht oder jene nach § 34 GebAG oder § 35 Abs. 2 GebAG. Deshalb ist die Zeit, in der der Sachverständige in der Verhandlung sein Gutachten erstattet, ergänzt oder erörtert, im Verhandlungsprotokoll festzuhalten. Für die übrige Zeit bleibt der Anspruch auf Teilnahmegebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG unberührt. Damit bleibt das Problem der Honorierung der im Auftrag des Gerichtes durchgeführten Ermittlung in Abwesenheit des Richters, die zugleich der Befundaufnahme dient, offen. Geht man vom Wortlaut des § 35 Abs. 1 GebAG aus, dann ist auch bei Sachverständigen, die nach Pauschaltarifen des GebAG zu entlohnen sind (wie hier nach § 51 GebAG), eine Honorierung einer im Auftrag des Gerichtes durchgeführten Ermittlung nach § 35 Abs. 1 GebAG nicht zulässig, weil diese Ermittlung jeweils auch Befundaufnahme ist und der Tarifansatz (§ 34 Abs. 2 GebAG) auch die Entlohnung der Befundaufnahme umfaßt. Damit würde aber für den Bereich der Pauschaltarife des GebAG die Wendung „eine im Auftrag des Gerichtes durchgeführte Ermittlung“ im § 35 Abs. 1 GebAG inhaltsleer. Eine derartige Konsequenz ist dem Gesetzgeber, der die erwähnte Wendung im Wortlaut des § 35 Abs. 1 GebAG belassen hat, nicht zuzusinnen. Der durch die GebAG-Novelle 1994 eingeschobene Vorbehalt ist bezüglich des § 34 GebAG demnach teleologisch dahin zu reduzieren, daß damit nur Sachverständige gemeint sind, die gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 3 GebAG nach der aufgewendeten Zeit honoriert werden, nicht aber Sachverständige, für die ein Pauschaltarif besteht. Ausgehend von dieser Auslegung bleibt die Abgrenzung zwischen einer „im Auftrag des Gerichtes durchgeführten Ermittlung“ und der bloßen Befundaufnahme bedeutsam, zumal bei den Pauschaltarifen der Gebührenansatz auch die Befundaufnahme, nicht aber die Gebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG umfaßt (Krammer, Zur Gebührenanspruchsgesetznovelle 1994, Der Sachverständige 1995/3, 14).

Nach dem Protokoll über die Schätzungstagsatzung vom 6. 4. 1995, ON 11, wurde dabei in die Bauakten und Katasterpläne und Flächenwidmungspläne Einsicht genommen, den Sachverständigen sämtliche vorliegenden Bewertungsdaten bekanntgegeben und dem Sachverständigen Dipl.-Ing. A. eine Frist von sechs Wochen zur Erstattung des schriftlichen Befundes und

Gutachtens eingeräumt. Daraus ergibt sich, daß die Tagsatzung vom 6. 4. 1995 zur Befundaufnahme zu zählen ist und damit von der tarifmäßigen Entlohnung nach § 51 GebAG umfaßt ist.

Dem Rekurs war daher insoweit Folge zu geben und dem Sachverständigen Dipl.-Ing. A. eine gesonderte Gebühr nach § 35 GebAG für die Teilnahme an der Schätzungstagsatzung abzu-erkennen. Infolge der reduzierten Bemessungsgrundlage war auch die Umsatzsteuer neu zu berechnen.

Zum Rekurs gegen den Gebührenanspruch des Ing. B. (Punkt III.):

Nach dem Protokoll über die Schätzungstagsatzung vom 6. 4. 1995, ON 11, hat der Sachverständige Ing. B. in dieser Tagsatzung den Befund über das Zubehör aufgenommen, die Gegenstände bewertet und diesen Befund und das Gutachten bereits in der Tagsatzung diktiert. Es handelt sich daher um ein mündliches Gutachten. Des weiteren hat aber der Sachverständige Ing. B. auch an der Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke teilgenommen, wie sich aus dem Gutachten Dipl.-Ing. A. ergibt. Die Tätigkeit des Sachverständigen Ing. B. bestand daher einerseits in einer Befundaufnahme und Gutachtenserstattung für Zubehör der Landwirtschaft, andererseits in Befundaufnahme und Gutachtenserstattung über die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Weder für die eine Tätigkeit noch für die andere Tätigkeit findet sich im GebAG ein Tarif im Sinn des § 34 Abs. 2 GebAG, sodaß die Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen ist. Unter Berücksichtigung der von Krammer angestellten Überlegungen (SV 1995/3, 14) kommt man daher zu dem Schluß, daß dem Sachverständigen Ing. B für die Teilnahme an der Schätzungstagsatzung neben der Gebühr für die Erstattung des Gutachtens für Zubehör von S 500,- (§ 34 Abs. 2 GebAG) auch eine Gebühr für die Teilnahme an der Verhandlung gemäß § 35 Abs. 1 GebAG im Ausmaß einer Stunde zusteht, nämlich für jenen Zeitraum, der der Befundaufnahme für die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gedient hat (Einsichtnahme in den Katasterplan, Flächenwidmungsplan sowie die Aufnahme der Finanzamtsdaten). Dies führt nicht zu einer Doppelhonorierung der Tätigkeit des Sachverständigen Ing. B. am 6. 4. 1995, da seine Anwesenheit bei dieser Tagsatzung von 8.15 Uhr bis 10.10 Uhr betragen hat und, wie das Erstgericht ausgeführt hat, die Honorierung nach § 34 Abs. 2 GebAG für die Erstattung des Gutachtens in der Tagsatzung vom 6. 4. 1995 über das landwirtschaftliche Zubehör mit dem außergerichtlichen Einkommen des Sachverständigen in Relation zu bringen ist.

Dem Rekurs konnte insofern daher nicht Folge gegeben werden, als die Befundaufnahme und auch die Tätigkeit der Gutachtenserstattung betreffend die landwirtschaftlichen Grundstücke nach dem Rekursinhalt außer acht geblieben sind.

Nach § 78 EO, § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig.

**Erhebungen beim Gemeindeamt und das Vermessen des Gebäudes – nur annäherungsweise, zumal ein genauer Hausplan fehlt – zählen gerade beim Schätzgutachten zu den typischen Inhalten der Befundaufnahme. Diese Tätig-**

**keiten sind von der Gebühr nach § 51 GebAG mitumfaßt. Eine Gebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG steht dem Sachverständigen nicht zu.**

**LG St. Pölten vom 14. Dezember 1995, 11 R 166/95**

Der Sachverständige erstattete im Auftrag des Erstgerichtes ein Schätzungsgutachten über den Verkehrswert des erblasserischen Liegenschaftsanteiles in W. Er beehrte hierfür insgesamt eine Gebühr in Höhe von S 13.467,-. Darin sind neben Fahrtkosten, Kosten für Lichtpausen und Schreibgebühr, auch eine Gebühr für durchgeführte Ermittlungen und Lokalaugenschein an Ort und Stelle nach § 35 Abs. 1 GebAG sowie die Gebühr für Mühewaltung nach § 51 Abs. 1 GebAG enthalten. In einer Äußerung nach § 39 Abs. 1 GebAG begründete der Sachverständige sein Begehren nach einer Gebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG neben der Gebühr für Mühewaltung nach § 51 GebAG damit, daß Planunterlagen nicht vorhanden gewesen seien, er das zu schätzende Gebäude erst habe vermessen müssen und am Gemeindeamt Z. weitere Erhebungen notwendig gewesen seien.

Mit dem angefochtenen Beschluß wurden die Gebühren des Sachverständigen (unter Zuspruch einer Gebühr gemäß § 35 Abs. 1 GebAG und einer Gebühr gemäß § 51 Abs. 1 GebAG) antragsgemäß mit S 13.467,- bestimmt, das errichtete Teilinventar zu Gericht angenommen, die Gebühren des Gerichtskommissärs bestimmt und der Verlassenschaftsakt dem ersuchenden Verlassenschaftsgericht rückgesendet.

Ausschließlich gegen die Bestimmung der Gebühren des Sachverständigen Ing. N. N. richtet sich der rechtzeitig erhobene Rekurs des Revisors beim Landesgericht St. Pölten mit dem Antrag auf Abänderung dahin, daß dem Sachverständigen eine Gebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG (neben einer Gebühr nach § 51 Abs. 1 GebAG) nicht zugesprochen werde.

Dem Rekurs kommt Berechtigung zu.

Mit der GebAG-Novelle 1994 wurde eine Entflechtung der Honorierung nach § 35 Abs. 1 GebAG und § 34 GebAG vorgenommen. Eine Kumulierung des Gebührenanspruches nach § 35 Abs. 1 GebAG für die Teilnahme an einer Verhandlung mit dem für Mühewaltung nach § 34 GebAG ist nunmehr ausgeschlossen. Der Anwendungsbereich der Teilnahmegebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG wird sehr eingengt. Teleologisch ist dieser Vorbehalt bezüglich § 34 GebAG dahin zu reduzieren, daß damit nur Sachverständige gemeint sind, die nach § 34 Abs. 1, 2 und 3 GebAG nach der aufgewendeten Zeit honoriert werden, nicht aber Sachverständige, für die ein Pauschaltarif (nach §§ 43 bis 48 und 51 GebAG) besteht. Bei diesen Pauschaltarifen umfaßt nämlich der Gebührenanspruchssatz auch die Befundaufnahme (Krammer, Zur Gebührenanspruchsgesetznovelle 1994, SV 1995/3, 14).

Die vom Sachverständigen angeführten Erhebungen beim Gemeindeamt sowie das – wohl nur annäherungsweise, da ein genauer Hausplan fehlt – Vermessen des Gebäudes zählen gerade zu den typischen Inhalten der Befundaufnahme beim Schätzungsgutachten und sind diese Tätigkeiten von der Gebühr nach § 51 GebAG umfaßt. Der vom Erstgericht zitierten Entscheidung in Krammer-Schmidt MGA 18<sup>2</sup> § 35 GebAG E 1 kann aufgrund der Änderung des Gesetzestextes durch BGBl. 1994/623 nicht gefolgt werden.

Dem Rekurs war daher Folge zu geben und die Gebühren des Sachverständigen Ing. N. N. unter Außerachtlassung einer Gebühr nach § 35 GebAG mit S 12.627,- zu bestimmen.

Der Vorbehalt der Änderung der Auszahlungsanordnung beruht auf § 527 Abs. 1 ZPO, § 149 GeO.

Nach § 14 Abs. 2 Z 4 AußStrG ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig.

## Teilnahmegebühr (§ 35 Abs. 1 GebAG) und Gebühr für Ergänzung des Gutachtens (§ 35 Abs. 2 GebAG)

1. Ergänzt ein ärztlicher Sachverständiger sein – zunächst schriftlich erstattetes – Gutachten in einer mündlichen Verhandlung, dann gebührt ihm hierfür grundsätzlich die Gebühr nach § 35 Abs. 2 GebAG.
2. Dies gilt allerdings nur, wenn die nach § 35 Abs. 2 GebAG zuzuerkennende Gebühr höher ist als jene nach § 35 Abs. 1 GebAG. Sonst würde ein sein Gutachten in der mündlichen Verhandlung ergänzender Sachverständiger eine niedrigere Gebühr erhalten als ein bloß an der Verhandlung teilnehmender.
3. Verzeichnet also der Sachverständiger zu Unrecht kumulativ Gebühren nach § 35 Abs. 1 GebAG (S 350,-) und nach § 35 Abs. 2 GebAG (S 300,-), dann ist ihm der Gebührenansatz nach § 35 Abs. 1 GebAG von S 350,- zuzusprechen.

LG Klagenfurt vom 17. November 1995, 1 R 314/95

In der vorliegenden Unterbringungssache hat die mit Beschluß vom 11. Juli 1995 bestellte psychiatrische Sachverständige Dr. N. N. das schriftliche Gutachten vom 21. Juli 1995 erstattet. In der am 25. Juli 1995 durchgeführten Tagsatzung, die nach dem hierüber aufgenommenen Protokoll rund zehn Minuten dauerte, erfolgte die Vernehmung der Betroffenen und der Stationsärztin sowie die mündliche Erörterung des schriftlichen Sachverständigengutachtens. Die Gebühren für das schriftliche Sachverständigengutachten wurden in der Zwischenzeit rechtskräftig bemessen. Für ihre im Zusammenhang mit der Tagsatzung vom 25. Juli 1995 erbrachten Leistungen verzeichnete die Sachverständige einschließlich 20% Umsatzsteuer insgesamt Gebühren im Betrag von S 1.160,-, von welchen S 350,- auf die Teilnahme an der Verhandlung (§ 35 Abs. 1 GebAG), S 300,- auf die Gutachtensergänzung (§ 35 Abs. 2 GebAG) sowie weitere Beträge von S 122,67 und S 194,-, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, auf Fahrtkosten und Zeitversäumnis entfallen. Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht die Gebühren antragsgemäß bestimmt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs der durch den Revisor beim Landesgericht Klagenfurt vertretenen Republik Österreich, insoweit der Sachverständigen für die Teilnahme an

der Verhandlung ein Betrag von S 350,- zuerkannt wurde. Die Rekurswerberin stellt den Antrag, die Sachverständigengebühren in Stattgebung des Rechtsmittels auf insgesamt S 740,- herabzusetzen.

Der Rekurs ist zum Teil begründet.

Für den vorliegenden Gebührenanspruch gelangt – weil die Sachverständige nach dem 1. Jänner 1995 bestellt wurde – nach Art IV Z 2 der GebAG-Novelle 1994, BGBl. 623/94, der neugefaßte Text der §§ 34 ff GebAG zur Anwendung. Während § 35 Abs. 1 GebAG alte Fassung eine besondere Gebühr für Mühewaltung des Sachverständigen (und zwar zuletzt S 350,- je begonnener Stunde) für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichtes durchgeführten Ermittlung und § 35 Abs. 2 GebAG alte Fassung eine weitere Gebühr für Mühewaltung für die Ergänzung des schriftlich erstatteten Gutachtens in der Verhandlung vorsahen, erfolgte durch die GebAG-Novelle 1994 eine Neufassung des § 35 Abs. 1 GebAG; § 35 Abs. 2 GebAG blieb unverändert. Die Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung steht dem Sachverständigen jetzt nur (mehr) dann zu, wenn („soweit“) er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach § 35 Abs. 2 GebAG oder nach § 34 GebAG geltend macht. Während also dem Sachverständigen nach der alten Rechtslage die (besondere) Gebühr für (Mühewaltung für) die Teilnahme an einer Verhandlung nach § 35 Abs. 1 GebAG neben seiner Gebühr für Mühewaltung zustand (RPfISlge 1982/100; Krammer-Schmidt GebAG<sup>2</sup> E 1 zu § 35), ist dies nach der durch die GebAG-Novelle 1994 geänderten Rechtslage nicht mehr der Fall. Macht der Sachverständige eine Gebühr für Mühewaltung nach § 35 Abs. 2 GebAG geltend (etwa, weil er das schriftlich erstattete Gutachten ergänzt oder erläutert), hat er keinen Anspruch auf die besondere Gebühr für Mühewaltung durch Teilnahme an der Verhandlung mehr. Auf diese Änderung der Rechtslage weist die Rekurswerberin in ihrem Rechtsmittel also zutreffend hin. Die Neufassung der zitierten Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes rechtfertigt es allerdings nach Auffassung des Rekursgerichtes nicht, dem Sachverständigen, der zu Unrecht sowohl eine Gebühr für die Teilnahme an der Verhandlung als auch eine Mühewaltungsgebühr für die Gutachtensergänzung verzeichnete, für seine Tätigkeit insgesamt eine geringere Gebühr zuzusprechen als jene nach § 35 Abs. 1 GebAG. Ergänzt also der Sachverständige – wie hier – sein Gutachten im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, dann gebührt ihm hierfür jedenfalls der Betrag nach § 35 Abs. 1 GebAG. Diese Bestimmung ist demnach dahin zu verstehen, daß sie nur dann nicht zum Tragen kommt, wenn die nach § 35 Abs. 2 GebAG zuerkannte Gebühr für Mühewaltung höher ist als jene nach § 35 Abs. 1 GebAG. Die gegenteilige Auslegung dieser Bestimmung könnte nämlich – wie der vorliegende Fall zeigt – zu dem Ergebnis führen, daß der sein Gutachten in der mündlichen Verhandlung ergänzende Sachverständige eine niedrigere Gebühr erhält als der bloß an der Verhandlung teilnehmende, was nicht Sinn der gesetzlichen Regelung sein kann. Verzeichnet also der Sachverständige zu Unrecht kumulativ Gebühren nach § 35 Abs. 1 GebAG und § 35 Abs. 2 GebAG, dann kommt ein Gebührenanspruch nach § 35 Abs. 2 GebAG nur dann in Betracht, wenn der nach dieser Gesetzesstelle zugesprochene Betrag jenen des im § 35 Abs. 1 GebAG festgesetzten zumindest erreicht.

Dem Rekurs war demnach insoweit Folge zu geben, als die Gebühren der psychiatrischen Sachverständigen für die Teilnahme an der Verhandlung vom 25. Juli 1995 einschließlich Gutachtenserörterung mit S 350,- zuzüglich Umsatzsteuer – und nicht bloß mit S 300,- zuzüglich Umsatzsteuer – zu bemessen waren. Hieraus errechnet sich ein Gesamtzuspruch an Gebühren von S 800,-.

## Zum Arzttarif (§§ 35 Abs. 1, 43 Abs. 1 Z 1 lit b und d GebAG)

1. Bei einer Erstanthörung in einer Unterbringungssache, bei der der ärztliche Sachverständige in einer kurzen Tagssatzung Befund aufnimmt und das mündliche Gutachten erstattet, steht dem Sachverständigen keine Teilnahmegebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG zu.
2. Dem ärztlichen Sachverständigen gebührt eine umso höhere Entlohnung für Mühewaltung je schwieriger, zeitaufwendiger und umfangreicher von der Sache her die Begründung seines Gutachtens sein muß, um seinem Zweck im Gerichtsverfahren zu entsprechen.
3. Eine eingehende Begründung im Sinne des § 43 Abs. 1 Z 1 lit d GebAG liegt vor, wenn das Gutachten in allen Einzelheiten sorgfältig und ausführlich begründet wurde.
4. Ein mündlich vorgetragenes Sachverständigengutachten, dessen Protokollierung insgesamt nur fünf Zeilen umfaßt, kann nicht als eingehend begründet angesehen werden.

LGZ Wien vom 12. September 1995, 44 R 570/95

Am 2.3. 1995 führte das Erstgericht die Erstanthörung des Unterbrachten unter Beiziehung des psychiatrischen Sachverständigen Dr. N. N. durch; der Sachverständige erstattete in der Tagssatzung ein mündliches Gutachten.

Dafür verzeichnete der Sachverständige Gebühren von S 350,- gemäß § 35 Abs. 1 GebAG für die Teilnahme an der Verhandlung und von S 1.204,- gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit d GebAG für Mühewaltung, zusammen S 1.554,- zuzüglich 20% USt S 310,80, insgesamt aufgerundet S 1.865,-.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß mit S 1.865,- bestimmt.

Dagegen richtet sich der Rekurs des Bundes, vertreten durch den Revisor beim LGZ Wien, mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß dahingehend abzuändern, daß die Gebühren des Sachverständigen lediglich mit S 419,- bestimmt werden, sowie das Mehrgehören von S 1.446,- abgewiesen werde.

Im Rekurs wird vorgebracht, eine Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung gemäß § 35 Abs. 1 GebAG stehe dem Sachverständigen nur zu, soweit er für diese Zeit nicht eine Mühewal-

lungsgebühr geltend mache. Eine Kumulierung der Gebührenansätze nach § 35 Abs. 1 und 2 GebAG sei nach der nunmehrigen Gesetzeslage nicht mehr möglich. Nach der Dauer der Tagssatzung und dem Umfang des mündlich vorgetragenen Gutachtens sei lediglich eine Mühewaltungsgebühr von S 410,- gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit b GebAG zuzüglich 20% S 8,20, aufgerundet zusammen S 419,-, berechtigt.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Nach § 35 Abs. 1 GebAG in der seit dem 1. 1. 1995 geltenden Fassung (BGBl. 1994/623) steht dem Sachverständigen eine Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung nur mehr zu, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach § 35 Abs. 2 oder § 34 GebAG geltend macht. Dies bedeutet, daß nach der nunmehrigen Gesetzeslage eine Gebühr gemäß § 35 Abs. 1 GebAG nur mehr für jene Verhandlungszeiten zugesprochen werden kann, die nicht der Befundaufnahme oder dem mündlichen Vortrag des Gutachtens bzw. der Gutachtensergänzung dienen oder wenn der Sachverständige dafür keine Mühewaltungsgebühr geltend macht.

Führt ein Sachverständiger selbständig die Befundaufnahme durch und erstattet sein Gutachten schriftlich, so deckt die Mühewaltungsgebühr den Zeitaufwand für die Befundaufnahme und Gutachtenserstattung ab (§ 34 Abs. 1 GebAG). Bei einer Befundaufnahme und Gutachtenserstattung in einer Verhandlung konnte der Sachverständige nach der früheren Gesetzeslage eine Mühewaltungsgebühr und daneben eine Gebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG beanspruchen. Durch die zitierte Novelle wurde diese gesetzliche Inkonsequenz beseitigt, wonach in ersterem Fall der Zeitaufwand für die Befundaufnahme und Gutachtenserstattung nur einfach und im zweiten Fall doppelt honoriert wurde.

Im vorliegenden Fall dauerte die Tagssatzung am 2. 3. 1995 von 10.15 Uhr bis 10.40 Uhr; die 25 Minuten dauernde Verhandlung diente nahezu ausschließlich der Befundaufnahme und dem mündlichen Gutachtensvortrag des Sachverständigen. Daher ist dem Rekursvorbringen beizupflichten, daß neben der Mühewaltungsgebühr nicht noch zusätzlich eine Gebühr für die Verhandlungsteilnahme zugesprochen werden kann.

Hinsichtlich der Mühewaltungsgebühr für Ärzte ist im GebAG ein mehrstufiger Tarif vorgesehen. Für die Abgrenzung der Tarifstufen voneinander ist nur die Art der Begründung des Gutachtens von Belang. Während § 43 Abs. 1 Z 1 lit b nur von einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung spricht, ist für die vom Sachverständigen beanspruchte lit d eine eingehende Begründung und für lit e eine besonders eingehende, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Sachverständigen voraussetzende Begründung erforderlich. Dem Sachverständigen gebührt eine umso höhere Entlohnung für Mühewaltung, je schwieriger, zeitaufwendiger und umfangreicher von der Sache her die Begründung seines Gutachtens sein muß, um seinem Zweck im Gerichtsverfahren zu entsprechen.

Eine eingehende Begründung im Sinne des § 43 Abs. 1 Z 1 lit d GebAG liegt dann vor, wenn das Gutachten in allen Einzelheiten sorgfältig und ausführlich begründet wurde (Krammer-Schmidt, GebAG, MGA<sup>2</sup>, E. 15 zu § 43).

Im vorliegenden Fall umfaßt die Protokollierung des mündlich vorgetragenen Sachverständigengutachtens insgesamt nur fünf Zeilen, was nicht als eingehend begründet angesehen werden kann. Daher ist dem Rekursvorbringen beizupflichten, daß für das vorliegende Gutachten nur eine Mühewaltungsgebühr von S 410,- gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit b GebAG zusteht.

Allerdings ist bei der Berechnung der Umsatzsteuer im Rekurs ein Rechenfehler unterlaufen, der im Rekurs angeführte Umsatzsteuerbetrag von S 8,20 entspricht nur 2% der Gebührensumme, der Steuersatz wurde richtig mit 20% angeführt. Zusammen mit 20% USt in der richtigen Höhe von S 82,- ergibt sich ein berechtigter Gebührenanspruch von zusammen S 492,-, weshalb das Mehrbegehren des Sachverständigen von S 1.773,- abzuweisen war.

Die Änderung der Auszahlungsanordnung an den Rechnungsführer war dem Erstgericht zu übertragen.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 14 Abs. 2 Z 4 AußStrG jedenfalls unzulässig.

## Mühewaltungsgebühr bei Sachverständigen für Berufskunde (§ 34 Abs. 2 und 3 GebAG)

1. In Sozialrechtssachen sind Sachverständigengebühren durch den Vorsitzenden des Senates zu bestimmen (§ 39 Abs. 1 erster Satz GebAG). Die Gebührenbestimmung in Senatszusammensetzung bewirkt aber keine Nichtigkeit (§ 477 Abs. 3 ZPO). In diesem Fall entscheidet beim OLG nicht der Senat aus drei Berufsrichtern, sondern der Fünfrichterssenat mit zwei fachkundigen Laienrichtern.
2. Auch bei der Gebührenbestimmung nach § 34 Abs. 3 GebAG ist primär von außergerichtlichen Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen auszugehen. Nur wenn solche fehlen, kommt der fixe Stundensatz des § 34 Abs. 3 GebAG in Betracht.
3. Für die Mühewaltung berufskundlicher Sachverständiger kommen nach § 34 Abs. 2 und 3 GebAG die Honorarrichtlinien für Unternehmensberater in Frage.
4. Unter einer weitgehenden Annäherung im Sinne des § 34 Abs. 2 GebAG ist ein (sehr) hoher Prozentsatz (etwa im Bereich von  $\frac{2}{3}$  bis 90%) zu verstehen.
5. Im vorliegenden Fall hielt das Rekursgericht (nach § 34 Abs. 2 und nicht Abs. 3 GebAG) unter Berücksichtigung der tatsächlich ausgeführten Sachverständigenarbeiten 70% des von der berufskundlichen Sachverständigen geltend gemachten Stundensatzes von S 750,-, somit S 525,- für angemessen.

OLG Wien vom 26. Jänner 1996, 7 Rs 132/95

Die Sachverständige für Berufskunde N. N. hatte in dem Sozialgerichtsverfahren wegen Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension den Auftrag erhalten, ein Sachverständigengutachten über die Anzahl der in Österreich beschäftigten weiblichen

(Tag)Portiere zu erstatten und legte ein solches dem Gericht auch vor, wobei eine präzise Ausmittlung der tatsächlich beschäftigten Portierinnen (ohne zusätzliche Büronebenarbeiten) offenkundig nicht möglich gewesen ist.

Sie begehrte dafür in ihrer Gebührennote vom 5. 8. 1994 S 38.246,-, wobei die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs. 2 des im Spruch zitierten Gebührenanspruchsgesetzes (noch vor der hier nicht anzuwendenden Fassung gemäß BGBl. Nr. 623/1994; Art IV Z 1 bis 3 dieses BG; nunmehr vgl. § 34 Abs. 3 und 4 leg. cit. nF) für 37 Stunden á S 750,- mit S 27.750,- angesetzt worden ist.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht die Gebühren der Sachverständigen mit S 13.649,- (darin enthalten S 2.274,08 USt) bestimmt und das Mehrbegehren von S 24.597,- abgewiesen. Diese Abweisung ergibt sich allein daraus, daß die erste Position, Gebühr für Mühewaltung, gemäß § 34 Abs. 3 GebAG aF mit einem Stundensatz von S 196,-, für 37 Stunden sohin S 7.252,- bestimmt worden ist. Die im Spruch genannten Positionen 2-6 entsprechen vollinhaltlich dem Begehren der Sachverständigen, sodaß sich der Abweisungsbetrag mit der Stundenansatzdifferenz von S 554,- für 37 Stunden sohin S 20.498,- zuzüglich 20% USt, d. s. rund S 4.099,-, in Summe sohin mit S 24.597,- errechnet. Nur diese Position ist im Rekursverfahren von Bedeutung.

Diesen Beschluß bekämpft die Sachverständige ausschließlich hinsichtlich der im Vorabsatz dargestellten Position 1 mit ihrem Rekurs wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Begehren, die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs. 2 GebAG 1975 mit einem Stundensatz von S 750,- zu bestimmen, sodaß die Gebühren der Sachverständigen ihrem Antrag entsprechend zu bestimmen wären (mit 38.246,- inkl. USt).

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Vorerst ist anzumerken, daß der Gebührenbestimmungsbeschluß des Erstgerichtes offenkundig entgegen § 39 Abs. 1 1. Satz GebAG 1975 idgF (keine Änderung durch BGBl. Nr. 623/1994) in Senatszusammensetzung gefaßt worden ist. Dies stellt allerdings keine Nichtigkeit gemäß § 477 Abs. 1 Z 2 ZPO gemäß § 477 Abs. 3 ZPO dar, hindert jedoch die Beschlußfassung gemäß § 11a Abs. 2 Z 2 lit a ASGG durch den drei Berufsrichterssenat des OLG, weil nicht die Vorsitzende des Gerichtes erster Instanz entschieden hat, kein Spezialfall gemäß § 11a Abs. 1 Z 2-4 ASGG (auf Grund des § 39 Abs. 1 1. Satz GebAG 1975 idgF) nach § 11a Abs. 2 Z 1 leg. cit. vorliegt und die Entscheidung im Kostenpunkt einen anderen Spezialfall darstellt (vgl. § 11a Abs. 2 Z 2 lit. b ASGG; § 528 Abs. 2 Z 3 und 5 ZPO; siehe auch § 11a Abs. 4 ASGG in Bezug auf Abs. 2 leg. cit.).

Zur Frage der Bemessung der Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs. 2 und nicht Abs. 3 GebAG 1975 aF:

Sowohl § 34 Abs. 2 als auch Abs. 3 GebAG 1975 aF (vgl. auch § 34 Abs. 3 und 4 GebAG nF) stellen primär auf Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen ab. Nur wenn solche fehlen, kommt der fixe Stundensatz des Abs. 3 in Betracht (OLG Wien 31. 5. 1985, 16 R 125, 126/85; OLG Wien 20. 12. 1994, 32 Rs 146/94). Als Gebührenordnung kommen aber für berufskundliche Sachverständige die Honorarrichtlinien für Unternehmensberater in Frage (OLG Wien 18. 5. 1988, 34 Rs 55/88). Wenn auch dort der durchschnittliche Stundensatz für Dienstleistungen ab

Jänner 1992 S 940,- und ab 1. 1. 1994 pro Stunde S 1.480,- betragen hat (OLG Wien 20. 12. 1994, 32 Ra 146/94) und zusätzlich für die Erstattung von Gutachten zur Vorlage bei Behörden oder Gerichten ein 100%iger Zuschlag vorgesehen ist, wurden von der Sachverständigen im vorliegenden Fall nur S 750,- pro begonnener Stunde geltend gemacht, sodaß von höheren Stundensätzen nicht auszugehen ist, die auch von der Sachverständigen nicht nachgewiesen worden sind.

Mit der Heranziehung der in Gebührenordnungen enthaltenen Sätze sind noch nicht alle im § 34 Abs. 2 leg. cit. angeführten Kriterien für die Ausübung des richterlichen Ermessens ausgeschöpft, denn danach ist die Bestimmung der Gebühren in voller Höhe der Einkünfte, die ein Sachverständiger im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht, nur dann zulässig, wenn das Gutachten eine besondere ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet (höchstqualifizierte SV-Tätigkeit) voraussetzt. Andernfalls darf lediglich eine weitgehende Annäherung an diese Einkünfte (aus den Gebührenordnungen) erfolgen, wobei auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohle der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen ist. Eine solche weitgehende Annäherung ist als (sehr) hoher Prozentsatz (etwa im Bereich von  $\frac{2}{3}$  bis 90%) zu verstehen. Im vorliegenden Fall sind 70% des Stundensatzes von S 750,-, sohin S 525,-, auch unter Berücksichtigung der faktischen Tätigkeiten (Ausarbeitung der typisierten Fragebögen und Versendung derselben sowie Auswertung der rückklingenden Antworten, z. T. auch Leerantworten) durchaus angemessen (vgl. Entscheidungen in Krammer-Schmidt, SDG-GebAG<sup>2</sup> (1987), E 19-22 und 51-59 zu § 34). Es war daher auch kein Prozentsatz von höheren Stundenansätzen anzuwenden (vgl. Krammer-Schmidt, aaO, E 24-26).

Die Stundenanzahl von 37 ist, wenn auch ursprünglich in der Gebührenstellungnahme ON 67, Seite 3 = AS 235, von der beklagten Partei bezweifelt, nicht mehr verfahrensgegenständlich, weil das Erstgericht unbekämpft von der Stundenzahl 37 ausgegangen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

§ 40 Abs. 1 GebAG 1975 nF war hinsichtlich der Rekursbeantwortung noch nicht anzuwenden (siehe Art. IV Z 2 BG BGBl. Nr. 623/1994).

Der Revisionsrekurs ist gemäß den §§ 2 ASGG, 528 Abs. 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.

## Frist zur Geltendmachung der Gebühr (§ 38 Abs. 1 GebAG)

1. Der Revisor hat nur insoweit ein Rekursrecht, als die Gebühr des Sachverständigen nicht sofort aus Parteigeldern berichtet werden kann (auch kein Rekursrecht bei einer Gebührenbestimmung nach § 34 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 GebAG).
2. Die 14tägige Frist zur Geltendmachung der Gebühr läuft ab Abschluß der Tätigkeit des Sachverständigen (§ 38

**Abs. 1 GebAG). Bei Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ist die Tätigkeit des Sachverständigen in jenem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem es feststeht, daß es zu einer mündlichen Erörterung des schriftlichen Gutachtens nicht mehr kommen wird.**

3. Steht schon bei Auftragserteilung fest, daß das schriftliche Gutachten nicht erörtert werden wird, und sohin die Tätigkeit des Sachverständigen mit der Abgabe des schriftlichen Gutachtens beendet sein wird, so hat das Gericht den Sachverständigen bei Auftragserteilung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen.
4. Es ist nicht Sache des Sachverständigen als juristischen Laien aus bestimmten Umständen (hier: aus der Zitierung des § 193 Abs. 3 ZPO) Schlüsse darauf zu ziehen, daß seine Tätigkeit mit Abgabe seines schriftlichen Gutachtens schon beendet sein könnte.
5. Die Ausschlußfrist des § 38 Abs. 1 GebAG beginnt noch nicht mit der Überreichung des schriftlichen Gutachtens durch den Sachverständigen zu laufen. Die Verfristung des Gebührenanspruchs beginnt erst in dem Zeitpunkt, in dem seitens des Gerichtes dem Sachverständigen gegenüber klargestellt wird, daß seine Tätigkeit als beendet angesehen wird.
6. Der Sachverständige hat bei Fristversäumung auch die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

OLG Linz vom 30. Oktober 1995, 2 R 232/95

Mit Beschluß vom 5. 12. 1994 wurde Dipl.-Ing. N.N. zum Sachverständigen bestellt. Am 2. 1. 1995 übersandte der Prozeßrichter den Akt diesem Sachverständigen mit dem Auftrag zur Erstattung von Befund und Gutachten bis zum 15. 3. 1995; ein Hinweis auf die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Sachverständigengebühr gemäß § 38 Abs. 1 GebAG wurde nicht vorgenommen. Mit Fax vom 2. 3. 1995 fragte der Sachverständige beim Prozeßgericht an, wieviele Kopien zum Gutachten benötigt werden, welches demnächst fertiggestellt werde; nach der Aktenlage erfolgte keine Antwort. Am 8. 3. 1995 langte das mit 3. 3. 1995 datierte schriftliche Gutachten des Sachverständigen bei Gericht ein; aus der Einlaufstampiglie geht nicht hervor, ob es mit dem Akt übersandt oder bei Gericht überreicht wurde. Der Richter stellte das Gutachten den Parteien zu und kalendierte den Akt mit 25. 3. („Sachverständigengebührennote?“). Am 10. 4. 1995 langte per Post (Poststempel 6. 4. 1995) die mit 27. 3. 1995 datierte Gebührennote des Sachverständigen bei Gericht ein. Mit Beschluß vom 18. 4. 1995 trug das Gericht dem Sachverständigen auf, binnen einer Woche die verzeichneten 40 Stunden für Mühewaltung aufzuschlüsseln und zu begründen; zugleich wurde unter Hinweis auf § 38 Abs. 1 und 2 „ZPO“ (richtig wohl: GebAG) ersucht, drei weitere Ausfertigungen der Gebührennote vom 27. 3. 1995 dem Gericht vorzulegen. Diesem Auftrag kam der Sachverständige fristgerecht nach (ON 42). Am 10. 7. 1995 fällte der Richter, ohne vorher noch eine Streitverhandlung anberaumt zu haben, schriftlich das Urteil. Erst am 17. 8. 1995 faßte der Richter einen Beschluß, womit den Parteien Gelegenheit gegeben wurde, sich zum Gebührenanspruch des Sachverständigen binnen zehn Tagen zu äußern. Dieser Beschluß wurde beiden Parteien, nicht aber dem Revisor zuge-

# Entscheidungen + Erkenntnisse

stellt. Innerhalb dieser Frist erstattete die klagende Partei eine Äußerung, mit welcher sie eine Herabsetzung der vom Sachverständigen angesprochenen Gebühr beantragte, jedoch nicht auf eine verspätete Geltendmachung der Sachverständigengebühren hinwies.

Mit dem angefochtenen Beschluß wurde die Gebühr des Sachverständigen mit S 29.652,- bestimmt, auszuzahlen je zur Hälfte aus Amtsgeldern und aus dem von der beklagten Partei erlegten Kostenvorschuß von S 15.000,-. Dieser Beschluß wurde dem Revisor beim Landesgericht Salzburg am 22. 9. 1995 zur Kenntnis gebracht. Am 25. 9. 1995 erhob der Revisor Rekurs mit dem Antrag, den Gebührenanspruch des Sachverständigen als verspätet zurückzuweisen und den angefochtenen Beschluß ersatzlos aufzuheben.

Das Rekursrecht des Revisors gemäß § 41 Abs. 1 GebAG beruht auf der Überlegung des Gesetzgebers, daß dem Staat ein verstärktes Kontrollrecht hinsichtlich der Verwendung von Geldern zuzubilligen ist, die aus einer Staatskasse – wenn auch nur vorschubweise – ausbezahlt werden. Dies ergibt sich klar aus der Verweisung in der zitierten Gesetzesstelle auf die im § 40 GebAG aufgezählten Personen. Demnach ist jeder Sachverständigengebührenbestimmungsbeschluß dem Revisor zuzustellen; die sein Rekursrecht auslösende Zustellung von Sachverständigengebührenbeschlüssen an ihn hat nur dann zu erfolgen, wenn die Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß gezahlt werden kann oder nach § 34 Abs. 1 (GebAG-Novelle, BGBl. 1994/623) oder § 37 Abs. 2 bestimmt worden ist. Daraus ist zu folgern, daß dem Revisor nur insoweit ein Rekursrecht zusteht, als die Gebühr des Sachverständigen nicht sofort aus Parteiengeldern berichtigt werden kann. Insoweit also der Revisor auch jenen Teil des Sachverständigengebührenbestimmungsbeschlusses vom 13. 9. 1995 anfiicht, der durch einen Kostenvorschuß der beklagten Partei gedeckt ist und hinsichtlich dessen der Richter die Auszahlung der Gebühr aus diesem Kostenvorschuß angeordnet hat, fehlt ihm die Rekurslegitimation; insoweit ist der Rekurs zurückzuweisen.

Darüber hinaus kommt dem Rekurs keine Berechtigung zu.

Das Gutachten eines Sachverständigen im Zivilprozeß ist grundsätzlich mündlich zu erstatten. Gemäß § 357 ZPO kann der Richter auch die schriftliche Begutachtung anordnen, doch ist in diesem Fall der Sachverständige verpflichtet, auf Verlangen über das schriftliche Gutachten mündliche Aufklärungen zu geben oder dasselbe bei der mündlichen Verhandlung zu erläutern. In diesem Sinne hat der Sachverständige im Zivilprozeß seine Tätigkeit frühestens in dem Zeitpunkt abgeschlossen, ab welchem feststeht, daß es nicht mehr zu einer mündlichen Erörterung des schriftlich erstatteten Gutachtens kommen wird; in diesem Sinne erkennt auch die überwiegende Judikatur dem Sachverständigen erst ab dem Zeitpunkt den Anspruch auf Gebührenbestimmung zu, wenn seitens des Gerichtes abgeklärt worden ist, daß die Parteien auf eine mündliche Erörterung des schriftlichen Gutachtens verzichten (MGA<sup>2</sup>, E 12 zu § 38 GebAG; vgl. SZ 44/44, SZ 51/134 u. a.).

Die 14tägige Frist zur Geltendmachung der Gebühr läuft gemäß § 38 Abs. 1 GebAG ab Abschluß der Tätigkeit des Sachverständigen. Als Abschluß der Tätigkeit bei Erstattung eines schriftli-

chen Gutachtens im Zivilprozeß ist also in Zusammenhalt mit § 357 ZPO jener Zeitpunkt zu interpretieren, in dem es feststeht, daß es zu einer mündlichen Erörterung des schriftlichen Gutachtens nicht mehr kommen wird. Steht es für den Richter (allenfalls gesetzwidrig) schon bei der Auftragserteilung an den Sachverständigen zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens fest, daß dieses Gutachten nicht erörtert werden wird und sohin der Sachverständige seine Tätigkeit mit der Abgabe des schriftlichen Gutachtens beendet haben wird, so hat er den Sachverständigen bei der Auftragserteilung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen. § 38 Abs. 3 GebAG schreibt sogar vor, daß der Sachverständige auf seine Ansprüche in der Ladung aufmerksam zu machen ist; auch daraus geht hervor, daß der Gesetzgeber grundsätzlich die mündliche Gutachtenserstattung oder -ergänzung im Auge hat. Folgerichtig leiten Krammer-Schmid in der Anm. 7 zu § 38 GebAG MGA<sup>2</sup> daraus ab, daß dann, wenn nicht feststeht, ob der Sachverständige tatsächlich zu einer Verhandlung geladen wird, er bereits im Beststellungsbeschluß auf die Bestimmungen über die Geltendmachung der Gebühr aufmerksam zu machen ist.

Im vorliegenden Fall hat dies der Erstrichter im Beststellungsbeschluß nicht getan, obwohl er zu diesem Zeitpunkt die Verhandlung schon gemäß § 193 Abs. 3 ZPO geschlossen hatte. Der Sachverständige hat zwar den ganzen Akt zugeschickt bekommen, es konnte aber für ihn als juristischen Laien seine Sache nicht sein, aus einer Zitierung des § 193 Abs. 3 ZPO Schlüsse darauf zu ziehen, daß mit der Abgabe seines schriftlichen Gutachtens seine Tätigkeit schon beendet sein könnte. Außerdem hat sich der Erstrichter ja gerade durch die Beschlußfassung „die Verhandlung wird gemäß § 193 Abs. 3 geschlossen“ die Möglichkeit der Wiedereröffnung zur Erörterung des Gutachtens vorbehalten, insbesondere wenn dies die Parteien wünschen sollten. Aus diesen Überlegungen folgt, daß die Ausschlußfrist des § 38 Abs. 1 GebAG noch nicht mit der Überreichung des schriftlichen Gutachtens durch den Sachverständigen zu laufen begonnen hat. Der Erstrichter schien zwar am 13. 3. 1995 anderer Meinung gewesen zu sein, als er den Kalender 25. 3. setzte, dürfte sich dann aber anders besonnen haben, als ihm erst am 10. 4. 1995 die Gebührennote des Sachverständigen zugegangen ist, denn sonst hätte er sie sofort als verspätet zurückweisen oder wenigstens dem Sachverständigen im Wege eines Verbesserungsverfahrens Gelegenheit geben müssen, die Verspätung zu begründen bzw. zu entschuldigen (Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; vgl. Krammer-Schmid MGA<sup>2</sup> Anm. 4 zu § 38 GebAG).

Indessen hat der Erstrichter mit Beschluß vom 18. 4. 1995 den Sachverständigen zur Verbesserung seiner Gebührennote durch deren Aufgliederung aufgefordert. Frühestens in diesem Zeitpunkt war seitens des Gerichtes dem Sachverständigen gegenüber klargestellt, daß seine Tätigkeit durch Abgabe des schriftlichen Gutachtens als beendet angesehen wurde; erst ab diesem Zeitpunkt konnte sein Gebührenanspruch gemäß § 38 Abs. 1 GebAG verfallen. Da der Sachverständige die vom Erstrichter gesetzte Verbesserungsfrist eingehalten hat, hat er seinen Gebührenanspruch entgegen der Ansicht des Rekurswerbers nicht verspätet geltend gemacht.

## **Gebührenbestimmungsverfahren – Anhörung des Sachverständigen, Umwürdigung der Ermittlungsergebnisse durch das Rekursgericht (§ 39 Abs. 1 GebAG); Zeitaufwand des Sachverständigen**

1. **Gegen den Beschluß, mit dem die Ablehnung eines Sachverständigen durch eine Partei verworfen wird, ist ein abgesonderter Rekurs nicht zulässig (§ 366 Abs. 1 ZPO).**
2. **War der Rekurs im Zeitpunkt seiner Erhebung unzulässig, so ist er zurückzuweisen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß nunmehr ein zulässiger Rekurs gegen einen anderen Beschluß vorliegt.**
3. **Das Gericht darf ohne Einholung näherer Aufklärungen durch den Sachverständigen über seinen Zeitaufwand und ohne ihm die Möglichkeit einzuräumen, die Richtigkeit seiner Zeitangaben zu bescheinigen, die Gebühr für Mühewaltung mit dem bloßen Hinweis, der verzeichnete Zeitaufwand sei unangebracht, nicht herabsetzen.**
4. **Hat das Erstgericht seine Feststellungen nur aufgrund von Urkunden getroffen, kann das Rekursgericht diese Beweise selbständig würdigen und auch von den Feststellungen des Erstgerichtes abgehen.**

**OLG Wien vom 31. Jänner 1996, 12 R 5, 6/96**

Mit dem angefochtenen Beschluß ON 40 wies das Erstgericht den Antrag der klagenden Partei auf Ablehnung des Sachverständigen Ing. N. N. zurück. Ablehnungsgründe im Sinn des § 19 JN seien nicht einmal behauptet, es sei nur die fachliche Qualifikation des Sachverständigen in Zweifel gezogen worden.

Dagegen richtet sich der am 22. 11. 1995 zur Post gegebene, abgesondert erhobene Rekurs der klagenden Partei.

Der Rekurs ist nicht zulässig.

Nach § 366 Abs. 1 ZPO findet gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung eines Sachverständigen verworfen wird, ein abgesonderter Rechtsmittel nicht statt. Diesfalls ordnet § 515 ZPO an, daß eine Beschwerde gegen diesen Beschluß mit dem gegen die nächstfolgende, anfechtbare Entscheidung eingebrachten Rechtsmittel zur Geltung zu bringen ist.

Im Zeitpunkt der Erhebung des Rekurses (22. 11. 1995) hätte daher das Erstgericht diesen Rekurs zurückzuweisen gehabt. Daß es dies nicht tat, läßt eine Zulässigkeit eines abgesonderten Rekurses infolge der Anfechtung einer weiteren Entscheidung nicht entstehen. Es ist Sache der Partei, die sich gegen einen solchen Beschluß beschweren will, diese Beschwerde mit

einem bestimmten anderen zulässigen Rechtsmittel, allenfalls auch mit einem Rechtsmittel gegen die Endentscheidung zu verbinden.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit eines ordentlichen Revisionsrekurses stützt sich auf § 528 Abs. 1 ZPO. Die dort bezeichneten Voraussetzungen liegen nicht vor.

Mit dem gleichfalls angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die weiteren Gebühren des Sachverständigen Ing. N. N. für seine Tätigkeit im Verfahren mit S 20.311,20. In diesem Umfang sei die Bestimmung der Sachverständigengebühren vom Oberlandesgericht Wien mit Beschluß vom 19. 9. 1995 aufgehoben und eine Verfahrensergänzung aufgetragen worden. Der Sachverständige habe nun eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Er habe glaubhaft angeführt, daß zur Frage des sonderbaren Verlaufs von Baumwurzeln in Mauer und Fundament einschlägiges Literaturstudium erforderlich gewesen sei. Mit dieser Äußerung des Sachverständigen sei der Aufwand von 13 Stunden für Mühewaltung für die Erstattung des Gutachtens und des Ergänzungsgutachtens hinlänglich geklärt.

Dagegen richtet sich der Rekurs des Klägers.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Die Bestimmung des § 39 Abs. 1 Satz 3 GebAG dient der Wahrung des rechtlichen Gehörs des Sachverständigen. Ohne Einholung näherer Aufklärungen durch den Sachverständigen über seinen Zeitaufwand und ohne ihm die Möglichkeit einzuräumen, die Richtigkeit seiner Zeitangaben zu bescheinigen, darf das Gericht die Gebühr für Mühewaltung mit dem bloßen Hinweis, der verzeichnete Zeitaufwand sei unangebracht, nicht herabsetzen (vgl. OLG Wien 24. 4. 1985, 12 R 95/85).

Das Erstgericht hat nun dem Sachverständigen die Möglichkeit eingeräumt, sich über die Umstände zu äußern, die zum verzeichneten Zeitaufwand von insgesamt 13 Stunden Mühewaltung führten. Mit ON 43 rechtfertigte der Sachverständige Ing. N. N. diesen Zeitaufwand damit, daß es bereits zur Vorbereitung des Erstgutachtens erforderlich gewesen sei, einschlägige Literatur über Baumbewuchs in Höfen heranzuziehen und zu studieren.

Vor allem habe die Frage geklärt werden müssen, ob es sich bei dem vorhandenen Bewuchs um Flach- oder Tiefgründer handle. Der sonderbare Verlauf von Wurzeln in Mauerwerk und Fundament sei aufzuklären gewesen. Damit sei der erhöhte Zeitaufwand für die Gutachtenserstattung zu rechtfertigen.

Das Erstgericht folgte diesen schriftlichen Darlegungen und hielt daraufhin den verzeichneten Aufwand von 13 Stunden für Mühewaltung für hinlänglich geklärt.

Die Richtigkeit dieser Darlegungen des Sachverständigen zieht der Rekurswerber mit dem nicht unzutreffenden Argument in Zweifel, der Sachverständige habe weder in seinem Gutachten oder Ergänzungsgutachten noch in der geforderten Aufklärung ON 43 auf konkrete Fachliteratur Bezug genommen. Seinen Angaben sei daher nicht zu folgen.

Es entspricht nunmehr ständiger Rechtsprechung des OGH (vgl. zuletzt JBl. 1994/549), daß die Bekämpfung der Beweismwürdigung im Rekursverfahren dann zulässig ist und der Unmittelbarkeitsgrundsatz durch eine Umwürdigung der Beweise durch das Rekursgericht in nichtöffentlicher Sitzung dann nicht

verletzt wird, wenn schon das Erstgericht seine Feststellungen unter anderem nur aufgrund ihm vorliegender Urkunden getroffen hat. In einem solchen Fall darf das Rekursgericht die ihm vorliegenden Beweise selbständig würdigen und auch von den Feststellungen des Erstgerichtes abgehen (vgl. auch Fasching, Lehrbuch Rz 1988).

Das Rekursgericht trifft nach Einsicht in das Gutachten ON 11, das Ergänzungsgutachten ON 22, das Privatgutachten Dipl.-Ing. Dr. A. sowie die Äußerung des Sachverständigen ON 43 folgende Feststellungen:

Vor Erstattung des Gutachtens ON 11 war es für den Sachverständigen erforderlich, zu klären, ob die auf der Liegenschaft befindlichen Bäume Flach- oder Tiefgründer waren, um den Verlauf der Wurzeln im Mauerwerk und Fundament beurteilen zu können. Zum damaligen Zeitpunkt waren die Bäume bereits umgeschnitten, die Wurzelstöcke und Wurzeln befanden sich noch an Ort und Stelle. Zu diesem Zweck bediente sich der Sachverständige einschlägiger Literatur über Baumbewuchs in Höfen. Es kann nicht festgestellt werden, um welche Literatur es sich dabei handelte.

Die Vorbereitung des Gutachtens ON 11, die Befundaufnahme und die Ausarbeitung des Gutachtens ON 11 nahmen insgesamt 3 Stunden Mühewaltung in Anspruch.

Mit seinem Ergänzungsgutachten ON 22 hatte sich der Sachverständige mit dem Privatgutachten des Dipl.-Ing. Dr. A. auseinandersetzen, welches Gutachten das Eindringen einer horizontalen Wurzel und deren Größenwachstum als Hauptursache für die Schiefstellung der Mauer und deren späteren Einsturz feststellte (vgl. Beilage /D).

Für die Verfassung des Ergänzungsgutachtens ON 11, in dem der Sachverständige Ing. N. N. im wesentlichen seine Argumente aus dem Gutachten ON 11 wiederholte und die vom Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr. A. als Ursache für den Mauereinsturz genannte waagrechte Wurzelbildung nur streift, war eine Mühewaltung mit einem Zeitaufwand von 2 Stunden verbunden.

Diese Feststellungen gründen sich auf den geringen Umfang der Gutachten ON 11 und 22 und deren Beschränkung auf die Beschreibung des Alters und Zustandes der Hofmauer. Die Äußerung des Sachverständigen ON 43 zur Höhe des Zeitaufwandes ließ bloß die Feststellung zu, daß der Sachverständige Fachliteratur eingesehen hat. Ein besonderer Zeitaufwand dafür ist aus den gutachterlichen Äußerungen nicht zu entnehmen. Seiner in den Gebührennoten aufgestellte Behauptung, insgesamt 13 Stunden an Mühewaltung aufgewendet zu haben, kann somit nicht gefolgt werden.

Der Zuspruch von 5 Stunden á S 1.302,- zuzüglich Mehrwertsteuer gründet sich auf § 34 Abs. 1 GebAG, womit sowohl die für die Befundaufnahme, die für die Vorbereitung der Gutachten als auch die Ausarbeitung der Gutachten aufgewendete Zeit umfaßt ist.

Dem Rekurs war daher teilweise Folge zu geben.

Die Entscheidung über die Rekurskosten beruht auf § 41 Abs. 3 letzter Satz GebAG.

Die Unzulässigkeit eines weiteren Rekurses ergibt sich aus § 528 Abs. 1, Z 5 ZPO.

## Anhörung des Revisors im erstgerichtlichen Verfahren (§ 39 Abs. 1 GebAG)

1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (kein ausreichender Kostenvorschuß, keine Gebührenbestimmung nach §§ 34 Abs. 1 oder 37 Abs. 2 GebAG) muß dem Revisor in zivilsachen Gelegenheit zur Äußerung zum Gebührenantrag des Sachverständigen gegeben werden (§ 39 Abs. 1 GebAG).
2. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zur Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses nach § 477 Abs. 1 Z 4 ZPO.

LG St. Pölten vom 22. Dezember 1995, 11 R 225/95

In dem zu AZ 8 A 53/93h des Bezirksgerichtes Favoriten geführten Verlassenschaftsverfahren wurde das Bezirksgericht Amstetten im Rechtshilfeweg zur Schätzung und Teilinventarisierung der Liegenschaft ersucht.

Mit dem angefochtenen Beschluß wurde das Teilinventar mit S 1.170.810,- zu Gericht angenommen (Punkt 1.), die Versiegelung des Hauses zur Kenntnis genommen (Punkt 2.) sowie die Gebühren der Sachverständigen Techn. Rat Ing. N. N. (Punkt 3.), Reg. Rat M. M. (Punkt 4.) und des Gerichtskommissärs Dr. X. (Punkt 5.) bestimmt. Die Gebühren des Sachverständigen Techn. Rat Ing. N. N. wurden unter Berücksichtigung der verzeichneten Reisekosten, der Kosten der Hilfskräfte nach § 30 GebAG, sonstiger Kosten nach § 31 GebAG, einer Entschädigung für Zeitversäumnis für Erhebung an Ort und Stelle (§ 32 GebAG), einer Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG, nämlich Änderung und Ergänzung der beiden Grundrisse, sowie Ermittlung eines Gebäudeertragswertes, einer Gebühr für Verhandlungsteilnahme nach § 35 GebAG und einer Gebühr für Befund und Gutachten nach § 51 GebAG mit insgesamt S 17.783,04 bestimmt.

Gegen die Bestimmung der Gebühren des Sachverständigen N. N. richteten sich die rechtzeitig erhobenen Rekurse des Revisors beim Landesgericht St. Pölten und des Pflichtteilsberechtigten A.

Der Revisor beim Landesgericht St. Pölten macht Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses geltend, da ihm entgegen § 39 Abs. 1 GebAG vor der Beschlußfassung keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden sei.

Der Pflichtteilsberechtigte A. beantragt die Reduzierung der zugesprochenen Gebühren und die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG, da für die Änderung und Ergänzung der Grundrisse des Lageplans und der Skizze sowie für die Ermittlung des Gebäudeertragswertes kein gerichtlicher Auftrag bestanden habe und überdies diese Tätigkeiten von der Gebühr nach § 51 GebAG umfaßt seien.

Der Revisor beim Landesgericht St. Pölten erstattete eine zulässige Rekursbeantwortung (§ 41 Abs. 1 GebAG).

Dem Rekurs des Revisors kommt Berechtigung zu.

Vor Bestimmung von Sachverständigengebühren ist vom Gericht den im § 40 Abs. 1 Z 1 lit a GebAG genannten Personen sowie in Zivilsachen auch dem Revisor, sofern die Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß bezahlt oder nach § 34 Abs. 1 GebAG oder § 37 Abs. 2 GebAG bestimmt werden kann, unter Aushändigung oder Beischluß einer Ausfertigung des schriftlichen Gebührenantrages Gelegenheit zur Äußerung binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu geben. Da weder ein Vorschuß zur Deckung der Sachverständigengebühren bei Gericht erliegt noch die Gebühren nach § 34 Abs. 1 GebAG oder § 37 Abs. 2 GebAG bestimmt werden können (§ 34 Abs. 2 GebAG) und den Parteien (darunter auch dem Revisor) vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Äußerung nicht gegeben wurde (§ 39 Abs. 1 GebAG), liegt eine Nichtigkeit des Beschlusses im angefochtenen Umfang nach § 477 Abs. 1 Z 4 ZPO vor (Krammer-Schmidt, GebAG<sup>2</sup> § 39 GebAG Anm. 4; E 28).

Infolge Aufhebung des Beschlusses im angefochtenen Umfang war auf den Rekurs des Pflichtteilsberechtigten nicht einzugehen.

## Valorisierung der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker

Mit der 118. Verordnung der Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten vom 6. 12. 1995, ZI. 479/95, wurde verordnet:

Auf Basis der Zeitgrundgebühr von ATS 721,- lauten die Honorarfaktoren im § 8 wie folgt:

Bem. Gr.	GK 1	2	3	4	5
Wert ab	f = 1	f = 1,3	f = 1,6	f = 1,9	f = 2,2
50.000	1.442,-	1.875,-	2.307,-	2.740,-	3.172,-
100.000	1.753,-	2.279,-	2.805,-	3.331,-	3.857,-
500.000	2.474,-	3.217,-	3.959,-	4.701,-	5.443,-
1 Mio.	2.785,-	3.620,-	4.455,-	5.291,-	6.126,-
2 Mio.	3.095,-	4.023,-	4.952,-	5.880,-	6.809,-
5 Mio.	3.506,-	4.557,-	5.609,-	6.661,-	7.712,-
10 Mio.	3.816,-	4.961,-	6.105,-	7.250,-	8.395,-
50 Mio.	4.537,-	5.898,-	7.259,-	8.620,-	9.981,-
100 Mio.	4.847,-	6.301,-	7.755,-	9.210,-	10.664,-
500 Mio.	5.568,-	7.239,-	8.909,-	10.580,-	12.250,-
1 Mrd.	5.879,-	7.643,-	9.407,-	11.171,-	12.935,-

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

**Anmerkung: Geltungsbeginn: 1. 1. 1996.** Die letzte Verlautbarung über eine Valorisierung der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker erfolgte im Heft SV 1995/1, 27.

## Allgemeiner Teil der Honorarleitlinien für Ziviltechniker – Neuer Zeitgrundgebührensatz (ab 1. 1. 1996)

Mit der 117. Verordnung der Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten vom 6. 12. 1995, ZI. 478/95, die mit 1. 1. 1996 in Kraft getreten ist, wurde aufgrund des § 33 Abs. 1 des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993 (ZTKG), BGBl. 1994/157, von der Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten verordnet:

Die im § 4 des Allgemeinen Teiles der Honorarleitlinien (früher: AT der Gebührenordnungen) enthaltene Zeitgrundgebühr wird wie folgt festgesetzt:

**Je Stunde ATS 721,-**

**Geltungsbeginn: 1. 1. 1996**

**Anmerkung:** Gemäß § 4 des Allgemeinen Teiles der Honorarleitlinien erfolgt die Zeitverrechnung nach den dort geregelten **Leistungsfaktoren** und **Klassen** auf Basis der Zeitgrundgebühr.

Die **gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit** fällt in die Klasse VIII (Faktor 2); der **Stundensatz** dafür beträgt daher **ab 1. 1. 1996 S 1.442,-**.

Die **letzte Verlautbarung von Änderungen** des Allgemeinen Teils der Honorarleitlinien für Ziviltechniker erfolgte im Heft SV 1995/1, 27.

## Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen 1996

Bereits zum 18. Mal fand heuer das Seminar „Bauwesen für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein statt.

Das Fortbildungsseminar stand nunmehr bereits zum neunten Mal unter der bewährten und souveränen Leitung von **Hofrat Dr. Ernst MARKEL**.

Die Auswahl der Vortragenden und der behandelten Themen stieß bei den Seminarteilnehmern auf ebenso reges Interesse wie das für die Wochenmitte angesetzte Workshop zum Thema „Richter – Sachverständiger, Rechte – Pflichten“.

Bereits in seiner Themenexposition ging der Leiter des Workshops, **Senatspräsident Dr. Jürgen SCHILLER**, auf die genau abgegrenzten Aufgabenbereiche von Richtern und Sachverständigen sowie auf die Beauftragung, die Durchführung und die Honorierung des Gutachters ein.

Die zahlreiche Teilnahme und die lebhaftige Diskussion in den Arbeitskreisen zeigte wiederum, wie wichtig die Beziehung zwischen Richtern und Sachverständigen von beiden Seiten genommen wird.

**Senatspräsident Dr. Harald KRAMMER** eröffnete die Reihe der Vorträge zu Wochenbeginn mit dem Thema „Ein Jahr neues Sachverständigen- gebührenrecht“.

Präsident Krammer berichtete über die bisherigen Erfahrungen mit der GebAG-Novelle 1994 und verwies darauf, daß wegen der kurzen Zeit seit dem Inkrafttreten noch kein abschließendes Urteil abgegeben werden kann, daß aber durchaus positive Reaktionen bei Sachverständigen und Gerichten vorliegen.

**Rechtsanwalt Dr. Georg KARASEK** sprach über „Ausgewählte Rechtsfragen in der Bauwirtschaft. Auswirkungen der Rechtsprechung, insbesondere auf Preisbildung, Stand der Technik, sittenwidrige Vertragsklauseln und Pönale“.

Besondere Schwerpunkte dieses Vortrages waren gröblich benachteiligende und sittenwidrige Vertragsbestimmungen und deren Bekämpfung, die Vertragsstrafe und die Preisminderung beim Bauwerkvertrag.

**Präsident Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT** behandelte das Thema das „Rationalisierungspotential im Wohnbau“, wobei er anhand des Beispiels Bauträgerwettbewerb interessante Einblicke in die Vielschichtigkeit der Rationalisierungsmöglichkeiten bot und insbesondere auf neue Wege bei der Beurteilung und Gewichtung von Projekten verwies.

Das weite Gebiet der „Solararchitektur“ behandelte **Dipl.-Ing. Dr. techn. Martin TREBERSPURG**.

Als Architekt befaßte er sich naturgemäß mit den Gestaltungsmöglichkeiten für Niedrigenergiehäuser, behandelte aber auch ausführlich die notwendigen konstruktiven und bauphysikalischen Voraussetzungen, wobei der besonders aktuelle Problemkreis des Wintergartens ebenfalls nicht zu kurz kam.

**Dipl.-Ing. Dr. techn. Karlheinz HOLLINSKY** befaßte sich mit dem Thema „Bauen mit Holz – konstruktiver Holzbau“.

Als Statiker führte er die Zuhörer und -seher mit kundiger Hand in die faszinierende Welt des modernen konstruktiven Holzbaus.

Auch die Vorzüge des Baustoffes Holz wußte der Vortragende überzeugend ins rechte Licht zu rücken.

**Senatsrat Dr. Peter HEINDL** sprach über die „Nutzwertfeststellung im Parifizierungsverfahren“.

In diesem Vortrag wurden sowohl detailliert die einschlägigen Gesetzesbestimmungen als auch die praktische Durchführung von Verfahren zur Bestimmung des Nutzwertes von Wohnungseigentum behandelt, wobei auf die Aufwertung des Sachverständigen durch das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz besonders verwiesen wurde.

**Präsident Hon. Prof. Dr. Herbert STEININGER** veranstaltete eine Exkursion in das diffizile Gebiet „Strafrechtliche Verantwortung am Bau“.

Der Vortrag, der bis in die Hintergründe der Strafrechtsdogmatik führte, faszinierte nicht nur die zahlreich anwesenden Richter und Staatsanwälte, sondern bot auch den in der Regel nur mit der technischen Seite des Problems befaßten Sachverständigen interessante Einblicke und wichtige Hinweise.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß man sich in Betracht der stetig steigenden Zahl der Seminarteilnehmer und des interessanten Themenangebotes jetzt schon auf das nächste Badgasteiner Seminar „Bauwesen für Sachverständige und Juristen“ vom 12. bis 18. Jänner 1997 freuen kann.

**Arch. Horst HOLSTEIN**

### Badgastein 1996

Auch heuer verbrachten sechs lehrreiche Tage fernab von Bereichen der täglichen Plage im sonnigen Tale der tosenden Ache die hohen und höchste Richter des Landes und Kundge der Sache und auch des Verstandes

Nebst Vortrag und Hören gewidmeten Stunden verbracht in den sach- und auch fachkundigen Runden blieb zwecks der Erklimmung olympischer Höhen auch Zeit zu der Eisschützen Bahn hin zu gehen.

Beraubt des glitzernden Schimmers des Eises versuchten die Damen mit Fleiß – doch vergeblich die zu der Erringerung des winkenden Preises notwendigen Punkte zu häufen so redlich um so wie in jüngst vergangenen Zeiten die Männer zu machen zu ehrbaren Zweiten.

Doch bis es so weit war, daß Sieger und -Innen, die Feier der Preise konnten beginnen die rechnenden Hirne rauchten bedenklich gefolgt vom Ergebnis, daß nochmals schlußendlich die Spannung erreichte dramatische Höhen als zwei die an Punkten und Zehnern sich gleichten gefordert zum Start hin zum zweiten zu gehen und links so wie rechts gleich das Höchste erreichten.

Dann erst nach der Runde der spannenden zweiten als Linkshand aufs neue zehn Punkte gewonnen und neun von der Rechtshand trefflich genommen beschlossen die Recken das mächtige Streiten am Felde dem harten und kalten zu enden um Labung und Frohsinn sich hin nun zu wenden.

Dazu schaffte Rechenchef Markel das Kunststück mit Absicht vielleicht, oder doch nur durch Wurfglück daß – war es das Wetter, war's die Gestirne die Preise stets paarweise jene erkoren die gleichwenig Punkte bei Schießen verloren.

Die zweite und dritte der Damen zum Beispiel auch erster und zweiter der Herren traf gleichviel

und weiters als Preisträger wurden gefunden zwei Paare die außerdem ehlich gebunden.

Und alle, die Preise und Ehren verfehlten die Meinung die richtige kein bißchen verfehlten daß wichtig alleine der Umstand nur sei: Spaß hat's gemacht – und wir waren dabei!

Horst Holstein

#### Eisstockschießen 1996

##### Damen:

- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| 1. Maria MESCHNIG, OÖ        | 60 Pkt. |
| 2. Ingrid HOLSTEIN, Wien     | 60 Pkt. |
| 3. Beatrix ERFURTH, Salzburg | 59 Pkt. |

##### Herren:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Dir. Bmst. Reinhard AMPLATZ, Tirol   | 63 Pkt. |
| 2. Arch. Ing. Mag. Horst HOLSTEIN, Wien | 63 Pkt. |
| 3. Bmst. Ing. Siegfried MESCHNIG, OÖ    | 61 Pkt. |
| 4. Dr. Oswald KRATOCHWILL, OÖ           | 61 Pkt. |

## Internationales Fachseminar Straßenverkehrs- unfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 1996

Etwa 170 Teilnehmer, die sich aus KFZ- und Verkehrssicherheitsfachverständigen, Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Fachleuten der Versicherungswirtschaft und der Autofahrerorganisationen zusammensetzten, besuchten auch heuer wieder das vom 21. bis 27. Jänner 1996 zum 18. Mal veranstaltete internationale Fachseminar für „**Straßenverkehrs-unfall und Fahrzeugschaden**“ in Badgastein.

**Dr. Günter WORATSCH**, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, begrüßte im Austriasaal die Ehrengäste und Seminarteilnehmer.

Nach Grußworten von Vizepräsident des LG Salzburg **Dr. Friedrich GINTHÖR** eröffnete der Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, **Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT**, die Tagung, welche der gemeinsamen Fortbildung durch informative Vorträge und dem Erfahrungsaustausch zwischen Juristen und Sachverständigen diene.

Der anschließende, schon traditionelle Empfang im **Kur- und Sporthotel Miramonte** ermöglichte ein Wiedersehen alter Bekannter und ein Kennenlernen neuer Teilnehmer zu angelegten Gesprächen.

Die Vortragsreihe wurde vom allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für Kriminologie, **Hofrat Ing. Heribert BÜRGER**, eröffnet, der die technischen Grundlagen zur Aufklärung von Betrug und Diebstahl im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen darlegte. Dazu wurde ein Überblick über Methoden zum Eindringen in versperrte Fahrzeuge zum Zweck der Entwendung und unrechtmäßigen Inbetriebnahme gegeben, und dazu die Bauart von verschiedenen in Verwendung befindlichen Tür- und Zündschlössern und -schlüsseln und deren Vor- und Nachteile hinsichtlich ihrer Schutzfunktion dargestellt. Auch wurde die mitunter nicht optimale Schutzfunktion von Fernbedienungs-Systemen erläutert. Dazu erfuhren wir, daß die in letzter Zeit in viele PKWs serienmäßig eingebauten elektronischen Wegfahrsperrern einen zwar wesentlich besser wirksamen, aber nicht unüberwindbaren Diebstahlschutz ergeben. Schließlich wurden die Anforderungen an eine bestmögliche Spurensicherung nach Fahrzeugdiebstählen dargelegt.

In seinem Vortrag informierte der Richter des Landesgerichtes Eisenstadt, **Dr. Karl MITTERHÖFER**, unter welchen Voraussetzungen in Österreich gefaßte Täter strafrechtlich verfolgt werden können, wenn ihnen die (kriminell organisierte) „Verschiebung“ von Kraftfahrzeugen zur Last gelegt wird.

Anhand von anschaulichen Beispielen wurde erläutert, daß in Verbindung mit solchen „Verschiebungen“ von gestohlenen, betrügerisch herausgelockten oder veruntreuten Kraftfahrzeugen inländischer oder ausländischer Herkunft auch Tatbestände der Hehlerei, Urkundenfälschung und -unterdrückung zur strafrechtlichen Verfolgung gelangen. Weiters wurde auf Möglichkeiten der Rückführung von derart entwendetem Eigentum eingegangen.

Der stellvertretende Kommandant der Kriminalabteilung Burgenland, **Gendarmeriehauptmann Werner FASCHING**, gab in seinem Vortrag einen Überblick über die statistisch erfaßten Diebstahlsraten von Kraftfahrzeugen in europäischen Ländern, woraus sich ergab, daß Österreich eine Art Insel der Seligen darstellt, wenn man die hier im Jahr 1995 gestohlenen 2.644 Kraftfahrzeuge mit den jährlichen Diebstahlsraten von beispielsweise Frankreich mit zirka 300.000, Italien mit zirka 300.000 bis 400.000 oder Großbritannien mit zirka 500.000 Kraftfahrzeugen vergleicht. Darüberhinaus ist für die Diebstahlsrate Österreichs für 1995 eine deutlich rückläufige Tendenz erkennbar. Allerdings hat Österreich als Transitland für gestohlene Kraftfahrzeuge aus west- und südeuropäischen Ländern in Richtung Osteuropa und Naher Osten erhebliche Bedeutung. Zur Bekämpfung dieser organisierten internationalen Kriminalität, welche anhand von Beispielen über teilweise zerschlagene Organisationen erläutert wurde, wird von den österreichischen Exekutivstellen enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden ausländischen Exekutivbehörden gepflogen. Zur Unterstützung bei der Bekämpfung dieser organisierten Kriminalität wurde auch die KFZ-Industrie aufgerufen, einen verbesserten Zugang zu Werksangaben der Fahrzeughersteller hinsichtlich der Sicherheitseinrichtungen in Kraftfahrzeugen zu ermöglichen, damit „umfrisierte“ Fahrzeuge besser festgestellt werden können. Auch sollte es nicht möglich sein, eine Zentralverriegelung eines KFZ mit Hilfe eines Tennisballs oder durch einen Schlag mit der flachen Hand an einer bestimmten Stelle zu öffnen. Ebenso sollte es nicht möglich sein, mit einem Fahrzeugschlüssel auch die Schlösser anderer Fahrzeuge der gleichen Marke zu sperren.

Schließlich wurde in einem interessanten Film gezeigt, mit welchen Methoden Hinweise zur Erkennung gestohlener Kraftfahrzeuge erhalten werden können und darauf hingewiesen, daß permanenter Nachschulung in diesem Zusammenhang große Bedeutung zukommt.

Im Verlauf des alljährlich gerne besuchten Cocktailempfanges im **Gasteiner Spielcasino** sollen nicht nur Gewinne des Casinos, sondern auch solche von Spielern vorgekommen sein.

Durch den Vortrag des allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen **KommRat Franz STEINBACHER** wurden die Kriterien zur Beurteilung und Bewertung von historischen Kraftfahrzeugen (Oldtimer) erläutert. Dazu wurde auf die Begriffsbestimmung nach der FIVA-Definition und dem Erlaß über historische Kraftfahrzeuge des BM für öffentl. Wirtschaft und Verkehr hingewiesen. Weiters wurden die Einteilungskriterien der einzelnen Fahrzeugklassen auch in Verbindung mit motorsportlichen Veranstaltungen in Österreich beschrieben. Als Faktoren zur Bewertung von Oldtimer Fahrzeugen wurden u. a. Erläuterungen über Betriebs- und Aufbauarten, über Spezial- und Kleinserien, über die Zustands- bzw. Klasseneinteilung (KI 1-5) und

Anwendungshinweise zu den unterschiedlichen Checklisten gegeben. Schließlich wurde auf Orientierungshilfen zur Bewertung aus internationaler Fachliteratur hingewiesen und die Möglichkeiten zur Wertermittlung für historische Kraftfahrzeuge nach Marktbeobachtung beschrieben.

Danach informierte Herr **Dr. Walter BÖHME** von der OMV AG Anwendungstechnik in Schwechat über die auch für den Betrieb eines PKWs verwendeten Betriebsstoffe wie z. B. Kraft-, Schmier-, Kühl-, Hydraulik- und andere Stoffe. Dazu wurden die chemischen und physikalischen Eigenschaften dieser Betriebsstoffe beschrieben und deren Funktionen beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges erläutert. Auch eine Darstellung, in welchem Umfang diese Betriebsstoffe während des Betriebes ihre ursprünglichen Eigenschaften und ihr Aussehen z. B. durch Korrosion bzw. Alterung verändern, wurde anschaulich gegeben. Schließlich wurde auch die Zusammensetzung und Wirkung von Autopflegemitteln wie Shampoos, Lackreiniger und -konservierer, Kontaktsprays, Kaltreiniger, Scheibenreiniger, Teerentferner etc. beschrieben.

Mit seinem Vortrag gab der allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige **KommRat Prof. Herbert SCHEDL** Denkanstöße zu einer allgemein anerkannten Regelung zur Festlegung von Methoden zur Ermittlung von Zeit- und Restwert von gebrauchten Kraftfahrzeugen. Dazu wurden die für eine Wertanalyse verwendeten Begriffe wie Käuferwert, Verkäuferwert, Zeitwert, Reparaturkosten und Restwert dargestellt. Beim Restwert wurden einerseits erhaltungswürdige und andererseits teilverwertbare PKWs unterschieden.

Bei einem erhaltungswürdigen PKW sollte der Einkaufswert des befugten KFZ-Handels (EUROTAX blau) wertberichtigt errechnet und die zu erwartende merkantile Wertminderung durch Deduktion berücksichtigt werden. Die Reparaturkosten sollten unter Zugrundelegung eines Kostenvoranschlages (EUROTAX, AUDATEX) auf die Werkstatt-Selbstkosten korrigiert werden. Mit dieser Berechnungsmethode sollte eine realistische Restwertberechnung für erhaltungswürdige PKWs entstehen, deren Ergebnis es einem Käufer ermöglicht, einen havarierten PKW fach- und sachgemäß instandzusetzen und mit Gewinn als Gebrauchtwagen im Handel zu verkaufen.

Eine Wertanalyse für teilverwertbare PKWs als nicht mehr instandsetzungswürdige Objekte (wirtschaftliche Totalschäden) sollte die Summe des Neuwertes von noch verwertbaren Fahrzeugteilen gemäß EUROTAX-Kalkulation multipliziert mit einem Abwertungsfaktor von durchschnittlich zirka 0,5 (Gebrauchtwert beim befugten KFZ-Handel) und multipliziert mit einem zusätzlichen Korrekturfaktor für die Marktgängigkeit dieser Teile nach Bestandsstatistik ergeben. Allerdings kommt es immer wieder vor, daß aus besonderer Vorliebe für bestimmte havarierte Fahrzeugtypen relevant höhere Preise bezahlt werden, welche als Liebhaberwerte einer nachvollziehbaren Wertanalyse nicht unterzogen werden können.

Anhand von umfangreichen schriftlichen Unterlagen in der Tagungsmappe wurden verschiedene Beispiele für Berechnungsgänge zur Erstellung solcher Wertanalysen gegeben. Im Verlauf einer anregenden Diskussion wurden danach Einzelheiten zu Faktoren der Wertermittlung geklärt.

**Obering. Dr. Christian DEUTSCHER** vom Allianz-Zentrum München-Ismaning zeigte in seinem Vortrag über den Bewegungsablauf von Fahrzeuginsassen bei einem PKW-Heckaufprall und über die daraus resultierenden Belastungen der HWS dieser Insassen, mit welchen Mitteln und Methoden durch Aufprallversuche mit PKW auf PKW und mit auf Versuchsschlitzen montierten PKW-Sitzen die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit von Verletzungen der HWS untersucht wurden. Diese Aufprallversuche wurden mit ausgewählten freiwilligen Testpersonen vorgenommen, welche keine Vorschädigungen an der HWS aufwiesen. Diese Testpersonen waren auf verschiedenen PKW-Sitzen mit Kopfstützen mit 3-Punktgurten angegurtet. Bei einem Teil der Versuche wurden die Fahrzeug- und Insassenbewegungen durch Hochgeschwindigkeitskameras aufgezeichnet, und die auftretenden PKW- und Insassenkopf-Beschleunigungen meßtechnisch erfaßt. Der Ablauf der Insassenbewegungen wurde in 3 Phasen unterteilt: In der 1. Phase vom Aufprallzeitpunkt bis zum Kopfkontakt mit der Kopfstütze fand keine Drehbewegung des Kopfes nach hinten, sondern eine Translationsbewegung zwischen Oberkörper und Kopf bis zum Kontakt mit der Kopfstütze statt, wobei nennenswerte Kopfbeschleunigungen nicht auftraten. In der 2. Bewegungsphase zwischen Erstkontakt des Kopfes mit der Kopfstütze und größter Kopfauslenkung relativ zum Sitz trat eine Drehbewegung des Kopfes nach hinten auf, wobei der Winkel zwischen Kopf und Oberkörper Maximalwerte zwischen 4° und 53° erreichte. In der 3. Bewegungsphase (Auslaufbewegung) fand eine Bewegungsumkehr nach vorne relativ zum Sitz statt, und es traten dabei sehr stark von der Muskelanspannung abhängige energiearme Drehbewegungen zwischen Kopf und Rumpf und um das Hüftgelenk auf. Diese Aufprallversuche ergaben zusammenfassend, daß im Bereich der untersuchten Aufpralldifferenzgeschwindigkeiten zwischen zirka 15 und 23 km/h, durch welche anstoßbedingte Geschwindigkeitsänderungen zwischen zirka 11 und 15 km/h für die Testpersonen erreicht wurden, bei keiner der Testpersonen Beschwerden aufgetreten sind, welche auch nur als „leichte HWS-Zerrung“ eingeordnet werden könnten. Die charakteristischen Verläufe dieser Versuche wurden anhand von besonders anschaulichem Filmmaterial dargestellt.

Aufgrund der Versuchsergebnisse wurde vom AZT ein Fahrzeugsitz mit integrierter Kopfstütze entwickelt, welcher für Fahrzeuginsassen optimalen Schutz vor HWS-Verletzungen bieten soll.

Vom allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen **Dipl.-Ing. Wolfgang KÖRNER**, Leiter Fahrzeugsicherheit, Forschung und Entwicklung der Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik GbmH Graz, wurden die Ergebnisse von Aufprallversuchen auf Leitplanken mit selbstfahrenden PKWs, LKWs und Bussen präsentiert. Dazu wurde mit äußerst eindrucksvollem Filmmaterial gezeigt, daß mit verschiedenen Leitschielenkonstruktionen aus Aluminium, Stahl oder Beton die in Europa einheitlich genormten Festigkeitsvorschriften für Leitschielen teilweise nicht erfüllt werden können, und daß solche Leitschielenkonstruktionen schwerwiegende Unfallgefahren verursachen können. Für die Aufprallversuche wurden 9 PKWs mit einer Gesamtgewichtsmasse zwischen 900 und 1500 kg, 8 LKWs mit einer Gesamtgewichtsmasse von je zirka 10.000 kg und 2 Autobusse eingesetzt und gegen verschiedene Leitschielenkonstruktionen gelenkt. Die PKWs mit 1500 kg Masse wurden mit einem Kollisionswinkel von 20° und einer Geschwindigkeit

von 80 km/h und jene mit 900 kg Masse mit 100 km/h an die Leitschielen gelenkt. Für die LKWs mit 10000 kg Masse wurde eine Kollisionsgeschwindigkeit von 70 km/h und ein Kollisionswinkel von 15° und für die Busse mit einer Masse von 13000 kg eine Geschwindigkeit von 70 km/h und ein Kollisionswinkel von 20° gewählt. Besonders eindrucksvoll war die Filmdokumentation mit Hochgeschwindigkeitskameras und Zeitlupeffekt von einem Versuch, bei welchem ein LKW eine Leitschielenkonstruktion aus Aluminium vollständig durchbrach und zerstörte.

Positiv bewertet wurden jene Versuchsergebnisse, bei welchen die Leiteinrichtung dem Fahrzeuganprall ohne Durchbruch oder Überrollung standhielt, und der dabei aufgetretene standardisierte Sicherheitswert (ASI) unter 1 lag. Die Versuchsergebnisse wurden zur Verbesserung von Leitschielenkonstruktionen verwendet. Einzelheiten der Versuchsdurchführung können der ausführlichen Dokumentation in der Tagungsmappe entnommen werden.

Mit seinem interessanten Vortrag gab der allgemein gerichtlich beeedete Sachverständige und Zivilingenieur für technische Chemie, Direktor **Universitätsprofessor Dipl.-Ing. Dr. Ernst WOGROLLY** eine umfassende Darstellung über Kunststoffrecycling in der Kraftfahrzeugindustrie. Der zuerst dargelegte Überblick über die begrenzten Reserven an verwertbarer Energie auf unserer Erde und darüber, welche Rohstoffe u. a. für die Herstellung von Kunststoffen, welche besonders für den Kraftfahrzeugbau Verwendung finden, zeigte überzeugend, daß in Verbindung mit dem stark steigenden Anteil von Kunststoffteilen im Automobilbau der stofflichen Wiederverwertung solcher Kunststoffteile große Bedeutung zukommt. Auch wurden die energiesparenden Auswirkungen der Verwendung von Kunststoffen im Automobilbau dargelegt und auch die umwelt- und kostenrelevante Bedeutung aufgezeigt, welcher das zunehmend besser ausgebaute Recycling dieser Kunststoffe nach dem Gebrauch zukommt. Dazu erschien bedeutsam, daß für manche Kunststoffe ein mehrfaches Recycling und damit eine mehrfache Nutzung möglich ist.

Beim Automobilrecycling im Sinne einer Rückführung von Stoffen in den Produktionskreislauf wird zwischen Wiederverwendung von Teilen (erforderlichenfalls nach Überholung oder Instandsetzung) zum selben Zweck wie zuvor und stofflicher Verwertung nach Aufbereitung unterschieden. Bei der werkstofflichen Verwertung werden die Stoffe unter Erhaltung der Molekularstruktur aufgearbeitet, während bei der rohstofflichen Verwertung eine chemische Zerlegung eines Stoffes in seine Grundbestandteile erfolgt. Verwertungsmöglichkeiten ergeben sich in der Regel für Metalle, Kunststoffe, Textilien, Glas, Gummi und sonstige Materialien. Anhand von anschaulichen Recyclingbeispielen wurde die Durchführung solcher Verwertungsverfahren erläutert und auch im Skriptum in der Tagungsmappe ausführlich dargestellt.

**Professor BR hc Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter STELZL**, Ingenieurkonsultent für Elektronik und allgemein beeedeter gerichtlicher Sachverständiger, gab eine Standortbestimmung über das Verfolgen von Risikofahrzeugen mit Hilfe der beiden Ortungssysteme GPS und INMARSAT. Bekanntlich sind diese beiden Ortungssysteme satellitengestützt und flächendeckend an allen Punkten der Erde verwendbar. Mit Hilfe dieser Ortungs-

und Navigationssysteme können nicht nur Kraftfahrzeuge, sondern auch Flugzeuge und Schiffe auf ihrer Bewegungsbahn gesteuert und geortet bzw. verfolgt werden. Auch wird der große militärische Erfolg der USA im Golfkrieg auf die Benützungsmöglichkeiten des GPS zurückgeführt. Die Funktion beider Ortungssysteme beruht darauf, daß von Satelliten Ausbreitungssignale gesendet werden, welche eine Sendezeit und eine Umlaufinformation enthalten. Dabei wird beim bereits erreichten Endausbau des GPS ein System von 24 Satelliten verwendet. Die Übertragung der Daten und Koordination, die das GPS System ermittelt, erfolgt mit dem Satellitenkommunikationssystem INMARSAT mit 3 verschiedenen Systemen, welche auch zur Übertragung von Fernsehbildern, Telefongesprächen etc. geeignet sind.

Im Vortrag und dem ausführlichen Skriptum in der Tagungsmappe wurde auf die mathematischen Grundlagen der Funktion dieser Systeme, auf Fehlermöglichkeiten und auf Beispiele für praktische Anwendungen wie z. B. Gefahrguttransporte eingegangen.

In seinem Vortrag wurden von **Dr. Abel DUS**, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien i. R., neuere Tendenzen zur Feststellung des Verkehrsrechtes in der EU aufgezeigt. Dazu wurde zunächst die Situation des österreichischen Verkehrsrechtsbereiches unter Berücksichtigung unserer Verfassung, welche eine strenge Trennung von Justiz (Gericht) und Verwal-

tung statuiert, beleuchtet, und welche eine Garantie des Rechtsstaates darstellt, die in den meisten mit uns in der EU verbundenen Vertragsstaaten nicht vorzufinden ist. Danach wurden die Verschiedenheiten der wesentlichen relevanten Rechtsordnungen in den Ländern Deutschland, Niederlande, Großbritannien, Belgien und Frankreich herausgearbeitet und gegenübergestellt. Zusammenfassend wurde darauf hingewiesen, daß die wesentlichen, volkreicheren Staaten der EU häufig mehr Vergehen im Verkehr durch Gerichte verfolgen lassen, als dies das österreichische Recht vorsieht.

Nach den Vorträgen und Diskussionen fanden sich viele der Teilnehmer des Seminars in unterschiedlich zusammengesetzten Arbeitsgruppen zu fachübergreifenden Besprechungen zusammen und besprachen auch Probleme allgemeiner Art mitunter bis in die Abendstunden.

Das wegen der interessanten Vorträge heuer wieder sehr gut besuchte Seminar wurde wie üblich von Herrn Präsident **Dr. Günter WORATSCH** mit launigen Schlußworten beendet.

Das nächstjährige Seminar wird vom 19. bis 25. Jänner 1997 auf bewährte Weise wieder in Badgastein stattfinden und wird im Terminkalender vieler Teilnehmer wohl wieder die gebührende Beachtung finden.

**Ing. Johannes MALLY**

## Empfehlung Regelnutzwerte

**Mitglieder des Landesverbandes für Tirol und Vorarlberg, insbesondere Sachverständige der Fachgruppe 94.20-Wohnungseigentum** haben aufgrund ihrer Erfahrungen diese Tabelle als Arbeitsbehelf erarbeitet und stellen diesen allen Kollegen in Tirol und Vorarlberg zur Verfügung. Dabei handelt es sich um durchschnittliche Werte, die bei Vorliegen entsprechender Gründe erhöht oder ermäßigt werden können. Eine Begründung der Bewertung und dabei der Abweichung **muß** jedoch immer erfolgen.

Besonderer Dank für die Initiative und die Arbeit ist den Kollegen Arch. Dipl.-Ing. Rainer KÖNIG, OAR Franz GEBAUER, Dipl.-Ing. Peter TISCHLER, Ing. Gerhard BLOCH für das Bundesland Tirol und den Herren Ing. Siegfried SCHNEIDER, Ing. Michael BRANDL und Ing. Helmut KAISER für das Bundesland Vorarlberg auszusprechen.

### Empfehlung REGELNUTZWERTE

Zu- und Abschläge

In begründeten **Sonderfällen** können auch höhere Zu- und Abschläge, als nachstehend vorgeschlagen, in Ansatz gebracht werden. Jeder Zu- und Abschlag ist zu begründen.

<b>Wohnutzflächen</b>	<b>RNW = 1,00</b>
Abschläge für Erdgeschoß bzw. Hochparterre	bis - 10%
Tiefparterre	bis - 20%
Haus ohne Lift ab 3. OG	bis - 3% pro Geschoß
Räume mit Dachschrägen ab Raumhöhe über 1,50 m	bis - 15%
Restflächen mit Raumhöhe weniger als 1,50 m	bis - 80%
Zu- und Abschläge für bessere oder schlechtere Orientierung (Süden/Norden/Dachgeschoß/Aussicht usw.)	bis ± 20%
Ausstattung (WC, Bäder, Heizung usw.)	bis ± 20%
Grundriß (schiefwinkelig, Gänge, Räume, Maisonette usw.)	bis ± 20%
Lage bezüglich Umwelteinflüsse (Verkehrslärm, Abgase usw.)	bis ± 20%
Zuschläge für Reihen- oder Einfamilienhaus in Wohnanlage	bis + 10%
interner Stiegenlauf (Maisonette)	1,00 RNW bis 3,00 RNW
Spitzboden- oder sonstige Stauräume	bis RNW = 0,15
<b>Wintergarten isoliert *)</b>	<b>RNW = 1,00</b>
Zu- und Abschläge für bessere/schlechtere Nutzbarkeit	bis ± 20%
<b>Glasbalkon/Veranda unisoliert *)</b>	<b>RNW = 0,70</b>

**Loggia \*)**

**RNW = 0,40**

jeweils Zu- und Abschläge für  
bessere/schlechtere Orientierung  
(z. B. Süden/Norden)  
bessere/schlechtere Nutzbarkeit

bis ± 20%  
bis ± 20%

\*) Im Ausmaß von höchstens ca. 15% der Wohnnutzfläche bzw. bei Kleinwohnungen im Ausmaß bis 6m<sup>2</sup> gelten die angegebenen RNW. Größere Flächen sind wesentlich niedriger anzusetzen.

**fZubehör**

**Offener Balkon \*)**  
**Terrasse im OG \*)**  
**Terrasse im EG \*)**

**RNW = 0,30**  
**RNW = 0,30**  
**RNW = 0,25**

jeweils Zu- und Abschläge für  
bessere/schlechtere Orientierung  
(z. B. Süden/Norden)  
bessere/schlechter Nutzbarkeit  
(z. B. eingeschn. Dachterrasse)

bis ± 20%  
bis ± 40%

**Kellerabteil zu Wohnung**  
**Kellerraum zu Wohnung**  
**Dachbodenabteil bzw. Dachboden zu Wohnung**

**RNW = 0,20**  
**RNW = 0,30**  
**RNW = 0,20**

jeweils Zu- und Abschläge  
für bessere/schlechtere Nutzbarkeit

bis ± 50%

**Gartenflächen**

**RNW = 0,10**

Zuschläge für besonders gute Nutzbarkeit/Lage usw.  
Abschläge für schlechtere Nutzbarkeit/Lage/  
Übergröße usw.

bis + 50%  
bis - 70%

**PKW-Einzelgarage bzw. Garagenbox  
in Tiefgarage**

**RNW = 0,60**

**PKW-Abstellplatz in Tiefgarage**

**RNW = 0,50**

**PKW-Abstellplatz unter einfachem Flugdach**

**RNW = 0,30**

**PKW-Abstellplatz unter aufwendigem Flugdach**

**RNW = 0,40**

**Doppelparker leicht nutzbar**

**RNW = 0,40**

**Doppelparker schwierig nutzbar**

**RNW = 0,30**

**PKW-Abstellplatz im Freien**

**RNW = 0,20**

Zuschläge für gute bis beste Lagen (Innenstadt)

bis + 100%

Abschläge für schlechte Lagen

bis - 50%

**Sonstige Nutzflächen**

**Verkaufsräume, Gastronomief Flächen usw.**

**RNW = 1,00**

Zuschläge für Lage, Nutzbarkeit usw.

bis + 500%

Abschlag für Verkaufsräume,

Gastronomief Flächen usw. im OG oder UG

- 25% bis - 50% vom Nutzwert im EG

**Büroräume, Ordination usw.**

**RNW = 1,00**

Zuschläge für Lage, Nutzbarkeit usw.

bis + 50%

Abschläge für Lage, Nutzbarkeit usw.

möglich

**Werkstätten**

**RNW = 0,50**

Zuschläge für Lage, Nutzbarkeit usw.

bis + 100%

Abschläge für Lage, Nutzbarkeit usw.

möglich

**Lagerräume für gewerbliche Nutzung**

**RNW = 0,30**

Zuschläge für gute Lage, Nutzbarkeit usw.

bis + 60%

Abschläge für schlechte Lage, Nutzbarkeit usw.

bis - 20%

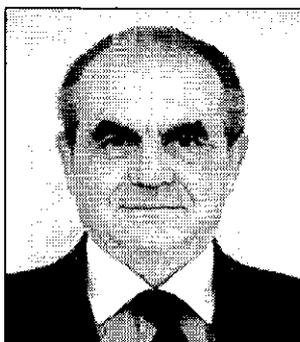


**Baumeister  
Techn. Rat  
Ing. Fritz SCHÖCK -  
Ehrenvorsitzender**

Im Zuge der Neukonstituierung des Vorstandes des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten wurde **Techn. Rat Ing. Fritz SCHÖCK** zum **Ehrenvorsitzenden** gekürt.

Herrn Ing. Fritz SCHÖCK, dem erst kürzlich im Beisein des Landesverbandsvorsitzenden, Baumeister Ing. VOIT, vom damaligen Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz, **Hon. Prof. Dr. Josef KROPIUNIG**, auftrags des Bundespräsidenten das **Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich** feierlich überreicht bekam, wird dem Landesverband für Steiermark und Kärnten mit seiner reichen Erfahrung zur Seite stehen.

Ing. SCHÖCK führte jahrelang sehr erfolgreich den eigenen Baumeisterbetrieb in Weiz und errichtete dort eine Reihe von Wohnhausbauten, sowie das Freibad von Weiz, das Arbeitsamt, die evangelisch Kirche, die Berufsschule und mehrere Industriebauten.



**Baumeister  
Ing. Herbert  
GREGOR  
ausgezeichnet**

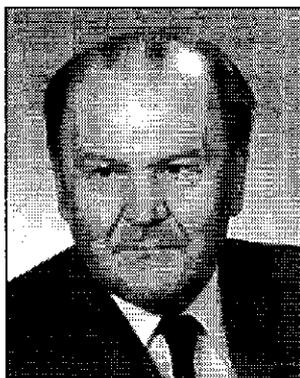
Am 20. Dezember 1995 hat der Präsident des Landesgerichtes Salzburg, Dr. Walter GRAFINGER Herrn Bmst. Ing. Herbert

**GREGOR** das ihm vom Bundespräsidenten verliehene **Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich** überreicht.

Bmst. Ing. GREGOR hat sich große Verdienste nicht nur um die Ständesvertretung der Sachverständigen für Oberösterreich und Salzburg als langjähriger Funktionär (Fachgruppenobmann, Redaktionsmitglied etc.) erworben; er hat auch als exzellenter Bau- und Bewertungsfachmann Rückgrat und Charakter und stets unbestechliche Objektivität in all seinen Gutachten bewiesen. Vor allem ermöglichte er durch einfühlsames Begutachten, langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren zu ersparen, weil bereits im Vorfeld seine Gutachten unangreifbar waren.

Neben aller beruflicher Wertschätzung zeichnet Ing. GREGOR seine menschliche Seite aus, seine bescheidene Art, sein zurückhaltendes Auftreten und vor allem seine verlässliche Freundschaft.

Vorstand und Mitglieder des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg gratulieren zu dieser öffentlichen Auszeichnung und verbinden damit die Bitte, noch weiterhin dem Landesverband verbunden zu bleiben. **Dr. Oswald Kratochwill**



## Baumeister Techn. Rat Franz HARTL †

**Baumeister  
Technischer Rat  
Franz HARTL** ist am 17. Jänner  
1996 im Alter von 76 Jahren  
verstorben.

Bereits 1952 wurde er in die  
Liste der ständig beeedeten  
Sachverständigen eingetragen.

Seine Erfahrungen für das Baumeistergewerbe, die Gebäudeverwaltung und die Immobilienvermittlung, die er aus dem eigenen Betrieb schöpfen konnte, kamen jedoch nicht nur

seiner Sachverständigentätigkeit zugute, sondern durch mehrere Funktionen auch der Kollegenschaft.

So war er von 1972 bis 1990 im Landesinnungsausschuß Wien der Baugewerbe, davon 12 Jahre als Landesinnungsmeister-Stellvertreter und von 1973 bis 1976 als Mitglied des Fachbeirates für Stadtplanung tätig.

Von 1964 bis 1994 stand er als engagiertes Mitglied des Hauptverbandes bei Fachkolloquien der Eintragungskommissionen mit Rat und Tat zur Verfügung.

In Anerkennung seiner fachlichen Leistungen erfolgte 1983 die Verleihung des Berufstitels „Technischer Rat“ und 1986 des Silberne Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien.

Durch seine Tätigkeit und sein einnehmendes Wesen wird er uns in bester Erinnerung bleiben.

**Der Hauptverband der allgemein beeedeten  
gerichtlichen Sachverständigen Österreichs  
und die Mitglieder der Fachgruppe Bauwesen.**

Die

### Delegiertenversammlung 1996

findet am

**Samstag, dem 20. April 1996, um 8.30 Uhr  
im Augustinussaal des Stiftes Klosterneuburg,  
3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 1  
statt.**

**Preis:** inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

S 5.700,- für Nichtmitglieder

S 4.500,- für Mitglieder des Landesverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für **Ärzte** nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist, und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten. **Wir weisen darauf hin, daß die Anmeldungen der Reihe nach entgegengenommen werden, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist!**

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

## Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

### Grundseminar für Sachverständige

**Themen:** Sachverständigenbeweis – Gerichts- und Privatgutachten – Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren – Eintragungsverfahren – Verhalten vor Gericht – Schadensanalyse – Aufbau eines Gutachtens – Schiedswesen – Werbung – Haftung des Sachverständigen – Sachverständigengebühren – Rechtskunde für Sachverständige

**Vortragende:** Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien, Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien

#### Termine:

Mittwoch, 17. April und Donnerstag, 18. April 1996

Mittwoch, 22. Mai und Donnerstag, 23. Mai 1996

jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr.

**Tagungsort:** Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

### Liegenschaftsbewertungsseminar

**Thema:** Liegenschaftsbewertungsgesetz (Schätzung im allgemeinen, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, mietrechtliche Bestimmungen, Wertermittlungsmethoden)

**Vortragende:** Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien, SV Dr. Richard RAUSCHER, SV DDipl.-Ing. Michel H. MÜLLER

**Termin:** Donnerstag, 11. April und Freitag, 12. April 1996  
von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

**Tagungsort:** Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

**Preis:** inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

S 5.700,- für Nichtmitglieder

S 4.500,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „**Tulbingerkogel**“, Telefon: 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach.

## **Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB): 10. Wiederholung**

**Themen:** Kurze Rechtseinführung – Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1986 und EHVB 1986): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung. Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produkthaftpflichtrisiko (mit Überblick über den aktuellen Stand) und Gewässerschadenrisiko – Das Versicherungsgutachten – Gutachterfälle aus der Praxis

**Vortragende:** Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien, SV Arch. Dipl.-Ing. Ernst IRSIGLER, Werner ACHATZ, Abt. Dir. Zürich Kosmos

**Termin:** Mittwoch, 24. April und Donnerstag, 25. April 1996

**Tagungsort:** Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

**Preis:** inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

S 5.700,- für Nichtmitglieder

S 4.500,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „**Tulbingerkogel**“, Telefon: 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

## **Landesverband für Oberösterreich und Salzburg**

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

### **Grundseminar für Sachverständige**

**Themen:** Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht

**Seminarleiter:** Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

**Termin:** Samstag, 27. April und Sonntag, 28. April 1996, Samstag, 21. September und Sonntag, 29. September 1996, jeweils 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

**Tagungsort:** Seminarhotel Gasthof Seebrunn, 5302 Henndorf am Wallersee, Fenning 7 a, Tel. 06214/242-0

**Termin:** Samstag, 9. November und Sonntag, 10. November 1996, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr

**Tagungsort:** Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, 4020 Linz, Auf der Gugl 3

**Kosten:** S 5.700,- inkl. MwSt., 2 Mittagessen und Skripten (für Mitglieder und Anwärter des LV: S 4.500,-)

**Anmeldung** bitte nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! **Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.**

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die LWK, Herrn Würmer, Tel. 0732/69 02/460, bzw. an das Seminarhotel Seebrunn, Tel. 06214/242-0.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige, sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

### **Liegenschaftsbewertungsseminar**

**Vortragende:**

Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

Dr. Oswald KRATOCHWILL, Vorsitzender des Landesverbandes

**Termin:** Samstag, 16. November 1996, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Tagungsort:** Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, 4020 Linz, Auf der Gugl 3

**Kosten:** S 3.600,- inkl. 20% MwSt., Mittagessen und Skripten

**Anmeldung:** bitte nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die LWK, Herrn Würmer, Tel. 0732/69 02/460.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

### Grundseminar Neu

In Abänderung der Ankündigung im Heft 4/94, Seite 37, wird das für 9. und 10. November 1996 in der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, 4020 Linz, Auf der Gugl 3, vorgesehene Grundseminar für Sachverständige nicht allein vom **Landesverband für Oberösterreich und Salzburg**, sondern **gemeinsam mit den Ärztekammern für Oberösterreich und Salzburg** veranstaltet und abgehalten werden.

Schwerpunkt dieses Seminars liegt neben der Vermittlung von juristischen Elementarkenntnissen auf der medizinischen Grundausbildung für Ärzte, die gerichtliche Sachverständige werden wollen.

Es kann aber auch von allen Kandidaten anderer Fachgruppen besucht werden.

### Brandhofseminar

Der Landesverband für Oberösterreich und Salzburg veranstaltet wieder ein Seminar im Sporthotel Brandhof, 5760 Saalfelden, und zwar vom 3. bis 5. Mai 1996.

Als Themen sind u. a. vorgesehen:

- Herstellungswert im Sachwertverfahren - Versuch der Anwendung für das gesamte Bundesgebiet
- „Die Mehrwertsteuer im Bewertungsverfahren“
- „Ein neuer Typus des Sachverständigen“

Als Vortragende konnten wieder prominente Juristen und SV-Kollegen gewonnen werden.

Das genaue Programm wird noch rechtzeitig bekanntgegeben, bzw. kann im Sekretariat des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz, Tel.: 0732/66 22 19 erfragt werden.

## Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (0316) 91 10 18, Fax (0316) 91 10 18-4

### Grundseminar für Sachverständige

**Themen:** Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht (Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.); Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

**Zielgruppe:** Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

**Termin:** Samstag, 16. März und Sonntag, 17. März 1996.

**Tagungsort:** Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark

**Seminarkosten:** Mitglieder des Verbandes S 4.500,- (inkl. 20% MwSt.), Nichtmitglieder S 5.700,- (inkl. 20% MwSt.); im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen am Tagungsort.

**Anmeldung:** Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/91 10 18-4)

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit der Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, in 8430 Leibnitz, Tel. 03452/824 35 in Verbindung zu setzen oder mit dem Fremdenverkehrsverband Leibnitz, Tel. 03452/826 20, Fax 03452/715 60.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

### Liegenschaftsbewertungsseminar

**Themen:** Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften (Methoden, Bewertungsprobleme, Liegenschaftsbewertungsgesetz, Enteignungsverfahren etc.), sowie Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975. Am 2. Seminartag wird an Hand eines praktischen Bewertungsbeispiels ein Gutachten erarbeitet.

**Zielgruppe:** Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Bewertung von Liegenschaften; praktisch tätige Sachverständige, die an einer derartigen Veranstaltung noch nicht teilgenommen haben.

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

**Termin:** Samstag, 23. März 1996, 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr. Praktische Übungen unter Mitarbeit des eingetragenen Sachverständigen Dir. Dagobert PANTSCHIER am Sonntag, 24. März 1996, 9.00 Uhr bis ca. 14.00 Uhr.

**Tagungsort:** Gasthof Liebming, 8141 Unterpremstätten bei Graz, Hauptstraße 135

**Seminarkosten:** Mitglieder des Verbandes S 4.500,-, Nichtmitglieder S 5.700,- (jeweils inkl. 20% MwSt.). Im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen.

**Anmeldung:** schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/91 10 18-4)

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Gasthof Liebming, 8141 Unterpremstätten bei Graz, Hauptstraße 135 (Tel. 03136/524 32, Fax: 03136/524 01/17)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

### **Seminar Nutzwertfestsetzung (Partifizierung)**

**Thema:** Nutzwertfestsetzung nach den WEG 1975 im Detail unter besonderer Berücksichtigung der durch das 3. WÄG eingetretenen Änderungen, Bearbeitung von Fallbeispielen

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz, Direktor Dagobert PANTSCHIER

**Termin:** Samstag, 22. Juni 1996, 9.00 bis ca. 16.00 Uhr

**Tagungsort:** Hotel Tennisparadies, 8020 Graz, Straßganger Straße 380b

**Seminarkosten:** Mitglieder des Verbandes S 2.400,-, Nichtmitglieder S 2.880,- (jeweils inkl. 20% MwSt.). Im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie ein Mittagessen.

**Anmeldung:** Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/91 10 18-4).

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Hotel Tennisparadies, 8020 Graz, Straßganger Straße 380b, (Tel. 0316/28 21 56) in Verbindung zu setzen.

## **Landesverband für Tirol und Vorarlberg**

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6

Tel. und Fax (0512) 34 65 52

### **Seminar: Rechtskunde für Sachverständige**

**Themen:** Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung u. a.

**Seminarleiter:** Dr. Gerald COLLEDANI, Vizepräsident des OLG Innsbruck, Dr. Georg HOFFMANN, Richter des LG Innsbruck

**Termin:** Donnerstag, 23. und Freitag, 24. Mai 1996, jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Aus gegebenem Anlaß muß darauf hingewiesen werden, daß die Einladung zum Besuch des Rechtskundeseminars nicht eine Zusage über die Zulassung zur Begutachtung (Prüfung) darstellt, wofür wir um Verständnis ersuchen.

**Tagungsort:** Hotel Austrotel, Innsbruck, Bernhard-Höfel-Suffstraße 16, (Autobahnausfahrt Innsbruck-Ost)

**Kosten:** Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt S 4.440,- (für Mitglieder des Verbandes S 3.670,-) einschließlich zweier Mittagessen, je eine Kaffeepause vormittags und nachmittags, umfangreicher Skripten und der 20%igen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung.

Nächtigung und Frühstücksbuffet werden vom Austrotel zu einem Sonderpreis von S 780,- angeboten, wenn die Bestellung über den Landesverband erfolgt. Die Zimmerbestellungen müssen jedoch bis **spätestens 10. Mai 1996** eingetroffen sein.

**Anmeldungen** für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten.

Nach Anmeldung wird Ihnen ein Erlagschein zugesandt. Die Anmeldung wird mit der Einzahlung des Seminarbeitrages gültig. Die Teilnehmerzahl ist mit 40 beschränkt.

Ein Beitrag von S 450,- wird für Verwaltungskosten einbehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne rechtzeitig vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

## **Sonstige Seminare**

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung „**Sonderseminar der ARGE Dr. Aurnhammer**“ wird darauf hingewiesen, daß der Veranstaltungsort vorgesehen im Hotel GMACHL, Salzburg-Bergheim ist.

Für Auskünfte und Anmeldungen ist nur zuständig:

„**ARGE Dr. Aurnhammer, Geschäftsstelle**  
**Dipl.-Ing. J. Jaensch,**  
**D-97916 Lauda-Königshofen,**  
**Finkenschlag 9,**  
**Postfach 10,**  
**Tel.: 06/093 43/8186**  
**Fax: 06/093 43/8185.“**

Zur Erinnerung wird nochmals auf den Termin, 7. bis 8. Juni 1996 hingewiesen.

### **Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich**

A-2103 Langenzersdorf, Kellerg. 37,

Tel. 02244/48 90 (27 98)

Fax 02244/48 90

### **Fortbildung für Juristen (Notare und Rechtsanwälte) sowie für Fachleute aus dem Gebiet der Steuerberatung, Versicherung und Wirtschaft**

**Thema:** Judikaturwende:

Verjährung der Schadenersatzansprüche gem. § 1489 ABGB auf neue Grundlagen gestellt (Verst. Senat des OGH vom 19. Dezember 1995)

**Termin:** 30. Jänner 1996

**Thema:** Die steuerlichen Aspekte der Begründung von Wohnungseigentum

**Termin:** 21. Februar 1996

**Thema:** Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Teil 1 Kündigung, Entlassung, Anfechtung und Schadenersatz

**Termin:** 19. März 1996

**Thema:** Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Teil 2  
Kündigung, Entlassung, Anfechtung und Schadenersatz  
**Termin:** 16. April 1996

**Thema:** Zur Ausmessung des Pflichtteilsanspruches  
**Termin:** 23. April 1996

**Thema:** Neueste Rechtsprechung zum Wohnrecht  
**Termin:** 4. Juni 1996

### III. Aus- und Fortbildung für Kanzleikräfte (aber auch für Juristen und Wirtschaftsfachleute geeignet)

**Thema:** SekretärInnenkurs für Notariats- und Rechtsanwalts-angestellte  
Teil 1: Basis-Training (Schwerpunkte: Professioneller Umgang mit Klienten, Verhalten am Telefon, Termin-Management, Sekretariats-Organisation)  
**Termin:** 1. Februar 1996

**Thema:** Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte  
Teil 6: Ab- und Zuschreibungen (insbesondere Grundbuchein-gaben)  
**Termin:** 28. Februar 1996

**Thema:** Mietrecht – Grundschulung für Mitarbeiter  
**Termin:** 12. März 1996

**Thema:** Exekutionsrecht für Fortgeschrittene  
Forderungs-, Gehalts- und Lohnexekution sowie einfache Fälle der Exekution zur Sicherstellung unter Berücksichtigung der EO-Novelle 1995  
**Termin:** 27. März 1996

**Thema:** Das Verlassenschaftsverfahren – Teil 3  
Details der Erbfolge/Rechte der Pflichtteilsberechtigten/  
Übungsbeispiele  
**Termin:** 18. April 1996

**Thema:** Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte  
Teil 1: Einführung in das Grundbuch unter Berücksichtigung der ADV  
**Termin:** 11. Juni 1996

**Thema:** Neue Wege im Exekutionsrecht  
Die wichtigsten Neuerungen der EO-Novelle 1995, insbeson-  
dere jene, die mit 1. Juli 1996 in Kraft treten.  
**Termin:** 19. Juni 1996

## Verlag Österreich

### Edition Seminare

1037 Wien, Rennweg 12a, Postfach 129

Tel. (0222) 797 89-295 DW  
Fax (0222) 797 89-455, Tlx 131 805

Neueste Judikatur zum Wohnrecht  
*Dr. Wolfgang Dirnbacher*  
*Hon. Prof. Dr. Helmut Würth*  
17. April 1996

Die wichtigsten Bestimmungen der StVO  
unter besonderer Berücksichtigung der Judikatur  
*Dr. Franz Hartl*  
*Dr. Horst Schlosser*  
19. April 1996

Der Sachverständige im Nutzwertfestsetzungsverfahren  
*TOK Ing. Peter Graf*  
*SR Dr. Peter Heindl*  
23. April 1996

Das Wiener Baurecht.  
Ein Praxisseminar für Fachleute  
aus der Bau- und Immobilienbranche  
*Hon. Prof. Dr. Henrietta Geuder*  
25. bis 26. April 1996

Immobilienrecht in Tschechien  
*Mag. Magda Svoboda und Co-Referent*  
8. Mai 1996

Arzneimittelzulassung und -information  
*MinR Mag. Dr. Alexander Jentsch*  
*MinR Dr. Wolfgang Michtner*  
21. Mai 1996

Internationales Abfallrecht  
*Dipl.-Ing. Dr. Peter Hodecek*  
*Mag. Wolfgang List*  
22. Mai 1996

Das Bauträgervertragsgesetz  
*Dr. Sonja Bydlinski*  
Mai 1996

Rechtsfragen und Judikatur zur Unfallversicherung  
*Dr. Felix Wieser*  
11. Juni 1996

Das Betriebsanlagenrecht  
*MinR Dr. Wolfgang Krebs*  
*Ing. Dr. Heinz Moosbauer*  
11. Juni 1996

Fünfundzwanzig Mustermietverträge  
*Dr. Wolfgang Dirnbacher*  
12. Juni 1996

Aktuelle Rechtssprechung im Arbeitsrecht  
*Dr. Bernhard Hainz*  
13. Juni 1996

Das neue Vergaberecht aus der Sicht der Bauwirtschaft  
*Dr. Hans Gölls*  
*Dipl.-Ing. Andreas Kropik*  
*Mag. Franz Pachner*  
Juni 1996

Neuerungen im Medizinproduktegesetz  
*Dr. Wolfgang Ecker u. Co-Referenten*  
Frühjahr 1996

## Schäden an Flachdächern und Wannern aus wasserundurchlässigem Beton

DI Gottfried C. O. Lohmeyer, Band 2 aus der Serie „Schadenfreies Bauen“, herausgegeben von Günter Zimmermann, IRB Verlag, 1993, Informationszentrum RAUM und BAU der Fraunhofer-Gesellschaft, Nobelstraße 12, D-70504 Stuttgart, Tel. (0711) 970 25 00, 222 Seiten, 127 Abb., 25 Tabellen, Preis S 694,-

In der Fachbuchreihe „Schadenfreies Bauen“ wird in mehreren Einzelbänden möglichst flächendeckend das gesamte Gebiet der Bauschäden behandelt.

Sie bildet einen Baustein des Informationssystems SCHADIS, welche sich im IRB in Aufbau befindet und auf CD-ROM übernommen wird.

Von erfahrenen Bausachverständigen werden die häufigsten Bauschäden des jeweiligen Spezialgebietes beschrieben, die Schadensursache analysiert und Lösungsvorschläge ausgearbeitet.

Im vorliegenden Band 2 wird vom Autor darauf hingewiesen, daß die Festlegung der Art einer Bauwerksabdichtung vom Planenden und Ausführenden umfangreiche Sachkenntnisse erfordert.

Er geht richtigerweise davon aus, daß keine Abdichtungsart für alle Konstruktionen gleich gut geeignet sein kann, bzw. daß sich nicht alle Bauaufgaben mit jedem gewünschten Material lösen lassen.

Der Autor geht davon aus, daß für dauerhafte Abdichtungen gegen Wasser Beton als massiver Baustoff gut geeignet ist, verweist aber ausdrücklich darauf, daß – so wie bei der Planung und Ausführung anderer Baumaßnahmen – auch beim Bauen mit Beton die Eigenarten dieser Bauweise bekannt sein müssen und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind.

Im ersten Teil des Buches wird das Verhalten des Stahlbetons bei Wassereinwirkung behandelt, wobei die Kapitel „Undurchlässiger Beton“, „Dichte Baukörper“, „Konstruktive Maßnahmen“, „Bautechnologische und bautechnische Maßnahmen“ sowie „WU-Konstruktionen als anerkannte Regel der Technik“ behandelt werden.

Im zweiten Teil des Buches werden Dächer aus wasserundurchlässigem Beton behandelt, die bei uns in Österreich noch keine allzu große Verbreitung gefunden haben.

Gerade deswegen liegen bei uns auch relativ geringe Erfahrungen im Zusammenhang mit der Ausführung solcher Dachkonstruktionen vor, sodaß die vorliegenden Ausführungen in den Kapiteln „Dächer mit verschiedener Lage der Dämmschicht“, „Ringbalken auf Außenwänden“, „Lagerung der Dachdecke auf Ringbalken“, „Betondecke des Flachdaches“, „Wärmedämmschicht unter der Betondecke“, „Wärmedämmschicht auf der Betondecke“, „Aufkantungen am Dachrand“, „Fugen in der Dachfläche“, „Anschlüsse am Dachrand“, „Öffnungen im Dach“ und „Funktionsfähigkeit der Gesamtkonstruktion“ durchaus als

Gewinn für den Planenden und für den Ausführenden zu betrachten sind.

Im dritten Teil des Buches werden Wannern aus undurchlässigem Beton behandelt, wobei sowohl ausführlich auf die konstruktive Gestaltung als auch auf die Bewehrungen, Durchdringungen und Fugenausbildung in Sohlplatten und Wänden eingegangen wird.

Der ausführliche Text wird durch Abbildungen und Tabellen ergänzt, wobei neben grundsätzlichen technologischen Fragen die konstruktiven und bautechnischen Maßnahmen zur Schadensvermeidung in ausführlicher Art und Weise behandelt werden.

Ergänzt wird das Buch durch ein umfangreiches Literaturverzeichnis, wobei sowohl auf die im Text zitierten einschlägigen Normen (DIN) als auch auf die einschlägige Fachliteratur verwiesen wird.

Bedingt durch die Unterschiede in den Bauweisen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich ergibt sich naturgemäß auch die unterschiedliche Häufigkeit der Schadensfälle, da beispielsweise das Dach aus WU-Beton bei uns bei weitem nicht so oft zur Ausführung kommt wie die „Weiße Wanne“, die Wanne aus wasserundurchlässigem Beton.

Nicht zuletzt in Hinblick auf den größer gewordenen Markt ist das Buch trotzdem eine wichtige Hilfe für die den Regeln der Technik entsprechende Planung und Ausführung von Dächern und Wannern aus wasserundurchlässigem Beton und für die fachgerechte Sanierung von Mängeln.

Für den Bausachverständigen bietet das Buch eine gute Informationsquelle für das behandelte Spezialgebiet in bezug auf Schadensanalyse und Schadensbeurteilung.

Arch. Horst HOLSTEIN

## Solarstrom-Handbuch zur Planung und Ausführung von Photovoltaikanlagen

von Heinrich Wilk, erschienen 1994, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie GmbH, 8200 Gleisdorf, Gartengasse 5, Auslieferung: 9500 Villach, Ghega-Straße 14, Tel. & Fax: 04242/232 24, 168 Seiten, öS 264,-

Die vorliegende Broschüre will den Planer, Errichter und Benutzer von Photovoltaiksystemen unterstützen und das Verständnis dieser Technik erleichtern. Es werden in leicht verständlicher Weise die Bereiche Solarzellentechnik, Einstrahlungsdaten, Anlagentechnik und Berechnungsverfahren behandelt.

Das Buch erfordert praktisch keine Kenntnisse, ist leicht verständlich und kann jedem, der sich für die solare Stromerzeugung interessiert, empfohlen werden.

BR hc Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

# Radio- und Fernsehempfang über Satellit und Kabel

von Ulrich Freyer, erschienen im Franzis-Verlag, Karlstraße 35, D-80333 München 2, 1994, 204 Seiten, Format 16 x 23 cm, zahlreiche Abbildungen, broschürt, Preis: öS 460,-.

Die große Zahl von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hat zu einer Vielfalt geführt, die auch unterschiedlichen technischen Aufwand erfordert. Natürlich will nahezu jeder Rundfunkteilnehmer möglichst viele Programme für möglichst geringes Geld empfangen können. Aus diesem Grund wird in vorliegendem Buch auch die Rundfunkversorgung über Satellit und Kabel mit ihren wesentlichen Aspekten aufgezeigt. Aufgrund individueller Vorgaben ist es damit möglich, die günstigste Form der Versorgung für jeden Einzelfall zu konzipieren.

Das Buch will eine wichtige Grundlage für jeden, der zwischen Satellit und Kabel wählen soll, erbringen.

Das Werk gliedert sich in Einleitung und Grundbegriffe/Satellitenempfang/Rundfunkversorgung über Kabelanlagen/Zusammenfassung und Perspektiven.

Das vorliegende Buch ist leicht faßlich geschrieben und gibt einen ausgezeichneten Überblick über den derzeitigen Stand der Technik.

Wichtig ist auch die komplette Zusammenstellung für das Programmangebot im Fernsehbereich (Stand September 1993) für die deutschen und französischen Programme.

Für den Praktiker sind auch die zutreffenden Funktionsschaubilder wertvoll, um eine Anlagenkonfiguration beurteilen zu können.

Insgesamt kann das vorliegende Werk jedem Sachverständigen, der auf diesem Gebiet tätig ist, als Nachschlagewerk nur sehr empfohlen werden.

BR hc Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

# Handbuch für Beleuchtung

Schweizerische Lichttechnische Gesellschaft (SLG) unter Mitwirkung der Fachgesellschaften Deutsche Lichttechnische Ges.e.V. (LiTG), Österreichische Lichttechnische Arbeitsgemeinschaft (LTAG), Nederlands Stichting voor Verlichtingskunde (NSVV), Hrsg.:

5. völlig neu bearbeitete Auflage, von Ecomed VerlagsgesmbH, Rudolf-Diesel-Straße 3, D-86899 Landsberg, Tel. (08191) 12 50, 700 Seiten, Loseblattausgabe DM 248,-, öS 1.935,-.

Das vorliegende Standardwerk und bewährte Handbuch liegt nun endlich in der 5. Auflage als neu bearbeitetes Werk vor. 17 Jahre sind vergangen seit der 4. Auflage.

Die Loseblattausgabe ermöglicht eine jeweils rasche Anpassung an den jeweiligen Wissensstand und wird begrüßt.

Erweitert oder völlig neu aufgenommen wurde:

- Im Bereich der Grundlagen der Beleuchtung, die Themen Lichtimmissionen sowie photobiologische und photochemische Wirkungen optischer Strahlung mit konkreten Angaben zu den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

- Im Bereich der Innenbeleuchtung, Tageslicht, lichttechnische Güteermerekmale, Berechnung der Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht, Notbeleuchtung, Bildschirmarbeitsplätze sowie die spezifischen beleuchtungstechnischen Anforderungen in Museen und bei Ausstellungen.

- Völlig erneuert wurde das Kapitel Verkehrsbeleuchtung, womit den planenden Ingenieuren derartiger Anlagen wertvolle Hilfe geboten wird. Auch lichttechnische Einrichtungen am Kraftfahrzeug und für ortsfeste Signallichter werden abgehandelt.

- Objektspezifische Sonderformen der Beleuchtung, wie beispielsweise für Sportanlagen, Baustellen oder Lichtwerbung sind ebenfalls nachgelegt.

Besonders wertvoll sind die Farbtafeln, darunter eine Reflexionswertetafel mit 80 Farbfeldern und 10 Helligkeitsstufen für zwei Lichtarten.

Naturgemäß werden im Anhang die nationalen und internationalen Normen und Empfehlungen der Schweiz, Deutschland, Niederlande und Österreichs ausführlich behandelt.

Das gegenständliche Werk ist für Planende, Sachverständige und Ausführende wärmstens zu empfehlen - es handelt um ein außerordentlich umfangreiches jedoch praxisgerechtes Werk.

BR hc Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

# Meßdatenerfassung mit LabWindows

von Rahman Jamal und Wolfgang Erhart, erschienen im Franzis-Verlag, Karlstraße 35, D-80333 München 2, 1994 285 Seiten, 166 Abbildungen, inkl. Diskette mit Demosoftware zur LabWindows-Programmierung, öS 765,-.

Das vorliegende Buch gibt Anwendungen des Programmiersystem LabWindows in der Meßtechnik wieder und ist das erste im deutschsprachigen Raum. Es hat sich bereits eine Art Industriestandard entwickelt, aufgrund der relativ einfachen Bedienbarkeit und der unerreichten „Offenheit“ von LabWindows. Während des Programmlaufes lassen sich z. B. Variable setzen oder verändern und Breakpoints setzen und zusätzlich umfangreiche Testhilfen zur Fehlersuche einschalten.

Ein erstelltes Programm kann sogar automatisch von der einen in die andere Programmiersprache übersetzt werden.

LabWindows setzt neue Maßstäbe hinsichtlich der Offenheit, denn es ist offen einmal für die Arbeitsweise, es entsteht ein Quellenprogramm in einer Standardprogrammiersprache und

so wird der Entwickler nicht gezwungen, ein begonnenes Projekt ausschließlich in der LabWindows-Umgebung zu vervollständigen oder das bisherige Programm abzuändern. Man kann zu jedem Zeitpunkt mit einem Text-Editor und einem Standard-Compiler weiterarbeiten. Zweitens ist LabWindows für eine Vielzahl von Geräten, Bussystemen und Schnittstellen offen. Hier wird auf das Inhaltsverzeichnis verwiesen. Drittens ist LabWindows bezüglich der Rechnerhardware und der Betriebssysteme offen. Es läuft auf PCs und Workstations (SARC-Rechnern unter DOS, MC-Windows und Unix Solaris). Damit werden alle mit LabWindows programmierten Anwendungen auf verschiedenen Rechner- und Betriebssystemkonfigurationen lauffähig.

Ziel der Autoren war es, eine möglichst umfassende Darstellung der Möglichkeiten beim Programmieren mit LabWindows zu geben. Die vorgestellten Beispiele sind als hinreichend zu bezeichnen. Die Wahl von einfachen Beispielen erfolgte, um auch weniger erfahrenen Programmierern Einsicht in die auftretenden Probleme zu ermöglichen.

Als Anwender kommen Techniker, die in der rechnergesteuerten Meßtechnik tätig sind, in Frage.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Einführung in LabWindows  
Speicheranforderungen von LabWindows  
Bedienung des Sourcecode Editors  
Bedienung des User Interface Editors  
Erstellen einfacher LabWindows-Programme  
Der GPIB-Bus  
Serielle Schnittstellen  
Datenerfassung  
Digitale Signalverarbeitung  
Der VXIbus  
Praktische Programmbeispiele mit Sourcecode  
LabWindows/CVI für Windows und UNIX

Alles in allem ein Buch, das jedem Meßtechniker Freude bereiten wird und jedem, der sich mit der Verarbeitung von Überprüfungsarbeiten beschäftigt, wird dieses Buch eine wertvolle Hilfe sein. Es kann jedem einschlägig tätigen Sachverständigen, der Datenerfassungen durchführen muß, insbesondere Meßdaten, wärmstens empfohlen werden.

BR hc Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

## Österreichisches Lehr- und Lernbuch für den Werkschutz und private Wachdienste

von Hladik-Moser erschienen im BOORBERG Verlag GmbH & Co, Scharrstraße 2, D-70563 Stuttgart, Tel. (0711) 73 85-0, 1994, 752 Seiten, Preis: DM 98,-, öS 765,-.

Das vorliegende Lehr- und Lernbuch ist die erste gebundene Ausgabe für Sicherheitsfachkräfte in Österreich. Die Autoren weisen auf Ihre langjährige Erfahrung ihrer Unterrichtstätigkeit zur Ausbildung von Werkschutzfachkräften in Österreich hin. Sie haben ein Werk geschaffen, das speziell auf die Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte in Österreich zugeschnitten und für alle Sicherheitsbereiche von Bedeutung ist.

So enthält das Buch die Grundlagen für die Aus- und Fortbildung in den Disziplinen Recht, Werkschutzdienstkunde, Sicherheitstechnik und angewandte Psychologie. Rechtliche Bestimmungen, die in Österreich eine besondere Bedeutung haben, sind im Wortlaut abgedruckt. Übersichtliche Texttafeln heben die Aufgaben des Werkschutzes hervor und erleichtern das Studium dieses Werkes.

Die graphischen Darstellungen und die zahlreichen Übersichten bieten auch eine Veranschaulichung komplexer Zusammenhänge.

Jeder, der sich diesem Berufe widmet, und auch jeder Sachverständige wird mit diesem Buch über eine solide Arbeitsgrundlage verfügen, das auch als Nachschlagewerk von großem Nutzen ist.

Mit Recht bezeichnet der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Mag. Michael Sika, dieses Werk als unverzichtbare Basis für Schulung und Ausbildung sowie als Nachschlagewerk für den Praktiker.

Auch der Vorstand des VSÖ, Verband der Sicherheitsunternehmen in Österreich, schließt sich dieser Meinung an.

Aufgrund des kurz und knapp dargelegten Inhaltes ist dieses Werk wirklich ein Standardwerk auch für jeden Sachverständigen, der sich mit diesem Metier beschäftigt.

BR hc Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

## Übertragungsverhalten analoger Schaltungen von Dipl.-Phys. Peter Hoppe

Westfälische Wilhelms-Universität Münster, erschienen 1994 im Verlag B. G. Teubner, Postfach 80 10 69, D-7000 Stuttgart 80, mit 108 Bildern und 195 Seiten, Preis: öS 250,-.

Das vorliegende Buch soll die Lücke schließen, die bisher aufgetreten ist, da keine Literatur bisher erhältlich war, die die geschlossene Darstellung der Vorgehensweise zur Analyse aktiver Analogschaltungen darstellt.

Der Autor will eine Anleitung, wie passive und aktive Analogschaltungen einfach und systematisch analysiert werden können, geben. Das Werk wendet sich an Studenten als auch an Praktiker, die sich mit der Analogelektronik beschäftigen.

Nach der Behandlung der wichtigsten passiven Grundschaltungen, stehen die häufig verwendeten Operationsverstärkerschaltungen im Mittelpunkt, wobei insbesondere das frequenzabhängige Übertragungsverhalten des Operationsverstärkers berücksichtigt wird.

Anhand von vielen Beispielen wird die Behandlung von komplexen Widerständen und die Anwendung der Laplace-Transformation demonstriert, auf Anschaulichkeit und Praxisrelevanz wird dabei besonderer Wert gelegt.

Das vorliegende Werk kann allen Kollegen die sich mit Fragen der Elektronik beschäftigen, nur sehr empfohlen werden und wird in entsprechenden Anwendungsfällen auch dem Sachverständigen zweckdienlich sein.

BR hc Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

### Unrichtiges Gutachten – Sachverständigenhaftung

Wenn der Sachverständige schuldhaft ein unrichtiges Gutachten erstattet, haftet er für den daraus entstehenden Schaden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um ein gerichtliches oder außergerichtliches Gutachten handelt.

Ansatzpunkte für eine Haftung des Sachverständigen können sich insbesondere in folgenden Bereichen ergeben:

#### ● Bewertung von Sachen

- dadurch, daß der Sachverständige einen falschen Wert einer Sache ermittelt hat, so daß diese zu teuer / zu billig gekauft / verkauft wird.

▶ Der Schaden liegt dabei vor allem in der Differenz zwischen objektiv richtigem Wert und tatsächlich bezahltem Wert.

- Liegenschaftsbewertung
- Kaufpreisermittlung für Schmuck, Kunstwerke
- Nachteilige Abrechnung eines Kfz-Schadens durch falschen Zeitwert/ Restwert

#### ● Gutachten als Grundlage einer Investitionsentscheidung

- wäre das Gutachten nicht fehlerhaft gewesen, hätte die Investitionsentscheidung anders gelautet.

▶ Der Schaden liegt hier vor allem in den verlorenen Investitionskosten zuzüglich vermeidbarer Mehrkosten.

- Baugrunduntersuchung
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- vorhandene Bodenkontaminationen nicht festgestellt

#### ● Gutachten zur Klärung technischer Ursachen

- um die Haftungsfrage in einem Bauprozeß lösen zu können
- um Umfang und Kosten der technisch notwendigen und wirtschaftlich sinnvollen Sanierung festzulegen
- um festzustellen, ob der Auftraggeber zu Recht einen Teil des Werklohnes einbehält wegen behaupteter mangelhafter Werkleistung
- um die Chance eines Schadenersatzprozesses gegen einen Professionisten abschätzen zu können

#### ● Gutachten als Entscheidungsgrundlage in schadenersatzrechtlichen Auseinandersetzungen

- Nach einem Umweltschaden kommt es infolge der Verwechslung von Materialproben zu einem viel höheren Sanierungsaufwand, als bei richtiger Feststellung der Deponieklasse erforderlich gewesen wäre.
- Gutachten über den erforderlichen Umfang der Sanierungsarbeiten nach einem Bauschaden und die gerechtfertigte Schadenshöhe
- Verdienstentgangsberechnungen

#### ● Technische Gutachten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften

- Gutachten über die Standsicherheit eines Baukranes

#### ● Medizinische Gutachten

- Fehler in
  - Kausalitätsbeurteilung
  - Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit (etwa im Zusammenhang mit Kreditaufnahme)
  - Quantifizierung des Schadens (z. B. bei Festlegung des Invaliditätsprozentsatzes nach der Gliedertaxe in der Privatunfallversicherung)

Diese Fehlerquellen können zu einem in Geld meßbaren Schaden führen. Dabei besteht der Schaden darin, daß letztlich zuviel oder zuwenig bezahlt wird, daß vermeidbare Mehrkosten oder frustrierte Aufwendungen entstehen.

Zusätzlich zum Schaden entstehen häufig weitere Kosten zu Lasten des Sachverständigen, und zwar insbesondere für die Schadensfeststellung oder für die Haftungsabwehr (notfalls auch in einem Haftungsprozeß).

Der Sachverständige steht vor der Entscheidung, sein Haftungsrisiko entweder selbst zu tragen oder dafür eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Grundsatz: „Ich schließe eine Haftpflichtversicherung ab

- in der Hoffnung, daß man sie nie braucht.“
- zum eigenen Schutz, wenn man sie braucht.“
- aus dem Solidaritätsgedanken heraus, daß durch die Teilnahme vieler die Versicherungsprämie günstiger gehalten werden kann.“

Dies alles und die günstige Prämie sprechen für den Abschluß der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Sachverständige. Wie? Mit dem dieser Zeitschrift beiliegenden Kurzantrag.

p.r.